STUDI VENEZIANI

A cura dell'Istituto di Storia della Società e dello Stato Veneziano e dell'Istituto "Venezia e l'Oriente" della Fondazione Giorgio Cini

N.S. XIII (1987)

18391
ISTITUTO STORICO ITALIANO PER IL MEDIO EVO BIBLIOTECA

MCMLXXXVII
GIARDINI EDITORI
E STAMPATORI
IN PISA

MARIE-LUISE FAVREAU-LILIE

DIE ITALIENISCHEN KIRCHEN IM HEILIGEN LAND (1098-1291)

Die drei großen Seehandelszentren Italiens bemühten sich nicht nur um eine möglichst weitgehende rechtliche, sondern auch um die kirchliche Autonomie ihrer Handelsstützpunkte in der Levante. Dadurch ließ sich nicht nur eine optimale Interessenvertretung der eigenen Kaufleute, sondern auch deren umfassende Kontrolle sicherstellen. Venedig, Pisa und Genua hatten bei der Durchsetzung kirchlicher Autonomiebestrebungen im byzantinischen Reich weniger Schwierigkeiten als im lateinischen Orient. In Konstantinopel war die Einrichtung von Quartierskirchen als eine Folge von Privilegienerteilungen rechtlich problemlos. Das Schisma hatte ohnehin eine strenge Trennung zwischen griechischer und lateinischer Kirche bewirkt, so daß die Seelsorgetätigkeit italienischer Kleriker für die griechischen Geistlichen keine Konkurrenz darstellte.

In den Kreuzfahrerstaaten waren die italienischen Kaufleute in ihren Quartieren und die Pfarrkinder des lateinischen Klerus unter der Stadtbevölkerung nicht konfessionell getrennt. Der lokale Klerus war im Grunde für alle in gleicher Weise zuständig. Sobald es den Kommunen allerdings gelang, erfolgreich ihren Anspruch auf eigene Kirchen in ihren Niederlassungen geltend zu machen, wurde es für den Episkopat zum Problem, welchen Status man den italienischen Quartierskirchen zubilligen durfte oder aber konzedieren mußte. Aus der Sicht der Bischöfe war natürlich ihre Integration in die lokale Kirchen-und Bistumsorganisation wünschenswert.

Die Handelsstädte mühten sich auf verschiedenen Wegen, ihre Interessen durchzusetzen. Obwohl manche Details recht gut bekannt sind, lohnt es sich, das Vorgehen der Italiener einmal im Zusammenhang unter vergleichenden Gesichtspunkten neu zu betrachten; nur so werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten ihres Vorgehens deutlich. Sie behiel-

ten dabei immer ihr Idealziel im Auge: die exemte, für die Gesamtbevölkerung des Quartiers und insbesondere für ihre am Ort weilenden Bürger zuständige Territorialpfarrei.

Der Konflikt zwischen den Kommunen und ihren Geistlichen auf der einen und dem von ihren Ambitionen betroffenen lokalen Pfarrklerus und Episkopat auf der anderen Seite war oftmals vorprogrammiert. Es ist die Frage, ob die italienischen Kommunen von vornherein auf Konfrontationskurs gingen oder sich auf Kompromisse einließen. Die von italienischer Konkurrenz betroffene Geistlichkeit in den Kreuzfahrerstaaten konnte auf Einnahmen, die ihnen aus der Seelsorgetätigkeit unter den Bewohnern der Handelsquartiere zuflossen, nur in solchen Zeiten verzichten, in denen ihre materielle Existenz trotzdem gesichert war. Waren die Quartiere klein und die Bevölkerung zahlenmäßig unbedeutend, mußte man die Tätigkeit italienischer Kleriker nicht unbedingt fürchten; so verhielt es sich jedoch nicht überall.

Nach 1187 konnte die Kirche, die durch die großen Territorialverluste der Kreuzfahrerstaaten ebenfalls schwer geschädigt war, noch weniger Gelassenheit gegenüber den Ambitionen der Kommunen bewahren. Der Episkopat in den Küstenstädten war nach 1187 mehr denn je gezwungen, seine finanziellen Mittel zusammenzuhalten und alle nutzbaren Rechte zu wahren. Angesichts einer wachsenden Zahl italienischer Kaufleute wurden die Einkünfte immer wichtiger, die dem lokalen Klerus durch die Tätigkeit italienischer Geistlicher in den Quartieren, vor allem in Akkon und Tyrus, entgingen. Die Folge waren verstärkte Spannungen zwischen den Konkurrenten.

Es ist eine interessante Frage, ob diese Entwicklung die Kirchenpolitik Genuas, Pisas und Venedigs in irgendeiner Weise beeinflußte und ob die Kommunen in gleicher Form reagierten. Man muß auch überlegen, ob Erfolg und Mißerfolg der Seestädte nur von der Entwicklung in den Kreuzfahrerstaaten, von Stärke oder Schwäche der einzelnen Bischöfe abhingen, oder ob daneben andere Faktoren eine Rolle spielten, etwa das Papsttum. Rom war die letzte Instanz in solchen Prozessen, und die Grundsätze, nach denen die Päpste entschieden, verdienen Beachtung: argumentierten sie streng

kirchenrechtlich oder auch politisch, ja konnten päpstliche Urteile überhaupt jemals definitiv einen solchen Kirchenstreit beenden? Wir werden sehen.

1. *Genua*

a) die unbedeutenden Kirchengründungen und -erwerbungen

Die Genuesen erwarben als erste Kirchenbesitz. Sie erhielten im Jahre 1098 im Zusammenhang mit einer Quartierverleihung des Normannen Boemund in der nordsyrischen Stadt Antiochia die Johanneskirche. Es ist verständlich, daß bei dieser Kirchenschenkung die Rechte des damals amtierenden griechischen Patriarchen von Antiochia nicht berücksichtigt wurden. Nach der Einsetzung eines ersten lateinischen Patriarchen von Antiochia im Jahre 1100 wurden dessen Rechte an der genuesischen Quartierskirche allerdings ausdrücklich gewahrt: als der Regent des Fürstentums, Tankred, im November 1101 Genua ein Privileg ausstellte, verfügte er ausdrücklich, daß St. Johannes der antiochenischen Kathedralkirche St. Peter, d.h. dem Patriarchen, unterstellt bleiben sollte.[1] Von Konflikten, die sich aus dieser Unterordnung ergeben haben könnten, ist nichts bekannt. Über diese früheste italienische Quartierskirche und an ihr tätige Kleriker wissen wir überhaupt nichts.

Kurze Zeit nach der Gründung des Königreichs Jerusalem sind auch dort genuesische Aktivitäten erkennbar. Wenige Monate vor der Ausstellung des Tankredprivilegs, im Mai 1101, hatte der päpstliche Legat, der auf einer genuesischen Flotte ins Heilige Land gekommen war, in der gerade mit genuesischer Hilfe eroberten Stadt Caesarea eine Kirche auf den Namen des heiligen Lorenz, des Schutzpatrons der Ka-

1. RRH nn. 12, 35; CDG, I, nn. 7, 12, pp. 11, 17sg. Mit diesen beiden Urkunden, insbesondere mit dem Privileg Tankreds, das nur in verfälschten Fassungen überliefert ist, setzt sich ausführlich auseinander M.-L. FAVREAU-LILIE, *Die Italiener im Heiligen Land vom Ersten Kreuzzug bis zum Tode Heinrichs von Champagne (1098-1197)*. Habilitationsschrift, maschinenschriftliches Exemplar, Kiel 1983, Ms. pp. 279-321. (im Druck) Cfr. im Zusammenhang mit der Kirchengründung auch *Cafari de liberatione civitatum Orientis liber*, ed. L.T. BELGRANO – C. IMPERIALE DI SANT'ANGELO, *Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII*, I (= FSI 11), Roma 1890, p. 109.

thedrale Genuas, geweiht. Es ist allerdings trotzdem überaus fraglich, ob es sich bei San Lorenzo in Caesarea ebenfalls um die Kirche einer genuesischen Niederlassung handelte,[2] obwohl die Genuesen im Königreich Jerusalem später das Patrozinium ihrer dem Stadtpatron geweihten Kathedrale durchaus für die Quartierskirchen verwendeten. Ein Quartier, für das eine genuesische Kirchengründung hätte bedeutsam sein können, wurde im Mai 1101 jedenfalls nicht eingerichtet.

Frühestens ein Dutzend Jahre später, unter dem Regenten Roger (1113-1119) oder aber nach dessen Tod, hätten die Genuesen das seinerzeit nie realisierbare Tankredprivileg vom November 1101 anwenden und auch in ihrem Quartier in der nordsyrischen Hafenstadt Laodicea eine eigene Kirche installieren können. Es läßt sich nicht ermitteln, ob sie den Schritt zur Kirchengründung taten; von einer genuesischen Kirche in Laodicea ist zumindest in den Quellen niemals die Rede. Vor allem aber läßt sich nicht mehr klären, ob Genua, als die Kommune nach dem Bruch zwischen Pisa und dem Regenten Roger das pisanische Quartier in Laodicea übernehmen konnte, auch die Nikolaikirche erhielt, die im Jahre 1108 Tankred den Pisanern zusammen mit dieser Niederlassung verliehen hatte.[3] Weder ein Quartier noch eine genuesische Kirche gab es im nordsyrischen Jabala (Gibel), auch wenn die nach genuesischer Überlieferung angeblich von Genuesen veranlaßte Weihe von Kirchen nach der Eroberung im Jahre 1109 dieses glauben machen könnte.[4]

2. CAFFARO, *Annales Ianuenses*, ed. BELGRANO, *Annali Genovesi*, op. cit., I, p. 12. Cfr. H.E. MAYER – M.-L. FAVREAU, *Das Diplom Balduins I. für Genua und Genuas Goldene Inschrift in der Grabeskirche*, in «Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken», 55/56 (1976), pp. 57, 74; außerdem künftig FAVREAU-LILIE, *Die Italiener im Heiligen Land*.

3. RRH n. 53; *Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll'Oriente cristiano e coi Turchi fino all'anno MDXXXI* (= Documenti degli archivi Toscani 3), ed. G. MÜLLER, Firenze 1879, n. 1 B, p. 3 (nach der Eroberung Laodiceas ausgestellt). Ibid. n. 1 A ist der vor der Belagerung geschlossene Vertrag. Hierzu und zur späteren Übernahme des Quartiers durch Genua cfr. demnächst FAVREAU-LILIE, *Italiener, op. cit.* Wichtig ist in diesem Zusammenhang RRH n. 292; MÜLLER *Documenti, op. cit.*, n. 4, p. 6. Der Genuese Guglielmo Embriaco verfügte spätestens seit Januar 1154 (CDG, I, n. 246, p. 296sg.), vielleicht schon seit 1147 oder früher (*ibid.*, n. 170, p. 218sg.) über das Quartier als Lehen Genuas.

4. CAFFARO, *Annales Ianuenses, op. cit.*, p. 14.

Die einzigen genuesischen Kirchen in den Kreuzfahrerstaaten, über die wir uns dank der Quellenlage ein etwas genaueres Bild machen können, lagen also in Tyrus und Akkon. Hier gab es neben der Quartierskirche St. Lorenz noch eine kleine Maria-Magdalenen-Kirche, die bereits im 12. Jahrhundert dem Kathedralkapitel von Genua gehörte; im Juli 1187 bestätigte Urban III. ihm diesen Besitz.[5] Wir wissen nichts über die Umstände, unter denen dieses Kirchlein genuesischer Besitz wurde, noch irgend etwas über seinen Status und sein späteres Schicksal; zumindest ist es fraglich, ob es identisch war mit der Marienkirche der Genuesen in Akkon, deren Existenz in einem Dokument des Jahres 1227 bezeugt ist.[6].

b) *Die Kirche des genuesischen Quartiers in Akkon*

San Lorenzo in Akkon wurde irgendwann nach der Einrichtung des vermutlich schon im Jahre 1104 verliehenen Quartiers,[7] mit Sicherheit vor dem Jahre 1181 begründet. Am 13. Januar 1181 bestätigte Papst Alexander III. der Kathedrale Genuas nämlich die *ecclesia S. Laurentii in Acon cum pertinentiis* als Teil ihrer syrischen Besitzungen.[8] Die Quartierskirche diente damals auch als Ort, an dem die Genuesen ihre Rechtsgeschäfte abwickelten,[9] vermutlich

5. JL n. 1599; RRH n. 599; *C. Desimoni, Regesti*, in «Atti della Società Ligure di Storia Patria», 19 (1887), n. 20, p. 116-118.

6. *Documenti del commercio veneziano nei secoli XI-XIII*, edd. R. MOROZZO DELLA ROCCA – A. LOMBARDO, II, Roma-Torino 1940, n. 236, p. 175: 1227 stiftete ein Venezianer in Akkon testamentarisch 1 Byzantiner *ad altare Sanctae Mariae Ianuensium*.

7. Zwar übergehen frühe Chronisten wie Bartolf von Nangis und Albert von Aachen die Begründung eines genuesischen Quartiers in Akkon mit Stillschweigen; dieser Umstand beweist jedoch nicht, daß man damals keinerlei rechtliche Voraussetzungen für die Etablierung einer Niederlassung geschaffen hat. Die grundsätzlich tendenziöse genuesische Tradition (cfr. MAYER – FAVREAU, *art.cit.*, passim) ist zwar kein zuverlässiges Beweismittel, jedoch ist die Begründung eines genuesischen Quartiers in Akkon schon im Jahre 1104 wahrscheinlich, weil Genua im Jahre 1155 nachweislich über eigenen Besitz in Akkon verfügen konnte (CDG, I, n. 247, p. 297).

8. JL n. 14357; RRH n. 599; *Italia Pontificia*, VI/2, n. 36, p. 286. R. HIESTAND, *Vorarbeiten zum Oriens Pontificius III: Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse; Folge 3, Nr. 136), Göttingen 1985, n. 124, p. 297sg. Damit entfällt die von B. HAMILTON, *The Latin Church in the Crusader States*, London 1980, p. 103 vertretene These, vor 1187 habe es auch im Königreich Jerusalem keine genuesische Kirche gegeben.

9. RRH n. 646.

weil die Administration der Niederlassung noch über kein eigenes Gebäude verfügte. Nach dem Zusammenbruch des Königreichs Jerusalem, der durch die Niederlage des fränkischen Heeres bei den Hörnern von Hittin Anfang Juli 1187 eingeleitet wurde, ließ sich das Genueser Domkapitel den Besitz von San Lorenzo in Akkon mehrfach durch die Päpste bestätigen; die Kanoniker wollten auf diese Weise ihre Ansprüche durch die unsicheren Zeiten retten, um sie nach der Rückeroberung Akkons wieder geltend machen zu können.[10]

Es gibt keinen Hinweis darauf, daß die genuesische Quartierskirche in Akkon vor 1187 mehr als nur den Status einer Kapelle innehatte; es handelte sich allerdings um eine Kapelle, die schon im 12. Jahrhundert nicht unbedingt dem Bischof von Akkon unterstellt war. Es deutet zwar nichts darauf hin, daß es bereits damals zu Streitigkeiten zwischen den Genuesen und dem Bischof von Akkon über die bischöflichen Rechte an ihrer Kirche kam; die erwähnten päpstlichen Bestätigungen und vor allem das Interesse der Genueser Kirchen an solchen Dokumenten könnten allerdings darauf hindeuten, daß die genuesische Seite sich gegen Ansprüche des Bischofs von Akkon auf Unterstellung von San Lorenzo absichern wollte und in den päpstlichen Bestätigungen Mittel im Kampf um die Pfarrechte sah. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß die akkonensische Quartierskirche der Genuesen schon im 12. Jahrhundert dem Bischof und späteren Erzbischof von Genua unterstand und den bischöflichen Zehnten nicht an den Bischof von Akkon, sondern an das Genueser Kathedralkapitel abführte, falls das Kapitel es nicht vorzog, den Zehnt

10. Papst Urban III. urkundete am 19. Juli 1187, nur neun Tage nach dem Fall Akkons, für sie (JL n. 15995; *Italia Pontificia*, VI/2, n. 52, p. 289; HIESTAND, *Vorarbeiten*, *op. cit.*, III, n. 147, p. 322), aber es ist unwahrscheinlich, daß er damals schon von der Niederlage bei Hittin wußte (Cfr. RRH, *Add.* n. 664a; A. CARTELLIERI, *Philipp II. August, König von Frankreich*, II, Leipzig 1906, p. 40). Bekannt war die Tragödie aber zweifellos, als sich das genuesische Domkapitel seine Rechte von Gregor VIII. als Nachfolger Urbans III. am 11. Dezember 1187 bestätigen ließ (JL n. 16093; *Italia Pontificia* VI/2, n. 54, p. 290; HIESTAND, *Vorarbeiten*, *op. cit.*, III, n. 151, p. 328sg.), und nach dem Ende des dritten Kreuzzuges besorgte man sich eine entsprechende Urkunde Coelestins III. (datiert vom 23.4.1193: JL n. 16989; *Italia Pontificia* VI/2, n. 64, p. 292; HIESTAND, *Vorarbeiten*, *op. cit.*, III, n. 167, p. 345sg.).

zeitlich befristet gegen Vorauszahlung zu verpachten und dem Pächter das Recht zur Einsetzung eines geeigneten Klerikers abzutreten. So verhielt es sich zumindest im frühen 13. Jahrhundert.[11] Alles in allem aber dürften die Einnahmen, die dadurch den Bischöfen von Akkon entgingen, so geringfügig gewesen sein, daß sie keinen Anlaß sahen, deshalb mit den Genuesen zu streiten, geschweige denn einen förmlichen Prozeß an der Kurie anzustrengen. Wie dem auch sei: festhalten läßt sich, daß sich in den beiden auf die Rückeroberung Akkons folgenden Jahrzehnten die Verhältnisse dort zugunsten der genuesischen Quartierskirche entwickelten; spätestens in dieser Zeit wandelte sich ihr Status von dem einer Kapelle zu einer Pfarrkirche für die Genuesen, ohne daß diese Entwicklung auf den grundsätzlichen Widerstand des Bischofs von Akkon gestoßen wäre. Eine aufschlußreiche Quelle hierfür ist das Urteil Innozenz' III. in dem Streit, der spätestens im Jahre 1213 zwischen dem genuesischen Pleban und dem Bischof Theobald von Akkon um die Bezahlung des für Taufe und Krankensalbung von einem Pfarrer benötigten geweihten Salböls, das der Bischof in Verwahrung hatte.[12]. Der Bischof von Akkon bestritt nicht das Anrecht des genuesischen Pfarrers auf das Salböl; wenn er seine Kompetenzen grundsätzlich in Frage gestellt hätte, wäre es am einfachsten gewesen, jede Lieferung von Salböl zu verweigern. So scheiterte nur der Versuch des Bischofs, sich das Chrisam bezahlen zu lassen, wie im Januar 1214 die Reaktion Innozenz' III. auf die genuesische Appellation erweist. Nichts in den päpstlichen Schreiben an den Bischof von Akkon und den Patriarchen von Jerusalem deutet darauf hin, daß der Pfarreistatus von San Lorenzo bis dahin überhaupt jemals zur Disposition

11. Das Kathedralkapitel von Genua verpachtete gegen Zahlung von 50 Pfund genuesischer Münze dem Genuesen Hugo Ferrarius Iunior am 20. September 1222 den Zehnten für ein Jahr, das am 1. November 1222 beginnen sollte. Cfr. *Liber magistri Salmonis sacri palatii notarii (1222-1226)*, ed. A. FERRETTO (= «Atti della Società Ligure di Storia Patria», 36), Genova 1906, n. 550, p. 215 sg.

12. POTTHAST n. 4878; F. UGHELLI, *Italia sacra*, IV, Venezia 1719^2, col. 882 sg. aus: Genova, Archivio capitolare di S. Lorenzo, *Cod. PA* (saec. XIII), f. 16r=p.31a-b; f. 16r-v=p. 31b-32a. J.-P. MIGNE, *Patrologia Latina*, CCXVII, Paris 1889, n. 175, col. 219sg. übernimmt Ughellis Druck, datiert jedoch falsch zu 1213.

gestanden hatte. Das sollte sich jedoch bald ändern Bischof Jakob von Vitry sah in der genuesischen Quartierskirche, wie auch in den Kirchen der Pisaner und Venezianer, eine sehr unliebsame und illegale Konkurrenz für seine Hl.-Kreuz-Kathedrale und beklagte sich schon bald nach Beginn seiner Amtszeit (1216-1227) bitter darüber.[13] Alle Versuche Jakobs, die Aktivitäten des genuesischen Pfarrers einzuschränken und die in Akkon weilenden Genuesen für den Besuch des Doms als zuständiger Pfarrkirche zu gewinnen, schlugen fehl. Es half auch nichts, daß Papst Honorius III. mit dem Streit befaßt wurde, denn seine Entscheidung im März 1221 garantierte nicht unbedingt den Sieg des Bischofs von Akkon. Den Genuesen wurde das Recht zugebilligt, durch Vorlage eines Exemtionsprivilegs die Unterstellung ihrer Kirche unter den akkonensischen Bischofsstuhl zu verhindern.[14] Dokumente waren also gefordert, und selbst wenn ein einschlägiges Privileg fehlte, was anzunehmen ist, so konnte die genuesische Seite als Antwort auf die päpstliche Anweisung doch immerhin das Urteil Papst Innozenz' III. von 1214 ins Feld führen und sich auf einen langwierigen Rechtsstreit einrichten. Es nimmt nicht wunder, daß die Angelegenheit weder zu Gunsten Jakobs von Vitry ausging noch es einem seiner Nachfolger gelang, sich die genuesische Kirche in Akkon zu unterstellen und deren Pfarrer zu kontrollieren.

c) *die Kirche des genuesischen Quartiers in Tyrus*

In Tyrus konnten die Genuesen, die dort im Sommer des Jahres 1187 eine Niederlassung gegründet hatten,[15] nicht sofort an einen Kirchenbau denken, weil die Stadt durch Angriffe Saladins gefährdet war und wichtigere Dinge im Vordergrund standen als die geistliche Versorgung des

13. *Lettres de Jacques de Vitry (1160/1170-1240) évêque de Saint-Jean d'Acre*, ed. R.B.C. HUYGENS, Leiden 1960, II, p. 85sg.; zur Biographie des Bischofs und zu diesem Brief cfr. *ibid.*, pp. 1, 52sg.

14. PRESSUTTI n. 3213. Cfr. HUYGENS, *op. cit.*, p. 85sg. nota, der einen Auszug daraus ediert: Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano, 11: *Reg. Vat. lib.* V, epist. 491, f. 98v-99.

15. RRH n. 659. Dazu cfr. künftig FAVREAU-LILIE, *Italiener*, *op. cit.*

genuesischen Quartiers. Man plante den Bau einer eigenen Quartierskirche erst, als sich der westliche Gegenangriff auf die muslimischen Eroberer formiert und Markgraf Konrad von Montferrat am 11. April 1190 die Verleihungen der Barone des Königreichs bestätigt und die genuesischen Rechte in Tyrus erweitert hatte. Es war notwendig, die Genehmigung des Erzbischofs von Tyrus einzuholen, und es war eine freundliche Geste des Markgrafen, den Genuesen seine Vermittlung beim Erzbischof anzubieten.[16] Zwei Kanoniker der Kirche von Genua, die sich im April 1190 in Tyrus aufhielten, baten Erzbischof Joscius, die Errichtung einer genuesischen Kirche zu gestatten[17]. Auf Konrads Bitten hin stellte der Erzbischof den Genuesen bereits am 14. April 1190 eine entsprechende Urkunde aus.[18] Er genehmigte einen Kapellenneubau in Tyrus, wo die Genuesen, die sich in der Stadt aufhielten, Gottesdienst sollten feiern dürfen; er gab sein Einverständnis dafür, daß die Kirche von Genua den Kaplan ernennen und absetzen würde Der Kaplan mußte allerdings dem Erzbischof von Tyrus den Obödienzeid leisten, und seine Beziehungen zur Kirche von Tyrus wurden sorgfältig geregelt: In Zivil- und Kriminaldelikten sollte der genuesische Geistliche nur vor dem erzbischöflichen Gericht verklagt werden können. Werde er wegen eines Verbrechens verurteilt, dann sollte sich der Kaplan nach dem Urteilsspruch entweder des Amtes oder der Pfründe oder aber beider enthalten, was abhänging war vom Inhalt des Urteils, und die Kirche von Genua sollte ihn abberufen und nicht wieder einsetzen, es sei denn mit Zustimmung des Erzbischofs von Tyrus. Vom Kaplan wurde im Obödienzeid die ausdrückliche Versicherung verlangt, daß er das Recht der Kathedralkirche von Tyrus anerkennen und keine

16. Der Hergang ergibt sich aus RRH n. 692.

17. Cfr. den Brief des Erzbischofs von Tyrus an den Erbischof von Genua (CDG, II, n. 195, p. 374 aus: Genova, Archivio capitolare di S. Lorenzo, *Cod. PA* (saec. XIII), f. 15r = p. 29a-b.

18. RRH n. 692; CDG, II, n. 195, pp. 372-374; D. PUNCUH, *Liber Privilegiorum ecclesiae Ianuensis*, Genova 1962, n. 27, p. 23. Als Insert ist diese Urkunde in der Bestätigung Coelestins III. für das Kathedralkapitel von Genua, mit Datum 1.2.1192, enthalten (HIESTAND, *Vorarbeiten*, *op. cit.*, III, n. 164, pp. 341-343). HIESTAND, *ibid.*, p. 343, nota ac hat für die divergierende Überlieferung der Zeugenliste eine plausible Erklärung.

Pfarreirechte widerrechtlich beanspruchen werde. Dafür billigte der Erzbischof dem Kaplan die Stolgebühren aus der Buße zu, das heißt den Beichtpfennig derjenigen genuesischen Bürger, die keine Pfarrkinder der Kirche von Tyrus seien. Im übrigen versprach der Erzbischof von Tyrus, das Eigentum der genuesischen Kapelle – außer in ganz genau definierten Fällen – nicht anzutasten, und die Genuesen ihrerseits versprachen, eine päpstliche Bestätigung der Vereinbarungen zu erwirken und dem Erzbischof von Tyrus zu übermitteln. Die vorgeschriebene päpstliche Bestätigung holte man lange vor Vollendung des genuesischen Kirchenbaus bereits am 1. Februar 1192 bei Coelestin III. ein.[19]

Es ist die Frage, ob die Genuesen sofort im Frühjahr 1190 mit der Errichtung ihrer Kirche in Tyrus begannen, als der Ausgang des dritten Kreuzzuges noch völlig ungewiß war. Man belagerte zwar bereits Akkon, aber die westeuropäischen Könige waren noch nicht in den Orient aufgebrochen, und auch Genua hatte mit der Entsendung eines ersten Flottengeschwaders gerade erst begonnen, die Rückeroberung des Heiligen Landes und damit auch die langfristige Sicherung der Lateinerherrschaft in Tyrus zu unterstützen. Womöglich wurde der Kirchenbau erst nach dem Waffenstillstand zwischen dem englischen König und Saladin vom September 1192 begonnen, durch den die Existenz des geschrumpften Königreichs einstweilen gesichert wurde. Im September 1195 war die Kirche des genuesischen Quartiers in Tyrus jedenfalls noch unvollendet, denn damals gab Graf Heinrich von Champagne seine ausdrückliche Zustimmung zu ihrer Fertigstellung.[20]

Der Erzbischof von Tyrus hatte seinen guten Grund dafür, daß er auf dem Abschluß eines schriftlichen Vertrages bestand, der die Rechte des genuesischen Kaplans und den Status der genuesischen Quartierskirche in Tyrus präzise

19. JL n. 16808; *Italia Pontificia*, VI/2, n. 60, p. 291.

20. RRH n. 724; CDG, III, n. 40, p. 114. Die Vermutung von HAMILTON, *op. cit.*, p. 291, man habe mit dem Bau erst nach 1193 begonnen, ist nicht haltbar. Ebensowenig befriedigt seine These, San Lorenzo in Tyrus sei eine Pfarrkirche gewesen. Im übrigen ist bei ihm in diesem Zusammenhang von der genuesischen Kirche in Akkon die Rede, die er mit jener in Tyrus verwechselt.

bestimmte. Die schlechten Erfahrungen, die Erzbischof Joscius und sein Vorgänger Wilhelm II. von Tyrus, wie wir weiter unten noch sehen werden, in dem endlosen Streit mit den Geistlichen an der venezianischen Markuskirche gemacht hatten, konnten nur Ansporn zu doppelter Sorgfalt bei der Behandlung des genuesischen Ersuchens sein. Hauptziel der Vereinbarungen war es, die Entstehung einer eigenen Pfarrei im genuesischen Quartier zu verhindern. Erzbischof Joscius erlebte selbst wohl nicht mehr das Scheitern seiner Bemühungen; sein Nachfolger konnte es jedoch nicht verhindern, daß San Lorenzo in Tyrus sich trotzdem zu einer Pfarrei entwickelte. Dem genuesischen Streben nach dem Erwerb von Pfarreirechten für die Quartierskirche hatte Erzbischof Joscius in seiner Urkunde von 1190 selbst einen entscheidenden Ansatzpunkt geliefert, als er dem genuesischen Kaplan den Beichtpfennig für die Genuesen zugestand, die keine Pfarrkinder von Tyrus waren. Mit dieser Formulierung, die durchreisende genuesische Kaufleute meinte, erhielten die Genuesen die Möglichkeit, für diese Personengruppe nicht nur den Beichtpfennig, sondern auch finanziell einträglichere Pfarreirechte wie die Sepultur zu verlangen, und das haben sie nach relativ kurzer Zeit auch getan. Als Erzbischof Clarembald sich dem Anspruch des genuesischen Geistlichen auf ungehinderte Wahrnehmung der Sepulturrechte widersetzte und es darüber zum Rechtsstreit kam, der Papst Innozenz III. zur Entscheidung vorgelegt wurde, bestritt der Erzbischof von Tyrus gleich grundsätzlich den Genuesen jedes Recht, für ihre Kirche in Tyrus den Status einer Parrochialkirche zu beanspruchen. Obwohl die päpstliche Bestätigung seinerzeit auch nur einem Kapellenbau gegolten hatte, teilte Innozenz III. im Januar des Jahres 1213 nicht die Rechtsauffassung des Erzbischofs, als er ihn und das Domkapitel von Tyrus anwies, dem Pfarrer der St. Lorenzkirche die freie Sepultur und die anderen geistlichen Sakramente für seine Pfarrkinder zu belassen.[21] Wie die Reaktion des Erzbischofs und

21. POTTHAST n. 4663; UGHELLI, *op. cit.*, IV, col. 882 aus: Genova, Archivio capitolare di S. Lorenzo, *Cod. PA (saec. XIII), f. 16r=p.31a.* MIGNE, *op. cit.*, CCXVII, n. 168, col. 215sg. datiert das Stück falsch zu 1212.

seiner Nachfolger auf dieses päpstliche Urteil ausfiel, das praktisch den Pfarreistatus von San Lorenzo sanktionierte, wissen wir nicht. Über eine Fortführung des Rechtsstreites an der Kurie ist nichts bekannt. Wenn die Erzbischöfe von Tyrus die Entscheidung Innozenz' III. nicht anfochten, so wären dafür allerdings mehrere Gründe denkbar: sie konnten ihre Sache für aussichtslos halten, was allerdings wenig wahrscheinlich ist; sie hielten die finanziellen Verluste, die ihnen durch den Aufstieg der genuesischen Kapelle zur Pfarrkirche entstanden, möglicherweise für relativ gering, weil die Zahl Genuesen, die der Pfarrer von San Lorenzo versorgte, nicht sehr groß war; am meisten dürfte allerding die Hypothese für sich haben, daß die Erzbischöfe von Tyrus seit Clarembald für die Auseinandersetzung mit den Genuesen, die für sie von zweitrangiger Bedeutung war, längst nicht die Aufmerksamkeit und Hartnäckigkeit aufbrachten wie für den Konflikt mit den Venezianern, in dem, wie wir noch sehen werden, ganz sicher finanziell erheblich mehr auf dem Spiel stand. Es dürfte ihnen leicht gefallen sein, den Streit um San Lorenzo einzustellen, um sich mit um so größerem Engagement auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber Venedig und seiner Kirche in Tyrus zu konzentrieren. So behielten die Genuesen in Tyrus wohl bis zum Fall der Kreuzfahrerstaaten im Jahre 1291 eine eigene Pfarrkirche.

2. *Pisa*

I. *Kirchen*

a) *gescheiterte Projekte: Laodicea und Jaffa*

Auch die Pisaner bemühten sich von Anfang an, für ihre neuen Handelsstützpunkte in den Kreuzfahrerstaaten Kirchen zu erwerben. Sie verhielten sich damit genau so wie die Genuesen, als sie sich im Jahre 1108 im nordsyrischen Laodicea durch den Regenten Tankred mit einem Quartier auch eine Kirche, die St. Nikolai-Kirche, übereignen ließen. Es darf bezweifelt werden, daß hierzu der Konsens des zuständigen lateinischen Bischofs eingeholt wurde. Ebenso-

wenig stellte der Wortlaut der Schenkungsurkunde auch die weitere Unterstellung dieser neuen pisanischen Kirche unter den Ortsbischof sicher. Wenn es darüber niemals zu einem Streit kam, so fraglos nur deshalb, weil die Pisaner sowohl Quartier als auch Nikolaikirche in Laodicea nur ganz kurzfristig in ihrem Besitz hatten; beides ging verloren, als Pisa sich in dem Konflikt zwischen Byzanz und dem Fürstentum Antiochia vorsichtig auf die Seite der Byzantiner schlug,[22] und kam wohl auch nicht wieder in pisanische Hand. In Nordsyrien unternahmen die Pisaner keine weiteren Versuche, die Infrastruktur eines Quartiers durch eine eigene Kirche zu vervollständigen. Anders verhielt es sich im Königreich Jerusalem, aber auch dort gelangen nicht alle Pläne. In der Hafenstadt Jaffa planten die Pisaner schon im Jahre 1157 die Errichtung einer Kirche im Rahmen ihrer Quartiergründung, und sie ließen sich dafür eigens ein Grundstück vom Grafen Amalrich schenken.[23] Es gelang ihnen jedoch nicht, den Patriarchen von Jerusalem dazu zu bewegen, ihrem Projekt die erforderliche Zustimmung zu geben. Infolge seines hartnäckigen Widerstandes selbst gegen einen Kapellenbau gaben die Pisaner ihr Vorhaben bereits vor dem Zusammenbruch des Königreichs Jerusalem auf; in dem Privileg, das Konrad von Montferrat im Oktober 1187 für die Kommune Pisa in Jaffa ausstellte,[24] war dann keine Rede mehr von einer dort beabsichtigten Kirchengründung.

Mehr Erfolg war den pisanischen Plänen in Tyrus und Akkon beschieden, wo den Pisanern bereits vor 1187 eigene

22. Cfr. oben p. 18 mit n. 3. Zu den Beziehungen zwischen Byzanz und Pisa cfr. R.-J. LILIE, *Byzanz und die Kreuzfahrerstaaten. Studien zur Politik des Byzantinischen Reiches gegenüber den Staaten der Kreuzfahrer in Syrien und Palästina bis zum Vierten Kreuzzug (1096-1204)* (=*Poikila Byzantina*, 1), München 1981, pp. 79-83; ID., *Handel und Politik zwischen dem byzantinischen Reich und den italienischen Kommunen Venedig, Pisa und Genua in der Epoche der Komnenen und der Angeloi (1081-1204)*, Amsterdam 1983, pp. 69-76, 360sg. Über die Beziehungen Pisas zum Fürstentum Antiochia cfr. demnächst FAVREAU-LILIE, *Italiener*, *op. cit.*

23. RRH n. 324; MÜLLER, *op. cit.*, n. 6, p. 8. Die von HAMILTON, *op. cit.*, p. 103 geäußerte Vermutung, die Pisaner hätten den Kirchenbau in Jaffa wegen des schlechten Hafens dieser Stadt nicht in Angriff genommen, ist unhaltbar.

24. RRH n. 667; MÜLLER, *op. cit.*, n. 24, p. 28sg.

Kirchen zur Verfügung standen.[25] Sie gaben ihnen, im Gegensatz zu den Genuesen, nicht das Patrozinium der eigenen Bischofskirche.[26] Die Kathedrale Pisas war nicht dem Apostel Petrus geweiht, sondern der Jungfrau Maria.[27] Pisa besaß aber eine noch weit ehrwürdigere Kirche als den erst im Jahre 1063 begonnenen Dom – das Bistum existiert bereits seit 313 –, nämlich die dem Apostel Petrus geweihte Kirche San Pietro in Grado, die etwas vor der Stadt lag. Sie wurde nach der Überlieferung an der Stelle des Arnoufers dicht an der Flußmündung errichtet, wo der Apostel Petrus an Land gegangen sein und einen steinernen Altar erbaut haben soll, und sie wurde angeblich bereits durch Papst Clemens I. geweiht.[28] Den seefahrenden pisanischen Kaufleuten bot sich das Petruspatrozinium wie selbstverständlich für die Kirchen in ihren überseeischen Handelsniederlassungen an, weil man an den legendären Landungsort des Apostels anknüpfen konnte. Darüber hinaus mögen auch die petrinischen Assoziationen des Erzbischofs Daimbert von Pisa, eines Gregorianers, eine Rolle bei der Wahl des Patroziniums gespielt haben,[29] auch wenn die pisanischen Peterskirchen in Tyrus und Akkon erst lange nach dem Tode Daimberts geweiht wurden.

b) *Die Kirche des pisanischen Quartiers in Tyrus*

Urkundlich belegt ist St. Peter in Tyrus zwar erst im Jahre 1187, doch erbaut wurde die Kirche vermutlich bereits Jahrzehnte zuvor, nachdem sich die Pisaner im November des Jahres 1156 mit König Balduin III. von Jerusalem

25. Die pisanische Kirche in Tyrus wird erstmals in RRH n. 665 erwähnt: MÜLLER, *op. cit.*, n. 23, p. 27. Gleichzeitig hören wir auch erstmals von der Kirche der Pisaner in Akkon: RRH n. 668; MÜLLER, *op. cit.*, n. 25, p. 31; cfr. *ibid.*, n. 27, p. 33 (= RRH n. 674).

26. Übersehen worden ist diese Tatsache von J. PRAWER, *Histoire du royaume latin de Jérusalem*, II, Paris 1970, p. 547; ID., *I Veneziani e le colonie veneziane nel Regno latino di Gerusalemme*, in *Venezia e il Levante fino al secolo XV*, Firenze 1973, p. 630.

27. Zum Marienpatrozinium der Kathedrale Pisas cfr. *Italia Pontificia*, III, pp. 330sgg.

28. *Ibid.*, III, p. 372sg.

29. *Prawer, Histoire, op. cit.*, I, Paris 1969, p. 264 n. 23; H.E. MAYER, *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem* (= «*Schriften der Monumenta Germaniae Historica*», 26), Stuttgart 1977, pp. 13-18.

geeinigt hatten. Die pisanische Kirche lag in unmittelbarer Nähe der venezianischen Markuskirche über dem Stadttor, durch das die zum Hafen führende *ruga cathene* verlief, oder aber bei diesem Stadttor.[30]

Es handelte sich bei der pisanischen Kirche fraglos um eine Kapelle, deren Geistliche auch vor 1187 dem Erzbischof von Tyrus keine Schwierigkeiten bereitet haben dürften. Seit 1187 setzte es sich Pisa zum Ziel, St. Peter Unabhängigkeit von der Gewalt des Erzbischofs von Tyrus zu verschaffen. Die Pisaner bemühten sich deshalb auch um die Unterstützung des Markgrafen von Montferrat. Konrads Versprechungen in dieser Angelegenheit, die König Guido von Lusignan im Jahre 1189 wiederholte,[31] mußten verständlicherweise sehr zurückhaltend und vage ausfallen. Der Markgraf von Montferrat konnte und wollte es sich im übrigen 1187 sicher auch gar nicht leisten, durch definitive Zusagen die Unterstützung der Kirche des Königreichs Jerusalem zu verlieren, die in Europa Hilfe für die Lateiner im Orient mobilisieren mußte. Ohne eine Absprache mit Erzbischof Joscius konnte Konrad in Tyrus kirchlich nichts Ernsthaftes zusagen, und dort stimmte der Erzbischof im übrigen niemals den pisanischen Plänen zu. Folglich blieb St. Peter in Tyrus auch im 13. Jahrhundert eine dem Erzstuhl von Tyrus unterstellte Kapelle.

30. Der venezianische Bailli Marsilio Zorzi berichtete 1243, die Pisaner hätten in Tyrus ihre Kirche errichtet, nachdem sie ihren Fondaco vom König gekauft hätten. Das sei allerdings schon so lange Zeit her, daß sich nun niemand mehr in Tyrus an die Bauzeit erinnern könne. RRH n. 1114; TAFEL-THOMAS, II, n. 299, p. 385sg.: *postquam emerunt (fonticum), construxerunt ecclesiam super dicta volta et porta civitatis, ita quod in nostra parte est trivia iuxta pedes quinque. Et tanto tempore exstitit constructa, quod in Tyro non reperitur aliquis, qui memor sit edificationis ecclesie memorate.* Das erwähnte Tor ist wohl identisch mit der *porta magistra*, die der Doge von Venedig in seiner Urkunde für San Marco aus dem Jahre 1164 erwähnt: RRH n. 402; TAFEL-THOMAS, I, n. 59, p. 140sg. Die Nachbarschaft beider Kirchen ergibt sich auch aus TAFEL-THOMAS, II, n. 299, p. 366. Cfr. H. PRUTZ, *Aus Phönizien. Geographische Skizzen und historische Notizen*, Leipzig 1876, p. 283sg.

31. Die folgenden Privilegien des Markgrafen Konrad von Montferrat und König Guidos von Lusignan betreffen die Kirchen in Tyrus und in Akkon: RRH nn. 665, 667, 683, 684; MÜLLER, *op. cit.*, nn. 23, 25, 31, 32, pp. 27, 31, 37, 39. Weder Konrad noch Guido hatten Kompetenzen im Bereich kirchlicher Freiheit, und so verpflichtete das Versprechen, die pisanische Forderung nach Exemtion der pisanischen Kirchen von der Jurisdiktionsgewalt des Erzbischofs von Tyrus und des Bischofs von Akkon zu unterstützen, zu keinen ernsthaften Bemühungen; die Zusage war ganz unverbindlich.

c) *Die Kirchen des pisanischen Quartiers in Akkon*

Die Pisaner ließen sich 1168 von König Amalrich gleichzeitig mit dem Quartier in Akkon auch die königliche Erlaubnis zum Bau einer Kirche geben.[32] Amalrich fügte dieses Mal, anders als bei seinem Privileg für Jaffa vom Jahre 1157, seinem Diplom keine Vorbehaltsklausel ein, durch die er hätte ausdrücklich verfügen können, daß der Kirchenbau ohne eine Genehmigung des Bischofs von Akkon nicht möglich war. Es steht aber außer Frage, daß die Pisaner den Konsens des Bischofs einholen mußten, sei es nun vor der Quartierschenkung des Königs oder danach. Eine bischöfliche Konzession wurde zweifellos so rechtzeitig erteilt, daß St. Peter in Akkon noch vor 1187 errichtet werden konnte. Mit Einverständnis des Bischofs von Akkon konnte allerdings nur eine pisanische Kapelle eingerichtet werden, die seiner Jurisdiktionsgewalt unterstand. Die Pisaner, die in Akkon ständig lebten oder aber sich vorübergehend in der Stadt aufhielten, waren folglich in den meisten Bereichen der Seelsorge auf die regulären Pfarrkirchen der Stadt angewiesen, zu deren Sprengel sie gehörten.

Im Mai 1188 übereignete der Markgraf von Montferrat diese Peterskirche der pisanischen *Societas Vermiliorum*.[33] Nur wenige Monate zuvor, im Oktober 1187, hatte die Kommune Pisa zusätzlich zu ihrer Quartierskirche mit einem großen Teil der Altstadt von Akkon noch drei weitere Kirchen erworben: mit St. Andreas und St. Michael die beiden einzigen Pfarrkirchen, die außer der Kathedrale in Akkon existierten, und mit der St. Annenkirche eine Filiale des Annenklosters zu Jerusalem.[34] Da König Guido von Lusignan die Kirche des Annenklosters im Jahre 1189 ausdrücklich aus seiner Schenkung ausnahm,[35] konnten die

32. RRH n. 449; MÜLLER, *op. cit.*, n. 11, p. 14. Cfr. zu der Schenkung künftig FAVREAU-LILIE, *Italiener*, *op. cit.*

33. Zur Schenkung von St. Peter an die *Societas Vermiliorum* cfr. RRH n. 674; MÜLLER, *op. cit.*, n. 27, p. 33.

34. Der Kirchenerwerb in Akkon ergibt sich eindeutig aus RRH n. 668, denn die Kommune Pisa erhielt ihr Quartier *cum ecclesiis*. Zur Ausdehnung dieses neuen pisanischen Quartiers, das nach der Rückeroberung Akkons allerdings nicht Wirklichkeit wurde, cfr. ausführlich FAVREAU-LILIE, *Italiener*, *op. cit.*

35. RRH n. 684; MÜLLER, *op. cit.*, n. 32, p. 38.

Pisaner nach der Rückeroberung Akkons im Sommer 1191 insgesamt drei Kirchen für sich beanspruchen, ihre eigene Peterskirche im Süden der Altstadt eingeschlossen, die die Kommune Pisa nach 1191 wieder an sich zog.

Die Schenkung der beiden Pfarrkirchen St. Andreas und St. Michael in Akkon, die über die Eximierung vom Bischof noch nichts besagte, setzte nicht nur die Rückeroberung der Stadt voraus. Sie war außerdem ohne direkte Benennung der beiden Kirchen auf sehr geschickte Weise in die Urkunde Konrads von Montferrat eingebettet, so daß sie sich nur mit großer Mühe erschließen läßt. Weder Konrad noch später König Guido bemühten sich offenbar um den Konsens des Bischofs von Akkon zur Veräußerung seiner beiden Pfarrkirchen an die Pisaner. Das war schon deshalb unmöglich, weil das Bistum damals vakant war: Bischof Rufin von Akkon war in der Schlacht bei den Hörnern von Hittin in Sommer 1187 gefallen;[36] ein *electus Achonensis*, dessen Anwesenheit im Zusammenhang mit einer allerdings unzuverlässigen Aufzählung von Kreuzfahrern berichtet wird, die zwischen Juli und September 1190 ankamen,[37] starb während der Belagerung Akkons;[38] sein Nachfolger Theobald wurde am 17. August 1191 gewählt,[39] also kurz nach Eroberung der Stadt.

Bischof Theobald von Akkon dachte nun allerdings nicht daran, auf seine Rechte zu verzichten. Das Problem bestand darin, daß die Kommune Pisa nicht nur die Erhebung der pisanischen Kapelle St. Peter zu einer Pfarrkirche und ihre Exemtion aus der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt forderte, sondern auch aufgrund der Verleihungen Konrads in RRH n. 668 die Kirchen St. Andreas und St. Michael nebst den daran hängenden Pfarreien ganz für beanspruchte, also auch

36. HAMILTON, *op. cit.*, p. 243.

37. *Das Itinerarium Peregrinorum. Eine zeitgenössische englische Chronik zum dritten Kreuzzug in ursprünglicher Gestalt*, ed. H.E. MAYER (= «*Schriften der Monumenta Germaniae Historica*», 17), Stuttgart 1962, p. 333.

38. Seinen Tod erwähnt ROGER VON HOVEDEN, *Chronica*, ed. W. STUBBS, III (= «*Rolls Series*», 51, 3), London 1870, p. 87. Cfr. HAMILTON, *op. cit.*, p. 243.

39. R. RÖHRICHT, *Geschichte des Königreichs Jerusalem*, Innsbruck 1898, p. 428; HAMILTON, *op. cit.*, p. 244.

für die Nichtpisaner, die in den beiden Pfarrsprengeln wohnten. Die Auseinandersetzung hierüber dauerte, mit einer kurzen Unterbrechung während der Vertreibung der Pisaner aus Akkon in den Jahren 1193/1194, über den Tod des Grafen Heinrich von Champagne hinaus an. Erst im Oktober des Jahres 1200 kam ein Kompromiß zwischen dem Bischof und den Pisanern zustande,[40] und zwar ohne daß eine der Parteien sich zuvor um Unterstützung an den Papst in Rom gewandt hatte. Das ist sehr bemerkenswert, wenn man an die päpstlichen Interventionen in den Konflikten um die Quartierskirchen der Genuesen und, wie wir noch sehen werden, der Venezianer in Akkon denkt.

Pisa gelang zwar die Erhebung von St. Peter in Akkon zu einer Pfarrkirche für alle Pisaner in Akkon, und die Kommune erreichte damit, daß der Pfarrer von St. Peter in den Pfarreien von St. Michael und St. Andreas zuständig wurde, wenn es um die geistliche Versorgung der dort wohnenden Pisaner ging. Der Bischof von Akkon errichtete also anstelle der üblichen Territorialpfarrei eine Personalpfarrei. Die Kommune Pisa mußte jedoch ihr Ziel aufgeben, die Exemtion von St. Peter aus der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs von Akkon zu erreichen.

Im einzelnen überließ Bischof Theobald der Peterskirche, oder – besser – dem pisanischen Pfarrer dort das Recht zur Taufe der Kinder von Pisanern und Pisanerinnen sowie aller Personen, die in Akkon den Pisanern rechtlich gleichgestellt waren, mithin aller Toskaner. Der Pfarrer an St. Peter erhielt außerdem das Recht, die Beichte abzunehmen und das Bußsakrament zu spenden, ferner das finanziell so einträgli-

40. RRH n. 755; MÜLLER, *op. cit.*, n. 52, p. 82, Dazu knapp W. HEYD, *Histoire du commerce du Levant au moyen âge*. Ed. franc. publ. par F. RAYNAUD, I, Leipzig 1885, p. 161; A. SCHAUBE, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge*, München-Berlin 1906, p. 713. Ausführlicher, aber durchaus nicht erschöpfend ist die Analyse von HAMILTON, *op. cit.*, p. 302sg. Das Schreiben Innozenz' IV. vom 10.6.1247 (cfr. unten n. 49) zeigt, daß ein wesentlicher Punkt die Erhebung zur Pfarrkirche war. Außerdem ging der Streit in Akkon 1191-1200 auch um die Eximierung von der bischöflichen Gewalt; sie gehörte seit 1187 zum Program Pisas, ließ sich aber 1200 im Vergleich nicht durchsetzen. Für den Prior der pisanischen Kirche in Konstantinopel hatte die Kommune nur wenige Jahre zuvor (1197) aus praktischen Gründen die Pontifikalien erstrebt und auch durchgesetzt (MÜLLER, *op. cit.*, n. 51, p. 81 sg.), weil es dort keinen lateinischen Bischof gab, der die Kinder pisanischer Dauersiedler hätte firmen können.

che Begräbnisrecht; er war von nun an befugt, Kranke zu besuchen und ihnen die letzte Ölung zu erteilen und durfte Eheschließungen vornehmen. Mit Ausnahme des Rechtes zur Spendung des Ehesakramentes wurden alle übrigen Parrochialrechte dem pisanischen Pfarrer ohne Vorbehalte übertragen, und die im Zusammenhang damit anfallenden Oblationen, Meßstipendien und Stolgebühren fielen ausschließlich ihm zu. Anders verhielt es sich beim Sakrament der Ehe, denn es kam offensichtlich häufig vor, daß Pisaner und Pisanerinnen in Akkon nicht nur untereinander heirateten, sondern auch Ehen mit nichtpisanischen Bewohnern dieser Stadt eingingen, die an sich den akkonensischen Pfarreien unterstanden. Die salvatorische Klausel zugunsten der Pfarrkirchen St. Andreas und St. Michael stellte sicher, daß trotz der Herausnahme der Pisaner aus dem Pfarrzwang der Status dieser beiden Kirchen als Pfarrkirchen nicht tangiert wurde; ein Sizilianer beispielsweise konnte sich dem Pfarrzwang nicht durch den Hinweis entziehen, der Pisaner dürfe auch anderswo beichten.

Bei einer Heirat zwischen einem Pisaner und einer Pisanerin oder Nichtpisanerin, die im Gebiet zwischen der genuesischen Kirche St. Lorenz und dem Tor zum Arsenal oder zwischen dem Kap der Stürme und dem 'Burgus novus' Montmusart wohnten, durfte die Zeremonie in der pisanischen Kirche stattfinden.[41] Im Falle einer Heirat zwischen einem Pisaner, der außerhalb der genannten Pfarreien wohnte, und einer Pisanerin oder Nichtpisanerin konnte die Hochzeit, sofern darüber zwischen den Brautleuten Einigkeit bestand, in der pisanischen Kirche St. Peter erfolgen. Dann aber fiel nur die Hälfte der Traugebühren an die pisanische Kirche; die andere Hälfte mußte dem Beauftragten des Bischofs ausgehändigt werden. Konnten sich die Brautleute nicht einigen, so hatte die Hochzeit in der Bischofskir-

41. *Ibid.*, n. 52, p. 82: *damus et concedimus...liberam potestatem batizzandi filios Pisanorum et Pisanarum et eorum qui nomine pisano censentur, confessandi, sepelliendi et infirmos visitandi, et desponsandi, in hunc videlicet modum: quod concedimus eis, ut si ab ecclesia Beati Laurentii usque ad portam Tarsane et prout a Capite Furoris extenditur usque ad Burgum novum Pisanus aliquam desponsaverit, ad ecclesiam suam liceat desponsare: salvo in omnibus et per omnia iure parrochiali ecclesie Sancti Andreae et Sancti Michaelis.*

che von Akkon als der für den Rest der Altstadt zuständigen Pfarrkirche stattzufinden, und in diesem Fall fiel die gesamte Gebühr an den Bischof. Wollte jedoch ein Akkonenser, der zur Pfarrei der Hl.Kreuz-Kathedrale gehörte, eine Frau heiraten, die in den Pfarreien St. Andreas oder St. Michael wohnte, so mußte die Trauung in der pisanischen Kirche erfolgen, wenn die Braut Pisanerin war; waren beide Brautleute keine Pisaner, dann konnten sie eine Kirche ihrer Wahl aufsuchen, das heißt entweder Hl. Kreuz als Pfarrkirche des Bräutigams oder die zuständige Pfarrkirche der Braut. Wurde die Eheschließung vom pisanischen Priester vorgenommen, so fielen die Gebühren in diesem Fall anscheinend ungeteilt an die pisanische Kirche in Akkon. Das Grundprinzip dieser komplizierten Bestimmungen war, daß Pisanern generell die Möglichkeit zur Heirat in der eigenen Kirche gegeben wurde.

Der Bischof lenkte also in der Frage der Pfarrechte ein, und die Pisaner erkannten dafür seine Zuständigkeit für ihre Peterskirche an und verzichteten auf die Exemtion aus der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt. Es wurde vielmehr festgelegt, daß der Priester der pisanischen Kirche einmal im Jahr entweder selbst zur Hl. Kreuz-Kathedrale zur Bereitung des Chrisam kommen oder einen Vertreter entsenden sollte. Der pisanische Pfarrer verpflichtete sich außerdem, die vom Bischof von Akkon verhängten Interdikte und Exkommunikationen zu respektieren und die davon betroffenen Personen zu meiden, also auch nicht geistlich zu versorgen, und er versprach ferner, an den vom Bischof einberufenen Synoden der Diözese Akkon teilzunehmen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Bischof von Akkon unwiderruflich, den pisanischen Priester alljährlich mit Chrisam und Salböl für die letzte Ölung Kranker zu versorgen und diejenigen zu firmen, die in der pisanischen Kirche getauft worden waren.

Die drei pisanischen Konsuln in Akkon, die als Vertreter der Kommune Pisa den Vergleich mit dem Bischof schlossen, verpflichteten sich und ihre Nachfolger schließlich noch, dem Bischof von Akkon und dessen Nachfolgern für die Peterskirche jährlich zu Allerheiligen (1. November) einen Anerkennungszins in Höhe von vier sarazenischen Byzan-

tinern zu entrichten. Dieser Anerkennungszins, der eine eher symbolische Bedeutung hatte, ist in zweierlei Hinsicht interessant. Erstens verdeutlicht er mehr als alle anderen Bestimmungen, daß St. Peter, mochte die Kirche auch manche Sonderrechte genießen, dem Diözesanverband eingegliedert blieb. Zweitens aber war nicht die Kirche selbst zahlungspflichtig, sondern die pisanischen Konsuln, und dieser Umstand unterstrich im Sinne Pisas den Charakter einer pisanischen Nationalkirche in der Levante in wünschenswerter Weise. Nach Abschluß des Vergleichs sollte St. Peter in Akkon eine der Pfarrkirchen bleiben, die dort dem Bischof unterstellt waren. Allerdings setzte der Bischof von Akkon offenbar nicht den pisanischen Pfarrer ein.

Joshua Prawer hat bereits vor längerer Zeit die Bedeutung des Vertrages, den die Pisaner mit Theobald von Akkon schlossen, prinzipiell richtig erkannt; die Konsequenzen des Vergleiches waren allerdings bedeutender, als Prawer seinerzeit vermutet hat.[42] Es gelang den Pisanern, im kirchlichen Bereich wenigstens einen Teilerfolg zu erzielen und die Pfarrechte von St. Andreas und St. Michael zu reduzieren. Sie argumentierten selbstverständlich, daß die beiden Kirchen ihnen ohnehin ganz gehörten. Für Pisaner, die einerseits zwischen San Lorenzo der Genuesen und dem Arsenal, andererseits zwischen dem Sturmkap und Montmusart wohnten, also im Ost- und Westquartier der Stadt, lagen die Pfarrechte uneingeschränkt bei St. Peter, selbst für diejenigen, *qui nomine Pisano censentur*. Mittels der eingebauten salvatorischen Klausel zugunsten der Pfarrechte von St. Andreas und St. Michael ließ sich darlegen, daß aus dieser Sonderstellung der Pisaner in diesem Gebiet außerhalb des nun wieder seit der Rückeroberung Akkons im Sommer 1191 reduzierten pisanischen Quartiers[43] weder pisanische Rechte auf die beiden

42. J. PRAWER, *L'Etablissement des coutumes du marché à St.-Jean d'Acre et la date de composition du Livre des Assises des Bourgeois*, in «Revue historique du droit français et étranger», 4. Sér. 29 (1951), p. 337.

43. Dazu ausführlich künftig FAVREAU-LILIE, *Italiener*, *op. cit.* Die Pisaner erhielten vom englischen und vom französischen König nicht, was man ihnen versprochen hatte. Nur jene Häuser wurden restituiert, für die Besitzrechte nachgewiesen werden konnten. Alle Zusagen, die während der Belagerung den Kommunen oder auch Einzelpersonen gemacht worden waren, wurden nicht eingelöst. Cfr. *La Continuation de Guillaume de Tyr (1184-1197)*,

Kirchen abgeleitet werden dürften noch Rechte der pisanischen Peterskirche über die übrige Bevölkerung.

Es wird bei der Festlegung der Pfarrechte von St. Peter ganz klar zwischen drei Arten von Pisanern unterschieden, von denen die erste so selbstverständlich war, daß sie gar nicht genannt wurde: 1) Pisaner im pisanischen Quartier fallen unter die Pfarrjurisdiktion von St. Peter; 2) Pisaner in dem Teil Akkons, der 1187 dem pisanischen Quartier zugeschlagen wurde, fallen ebenfalls unter die Jurisdiktion der pisanischen Pfarrkirche; 3) Pisaner im Rest der Stadt einschließlich der Vorstadt Montmusart konnten zwar Taufe, Sepultur, Heirat etc. in St. Peter erwählen, mußten dann aber die Hälfte der Stolgebühren an den Beauftragten des Bischofs in St. Peter abführen. Trafen sie keine Wahl oder kam bei Trauungen keine Einigung zustande, dann war Hl. Kreuz als betroffene Pfarrkirche zuständig.

Den Bestimmungen läßt sich nicht nur entnehmen, in welchen Teilen Akkons um 1200 Pisaner ansässig waren oder vorübergehend wohnten; sie bieten außerdem Anlaß, die Frage der pisanischen Dauersiedlung in dieser bedeutendsten Handelsstadt der Reichs zu bedenken. Die Urkunde vom Oktober 1200 ist hierfür deshalb wichtig, weil die Begründung einer pisanischen Pfarrkirche in Akkon vor allem denjenigen Pisanern und Toskanern zugute kam, die sich hier mitsamt ihren Familien für längere Zeit oder gar für immer niedergelassen hatten. Im wesentlichen waren es doch wohl nur sie, die von dem Recht Gebrauch machen konnten, in der Peterskirche zu heiraten und ihre Kinder dort taufen und firmen zu lassen. Gerade die Firmung von Kindern, die auch in der Peterskirche getauft worden waren, ist eine Angelegenheit, die überhaupt nur für die Dauersiedler in Betracht kam. Daß die Dauersiedler aus Pisa nicht abseits blieben, sondern auch in einheimische Familien einheirateten, geht aus den detaillierten Bestimmungen des Bischofs zur Trauung hervor. Die Einrichtung einer besonderen Pfarrkir-

ed. M.R. MORGAN (= «*Documents d'Histoire des Croisades*», XIV), Paris 1982, p. 126/127; *Le Estoire de Eracles empereur et la conqueste de la Terre Sainte, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux*, II, Paris 1859, p. 176.

che für alle diese pisanischen und toskanischen Dauersiedler, deren Zahl ja nur ein- bis zweimal im Jahr durch temporär anwesende Kaufleute verstärkt wurde, muß schon von den Bedürfnissen einer recht großen Zahl ständig anwesender Pisaner her gerechtfertigt gewesen sein. Es muß auch außerhalb des pisanischen Quartiers in Akkon eine Menge Dauersiedler gegeben haben, und dies nicht nur in den Pfarrsprengeln von St. Andreas und St. Michael, die der pisanischen Personalpfarrei unterstanden; es müssen auch zahlreiche Dauersiedler im Bereich der Pfarrei der Hl. Kreuz - Kathedrale gelebt haben. Nur so wird verständlich, warum sich der Bischof von Akkon noch in seiner Pfarrei die Hälfte der anfallenden Stolgebühren für Hochzeiten vorbehielt; diese Einnahmen müssen für seine Gesamteinkünfte bedeutsam gewesen sein. Der Bischof verzichtete nur dort, wo es ihn selbst praktisch nichts kostete, auf diese Gebühren, nämlich in den Pfarreien St. Andreas und St. Michael. Dies war wohl ein für ihn kostenloses Zugeständnis an die Rechtsposition der Pisaner in diesen Stadtvierteln, die gestützt wurde durch die Littera Coelestins III. von 1193, der darin pauschal sämtliche Privilegien und Rechtsansprüche Pisas anerkannte, die die Kommune seit 1187 nicht nur in Akkon erworben hatte.[44]

Daß der Bischof den Pisanern in seiner Pfarrei das Taufrecht beließ, scheint zunächst der These von der Bedeutung der pisanischen Dauersiedlung zu widersprechen, denn wenn sie so bedeutend war, daß der Bischof in der Hl. Kreuzpfarrei Teile der Hochzeitsgebühren retten mußte, so müßte sein Interesse bei der Taufe gleichgelagert sein. Aber an der Taufe hatte die Kommune Pisa ein viel stärkeres Interesse als an der Hochzeit. Pisa mußte darauf achten, daß die Taufe sämtlicher in Akkon geborener pisanischer Kinder in St. Peter stattfand, weil zweifellos anläßlich der Taufe die «Registrierung» der Neugeborenen als Pisaner stattfand. Pisa hatte folglich an der Taufkontrolle ein elementares Interesse und konnte hier nicht, wie in der Hochzeitsfrage, Zugeständnisse an den Bischof machen. Dasselbe galt für die Sepultur,

44. RRH n. 711; MÜLLER, *op. cit.*, n. 36, p. 59; HIESTAND, *Vorarbeiten*, *op. cit.*, III, n. 203, p. 398.

auch wenn hier ein Pfarrecht betroffen war, das für Saisonkaufleute wie für Dauersiedler gleichermaßen wichtig war.

In der Sepultur konnte Pisa dem Bischof keine Konzessionen machen, jedoch weniger wegen der anfallenden Stolgebühren, auf die es ja teilweise im Falle der Hochzeit auch verzichtete, auch nicht wegen der Frage der Vermächtnisse, sondern wegen der Nachlaßkontrolle. Die pisanischen Nachlässe waren von den Behörden herauszugeben, und die Konsuln mußten dafür sorgen, daß sie in die Hände der Erben gelangten; dafür bekamen sie ja ein Drittel des Nachlasses.[45] Um die Nachlaßkontrolle aber richtig ausüben zu können, mußte man ja zunächst einmal wissen, daß ein Pisaner überhaupt gestorben war, und dafür bot sich die Sepultur an. Wer als Pisaner begraben wurde, für den konnten die Konsuln dann Anspruch auf Auslieferung des Nachlasses erheben. Das zeigt aber wieder die Bedeutung der Dauersiedlung. Wenn nämlich ein Pisaner im eigentlichen Quartier starb, wo ja die zivile Gerichtsbarkeit ohnehin in der Hand der Konsuln lag, so bereitete die ordnungsgemäße Abwicklung der Nachlaßanglegenheiten keine Schwierigkeit. Wenn er aber außerhalb des Quartiers in der Stadt starb, konnte es problematisch werden, denn die Konsuln mußten dann überzeugend das Bürgerrecht des Verstorbenen beweisen, ehe sie seinen Nachlaß übernehmen konnten. Der Beweis ließ sich erbringen, wenn sie ihn der Sepultur der zuständigen Pfarrkirche entziehen und durch ihren Pfarrer in St. Peter begraben lassen konnten, weil er ein Pisaner war. Man darf wohl davon ausgehen, daß Pisa einen reservierten Anteil des Nikolaifriedhofes hatte, auf dem im 12. Jh. u.a. ja auch die Johanniter bestatteten.

Pfarrkirche der Pisaner blieb St. Peter bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, obwohl der Streit um ihren Status und die Rechte des pisanischen Pfarrers nach dem Tode Bischofs Theobald vorübergehend wieder ausbrach. Bischof Jakob von Vitry führte auch über das Verhalten der Pisaner in Ak-

45. Cfr. die Zeugenaussage in einem Prozeß, der im Jahre 1245 in S. Gimignano geführt wurde, bei R. DAVIDSOHN, *Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz*, II, Berlin 1900, p. 296.

kon bewegte Klage, die seiner Hl. Kreuz-Kathedrale den Gehorsam verweigerten und nach eigenem Ermessen Geistliche in ihrer Kirche einstellten, die in Jakobs Augen doch nur eine Kapelle war, aber als Pfarrkirche in Anspruch genommen wurde.[46] Die Vermutung liegt nahe, daß von pisanischer Seite nach 1200 doch noch versucht wurde, unter Mißachtung des Vertrages St. Peter der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt zu entziehen und dem Erzbischof von Pisa zu unterstellen. Jakob von Vitry hatte in diesem Punkt möglicherweise durchaus Recht mit seiner Klage. Im übrigen befand er sich mit seiner Beschwerde über das Verhalten der Pisaner einwandfrei im Unrecht, denn seit 1200 war St. Peter keine Kapelle mehr und waren die Pisaner keineswegs mehr zum Besuch der Hl. Kreuz-Kathedrale gezwungen. Der streitbare Bischof scheint den Vergleich seines Vorgängers mit den pisanischen Konsuln einfach ignoriert zu haben. Auch seine Klage an der Kurie, die eine bereits oben in Zusammenhang mit der genuesischen Kirche San Lorenzo erwähnte Intervention Honorius' III. im März 1221 zur Folge hatte,[47] führte nicht zum gewünschten Erfolg: zwar konnten die Pisaner nicht das verlangte Exemtionsprivileg vorweisen, so daß ihre Kirche wohl auch weiterhin ins Bistum Akkon integriert blieb; am Pfarreistatus von St. Peter ließ sich jedoch nicht rütteln, denn in diesem Punkt hatten die Pisaner das Recht auf ihrer Seite. Trotzdem war die Auspfarrung der Peterskirche auch den Nachfolgern des militanten Jakob von Vitry ein Dorn im Auge, weil die Zahl der davon profitierenden Pisaner und Toskaner vergleichsweise groß war.

Der formale Sieg des Bischofs von Akkon in dem Konflikt war kein Sieg des Rechts, sondern erklärt sich aus dem Verhältnis Pisas zu Kaiser Friedrich II. und der Position, die die Kommune im Endkampf zwischen Innozenz IV. und dem im Sommer 1245 von ihm abgesetzten Staufer bezog. Die Pisaner hielten treu zum Kaiser und demonstrierten dieses auch im Heiligen Land: auf den pisanischen Schiffen wurde das kaiserliche Banner beim Anlaufen von Akkon gehißt,

46. Cfr. oben, p. 22 mit n. 13.
47. Cfr. oben, p. 22 mit n. 14.

und in ihrer Kirche wurde es bei Feierlichkeiten aufgehängt.[48] Durch ihre offene Parteinahme provozierten sie die Reaktion des Papstes, der nun doch den Klagen des Bischofs von Akkon nachgab und im Juni 1247 St. Peter in Akkon in eine Kapelle umwandelte, die alle Sonderrechte verlor. Damit war der Vertrag von 1200 annulliert.[49] Die Pisaner sollten fortan in ihrer Quartierskirche, wie schon vor 1187/1200, nur noch die Messe hören können. In allen anderen religiösen Angelegenheiten waren sie wieder auf die akkonensischen Pfarrkirchen St. Andreas, St. Michael und Hl. Kreuz und deren Geistliche angewiesen, in deren Sprengel sie wohnten. Es wurde ihnen anbefohlen, die Zuständigkeit des Bischofs von Akkon anzuerkennen.[50] Um pisanischem Widerstand von vornherein zu begegnen, setzte der Papst ausdrücklich alle seiner Verfügung entgegenstehenden Abkommen zwischen den Pisanern und den Bischöfen von Akkon sowie alle päpstlichen Indulgenzbriefe und Privilegien außer Kraft.[51] Die Prälaten des Heiligen Landes, an die sich dieses Schreiben Innozenz' IV. richtete – der Patriarch von Jerusalem, der Erzbischof von Tyrus und der Bischof von Sidon –, haben sich allem Anschein nach beeilt, die päpstliche Anordnung in die Tat umzusetzen. Bereits im März des folgenden Jahres hatte St. Peter in Akkon keinen Pfarrer mehr, sondern nur noch einen Kaplan, auch wenn sie noch immer als *ecclesia* bezeichnet wurde.[52] Als Kapelle hat sie

48. Am 25. Mai 1248 befahl Innozenz IV. dem Patriarchen von Jerusalem, er möge in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat verhindern, daß die Schiffe der Pisaner und anderer die Banner Friedrichs II. zeigten, wenn sie Akkon anliefen, und diese Fahnen bei Feierlichkeiten demonstrativ in den Kirchen aufhängten. POTTHAST n. 12942; BERGER n. 4104; *M.G.H., Epp. saec. XIII*, ed. C. RODENBERG, II, Berlin 1887, n. 565, p. 400. Cfr. HEYD, *op. cit.*, I, p. 342.

49. RRH n. 674, not. 2; BERGER n. 2801; *M.G. H., Epp. saec. XIII*, *op. cit.*, II, n. 389, p. 285. Cfr. RÖHRICHT, *op. cit.*, p. 873; SCHAUBE, *op. cit.*, p. 194; J. RILEY-SMITH, *The Feudal Nobility and the Latin Kingdom of Jerusalem, 1174-1277*, London 1973, p. 213.

50. *M.G.H., Epp. saec. XIII*, *op. cit.*, II, p. 285: *Cum igitur Pisani, pro eo quod Friderico quondam imperatori contra ecclesiam adhaeserunt, privari debeant omni ecclesiastico privilegio, gratia et honore mandamus, quatinus...dictam ecclesiam in capellam, prout erat antea, reducentes, Pisanos eosdem, quos privatos predictis omnibus nuntietis, quod ab Acconensi ecclesia recipiant ecclesiastica sacramenta obediantque ipsi episcopo tamquam eorum ordinario et intendant.*

51. *Ibid: predictis seu quibuscumque compositionibus vel pactis inter eos et episcopos Acconenses, qui pro tempore fuerunt, initis ac confirmationibus super hiis vel qualibet indulgentia seu privilegio ab apostolica sede obtentis nequaquam obstantibus.*

52. RRH nn. 1157, 1158 nennen einen gewissen Nicholaus als *presbyter, capellanus.*

aber sicher, ebenso wie das Quartier, bis zum Verlust der Stadt im Jahre 1291 existiert.[53]

II. *Die Kommune Pisa und das Heiliggeist-Spital in Akkon*

Neben der pisanischen Kirche St. Peter gab es in Akkon bereits vor dem Fall der Stadt im Jahre 1187 auch eine pisanische Spitalsgründung.[54] Für den Bau des Heiliggeist-Spitals hatte der Pisaner Mainardus Tignosus stellvertretend für die Kommune Pisa Land zur Verfügung gestellt. Besiedelt und geführt hatte das Spital allerdings der bolognesische Kreuzherren-Orden, der von einem Kreuzfahrer namens Cletus gegründet und 1169 durch Alexander III. bestätigt worden war.[55] Nach der Rückeroberung Akkons Mitte Juli 1191 gab der englische König die Spitalgebäude wieder an die Spitalgemeinschaft zurück und übertrug der Kommune Pisa auf ihre Forderung hin das Patronatsrecht für das Heiliggeist-Spital; dieses Patronatsrecht sollten die pisanischen Konsuln in Akkon stellvertretend ausüben. Das Patronatsrecht, das das Recht der Präsentation des Spitalsrektors umfaßte und mit einer gewissen Schutzpflicht verbunden war, hatte die Kommune Pisa bis dahin nicht besessen, und sie übte es in der Folgezeit auch nur vorbehaltlich aller anderen Rechtsansprüche und Rechte des bolognesischen Kreuzherren-Ordens an der Leitung des Spitals aus, der noch im Jahre 1227 auf dem Siegel des Spitals genannt wurde. Die Oberaufsicht der Kreuzherren über das Heiliggeist-Spital wurde also auch 1191 noch formal gewahrt.

Das Patronatsrecht erlaubte Pisa, in Zukunft nur noch Spitalsrektoren pisanischer Herkunft vorzuschlagen, deren Ernennung damit so gut wie sichergestellt war, da die Vor-

53. RRH nn. 1452, 1454; MÜLLER, *op. cit*, nn. 71C-E, pp. 102-103 bezeugen für die Jahre 1282 und 1283 die Existenz der pisanischen Peterskirche.

54. Sie läßt sich erschließen aus RRH n. 982; MÜLLER, *op. cit*, n. 63, p. 94sg. HAMILTON, *op. cit.*, p. 103 begnügt sich mit einem knappen Hinweis.

55. *Italia Pontificia*, V, 284-288 zum Kreuzherrenorden. J. RILEY-SMITH, *A Note on Confraternities in the Latin Kingdom of Jerusalem*, in «Bulletin of the Institute of Historical Research», 44 (1971), p. 302 bestreitet einen Zusammenhang zwischen dem Heiliggeistspital und der Heiliggeistbruderschaft in Akkon, deren Rektoren und andere Mitglieder aus Bologna kamen.

schläge im allgemeinen bindend waren. Durch entsprechende Auswahl der pisanischen Spitalsvorsteher hätte die Kommune künftig die Leitung des Heiliggeist-Spitals entscheidend mitbestimmen können. Die Übertragung des Patronatsrechtes an Pisa ist somit als erster, wesentlicher Schritt auf dem Wege zu einem pisanischen Nationalspital in Akkon anzusehen, auch wenn andere Komponenten, die die Führung des Spitals betrafen, weiterhin dem Bologneser Kreuzherren-Orden vorbehalten bleiben und nicht der Oberaufsicht der Kommune Pisa unterstellt werden sollten. Das Bestreben Pisas, das Heiliggeist-Spital durch pisanische Geistliche leiten und es so letzlich durch die Kommune kontrollieren zu lassen, ist ein Teil von Pisas Streben nach rechtlicher und kirchlicher Autonomie für die pisanischen Handelsniederlassungen im Königreich Jerusalem.

Es ist allerdings zweifelhaft, ob Richard Löwenherz überhaupt befugt war, Pisa das Patronatsrecht über das Heiliggeist-Spital zu verleihen. Nach geltendem Kirchenrecht hätte nur der zuständige Bischof, in diesem Fall jener von Akkon, der Kommune Pisa das Patronatsrecht verleihen können, keinesfalls jedoch der englische König. Es ist fraglich, ob es im Juli 1191 einen Bischof von Akkon überhaupt gab, denn der alte war bei Hittin gefallen und der neue, Bischof Theobald, wurde erst am 17. August 1191 gewählt.[56] Richard hätte die Übertragung des Patronatsrechtes an Pisa natürlich durch den päpstlichen Legaten und pisanischen Erzbischof Ubaldus billigen lassen können, der seiner Stadt zweifellos diesen Gefallen erwiesen hätte; bekannt ist darüber nichts.

Wie dem auch sei, die Kommune Pisa verlor ihr Ziel, das Hl. Geist-Spital völlig unter ihre Kontrolle zu bringen, niemals aus den Augen. Das wird deutlich an dem Testament, das am 17. Juni 1227 der damalige Spitalsvorsteher, ein Priester namens Petrus, vor zahlreichen pisanischen Zeugen, darunter den beiden Priestern an der pisanischen Quartierskirche zu Akkon, errichtete.[57] Er übertrug, gemeinsam mit

56. Cfr. oben n. 39.
57. Cfr. oben n. 54.

den Brüdern und Schwestern des Spitals, für den Fall seines Todes den pisanischen Konsuln in Akkon als den Vertretern der Kommune und Patronen des Spitals die Sorge um das Haus, vor allem aber die Verwaltung seiner Besitzungen. Es würde voraussichtlich einige Zeit vergehen, bis die Nachricht vom Tode des Petrus nach Pisa gelangte, die Kommune dann von ihrem Patronatsrecht Gebrauch machen und einen neuen Spitalsrektor vorschlagen konnte. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Amtsantritt des neuen Leiters war es nur sinnvoll, die Leitung des Spitals an die pisanischen Konsuln als Vertreter des Patronatsherrn abzugeben, damit in der Zwischenzeit niemand anders, nämlich die konkurrierenden bolognesischen Kreuzherren, unter Mißachtung des Patronatsrechtes Pisas das Amt des Spitalsrektors besetzte.

Indem Petrus den pisanischen Konsuln die Verwaltung des Spitalsbesitzes übertrug, erhielten sie jedoch Befugnisse, die das Patronatsrecht bei weitem überschritten und die bis dahin nach den Bestimmungen des englischen Königs Richard I., der 1191 die Spitalsverhältnisse geordnet hatte, nicht zu den Kompetenzen Pisas gehörten. Ging die Besitz- und Vermögensverwaltung an die pisanischen Konsuln als Vertreter der Kommune Pisa über, so konnten diese damit praktisch ohne Rücksicht auf die Rechte der Kreuzherren an dem Spitalsbesitz verfahren; Pisa drohte nun, die Kreuzherren aus dem Spital zu verdrängen.

Es läßt sich nicht feststellen, wie lange dieser todkranke Spitalsvorsteher Petrus Leiter des Heiliggeist-Spitals gewesen war: ob er als Mitglied des Kreuzherren-Ordens bereits vor 1187 dort tätig war und die Einrichtung dann wieder seit 1191 geleitet hatte, oder ob er nach der Restitution des Spitals durch König Richard seine Leitung auf Vorschlag der Kommune Pisa erhalten hatte. Sofern Pisa ihn präsentiert hatte, war er gewiß ein Pisaner. In jedem Fall muß er den pisanischen Interessen sehr nahe gestanden haben, denn andernfalls hätte er den pisanischen Konsuln sicher weder die *cura domus* noch die *custodia rerum* übertragen.

Gegen diese testamentarische Verfügung des Petrus scheint sich der bolognesische Kreuzherren-Orden auch mit allen Mitteln gewehrt und deshalb auch vor der Kurie in

Rom geklagt zu haben, denn aus dem von der Kommune erstrebten pisanischen Nationalspital wurde letzten Endes nichts. Schon in einem Schutzprivileg für den Kreuzherren-Orden von Bologna, das ein knappes Jahr nach dem erörterten Testament am 10. Juni 1228 ausgestellt wurde, bestätigte Papst Gregor IX. ihm vielmehr ausdrücklich den Besitz des *hospitale Sancti Spiritus de Accon* und verfügte im übrigen, daß es Laien verboten sei, *in domum vestram quemquam intrudere*. Auch Innozenz IV., der zweifellos ohnehin jede pisanische Einflußnahme auf das Spital unterbunden hätte, wenn man an seine Politik gegenüber St. Peter zu Akkon denkt, und Nikolaus IV. rechneten das dem Zugriff des Bischofs von Akkon entzogene Heiliggeist-Spital völlig dem Kreuzherren-Orden zu.[58] Pisa verlor in dem Streit mit den Kreuzherren außer der *cura domus* und der *custodia rerum* ganz sicher auch noch das Patronatsrecht; die Kreuzherren dürften sich der pisanischen Einflußnahme spätestens zur Zeit Papst Innozenz' IV. zu entledigen gewußt haben, als Pisa ohne Chancen war, selbst rechtmäßig erworbene Kompetenzen und Rechtstitel im Heiligen Land gegen den Willen des feindlich gesonnen Papstes zu wahren.

3. *Venedig und Venetien*

a) *Besitz verschiedener Bistümer und Klöster: die kleineren venezianischen Kirchen im Heiligen Land*

Im Gegensatz zu Genua oder Pisa erwarben die Venezianer bekanntlich niemals Kirchenbesitz in den beiden nördlichen Kreuzfahrerstaaten, sondern nur im Königreich Jerusalem. Von grundlegender Bedeutung war, daß das Pactum Warmundi aus dem Jahre 1123 die Einrichtung einer Kirche in allen Städten des Reiches erlaubte.[59] Es ging jedoch nicht auf den Rechtsstatus dieser Kirchen ein, und vor allem fehlte die Zustimmung der Bischöfe, um die sich Venedig deshalb in jedem Einzelfall bemühen mußte. Dadurch war ein gewisses

58. Auvray n. 209; Berger nn. 4758, 4779; Langlois n. 2339 (p. 410).
59. RRH n. 102; Tafel-Thomas, I, n. 40, p. 85.

Problem für die venezianische Kirchenpolitik im Königreich Jerusalem gegeben, das sich den Venezianern allerdings nicht als unüberwindbar darstellte.

Nicht alle Kirchen, Klöster oder Bistümer zwischen Venedig und Grado, die im Heiligen Land Besitz hatten, nannten dort allerdings auch Kirchen ihr eigen. So besaß etwa der Bischof von Caorle nur einen Fondaco in Tyrus, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts jedoch zerstört war[60] und von dem wir auch nicht wissen, wie er an das Bistum Caorle kam; über Besitz und Rechte, die das Kloster San Nicolò di Lido in Venedig bereits vor 1187 in Jerusalem und Akkon hatte,[61] sind wir im einzelnen nicht informiert, das gleiche gilt für die Besitzrechte, die vielleicht schon im 12. Jahrhundert das venezianische Kloster San Daniele vermutlich in der Stadt Tripolis hatte.[62] Anders als ihrem Kollegen in Caorle, gelang es den Bischöfen von Torcello und Iesolo irgendwann vor den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts, die Kontrolle über zwei kleinere Kirchen in der Stadt Tyrus zu gewinnen: über die Kirche St. Jacobus mit einigem Besitz in Tyrus (Torcello)[63] und die Nikolaikirche mit ebenfalls bescheide-

60. TAFEL-THOMAS, II, n. 299, p. 364.

61. Urban III. bestätigt in seiner Urkunde für das Kloster S. Nicolò di Lido vom 6.1 1187 neben Besitz in Byzanz auch solchen *in Hierosolimitano, in Accarone. Italia Pontificia*, VII/2, n. 7, p. 191. Außer der von P. KEHR hier genannten Überlieferung des Stückes ist noch zu berücksichtigen: Venezia, Archivio di Stato (= A.S.V.), *S. Nicolò di Lido*, Processo, Busta 1, f. 8r-v (notarielle Kopie auf Pergament vom 18.3.1447); *ibid.*, f. 4-5 (Auszug aus jener Kopie im Kathaster von 1568). – In der Besitzbestätigung Kaiser Friedrichs II. für das Kloster vom März 1232 (J.-L.-A. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia Diplomatica Friderici Secundi*, IV/1, Paris 1854, pp. 313-315) wird kein Besitz im Heiligen Land genannt, obwohl der Kaiser auch als König von Jerusalem urkundete. Möglicherweise hat das Kloster 1187 nicht nur in Jerusalem, sondern auch in Akkon seinen Besitz verloren; es gelang ihm jedenfalls nicht, seine alten Ansprüche nach 1191 wirkungsvoll geltend zu machen.

62. Auf Tripolis in Syrien dürfte sich ein Schreiben Innozenz' IV. vom 13. Mai 1246 an den Bischof von Caorle bezogen haben, den der Papst zum Richter in einem Streit zwischen dem Kloster S. Daniele in Venedig und der Martinskirche in Tripolis ernannte. Dieses Dokument (cfr. A.S.V., *Indice chronologico* n. 235), das ursprünglich den *Miscellanea di Bolle ed Atti della Curia Romana* (Busta 2, 101) zugeordnet war, wurde vor 1977, so die freundlichen Auskunft des Archivs, in den Fond *Materie ecclesiastiche Monastero di S. Daniele* transferiert, war jedoch unauffindbar.

63. TAFEL-THOMAS, II, p. 363. Cfr. PRUTZ, *op. cit.*, p. 290, 341. Im August 1225 erklärte der Bischof von Torcello, er habe von Venedig eine finanzielle Entschädigung dafür erhalten, daß man für staatliche Zwecke aus der Jakobikirche Marmorsäulen entfernt habe: A.S.V., *Liber Comunis*, ed. R. CESSI, *Deliberazioni del Maggior Consiglio di Venezia*, I, Bologna 1950, n. 146, p. 89. Das Bistum Torcello hatte schon vor August 1175 Besitz in Tyrus. Cfr. RRH n. 526; TAFEL-THOMAS, I, n. 69, p. 168.

nem Besitz (Iesolo).[64] Über beide Gotteshäuser, ihren Status und die Ausgestaltung ihrer Beziehungen zum Erzbischof von Tyrus und ihren Oberhirten in Venetien ist nichts bekannt; wir wissen nichts von Kontroversen um Pfarreirechte oder Obödienz. Höchstwahrscheinlich handelte es sich um Kapellen im venezianischen Drittel der Stadt, die für den Erzbischof uninteressant waren, und auch den Venezianern in Tyrus müssen sie nicht wichtig erschienen sein; sie standen im Schatten der Hauptkirche ihres Quartiers, auf die allein sich der Streit mit dem Erzbischof konzentrierte, wie wir noch sehen werden.

Die Markuskirchen in Akkon, Beirut und Tyrus sind zweifellos die bekannteren venezianischen Gründungen im Heiligen Land. Alle drei waren dem Schutzpatron Venedigs und seiner Dogenkirche geweiht, doch wurden sie nicht alle nach ihrer Gründung auch San Marco in Venedig unterstellt. Nur für die Markuskirchen in Tyrus und Akkon beanspruchten die Venezianer die Unterstellung unter die Dogenkirche.

Die Beiruter Markuskirche existierte schon im 12. Jahrhundert, spätestens seit den siebziger Jahren. Wir wissen, daß sie damals, wie auch noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts, dem Bischof von Castello unterstand.[65] Wann sie von den Venezianern eingerichtet und von Venedig dem Bischof von Castello übertragen wurde, muß offen bleiben. Im Jahre 1178 hatte er bereits schlechte Erfahrungen mit einem unzuverlässigen Kaplan gemacht, der kostbares Kirchengerät versetzt hatte, um sich Geld zu beschaffen. Bischof Vitalis II. Michael stand außerdem vor dem Problem, an San Marco in Beirut Wiederaufbau-und Reparaturarbeiten durchführen lassen zu müssen, wofür es ihm an Geld fehlte. Er benötigte 1178 also einen neuen Geistlichen für die Kirchen und finanzielle Unterstützung für deren Restaurierung. Beides erhielt er von zwei in Beirut ansässigen Venezianern. Matheus Iubianus, zweifellos ein Kaufmann, und sein Sohn, der Kleriker

64. TAFEL-THOMAS, II, p. 363; PRUTZ, *op. cit.*, p. 290, 341. Auch das Bistum Iesolo hatte schon vor 1175 Besitz in Tyrus erhalten: TAFEL-THOMAS, I, n. 69, p. 168.

65. A.S.V., *Mensa Patriarcale*, Busta 3, n. 29. Cfr. Anhang, n. 1.

Rollandus, beteiligten sich mit einhundert sarazenischen Byzantinern aus ihrem Privatvermögen an den Aufbau-und Reparaturkosten; sie sollten die notwendigen Arbeiten binnen drei Jahren vornehmen lassen. Einen Teil ihrer Investitionsmittel mußten sie bereits für den Rückkauf eines silbernen Kelches und einer silbernen Weihrauch-Räucherpfanne aus verpfändetem Kirchenbesitz verwenden. Außerdem ließ der Bischof von Castello ihnen 1178 durch Petrus de Molino, den damaligen Pfarrer von San Marco in Tyrus, für die Ausstattung des zu renovierenden Gotteshauses in Beirut Kruzifixe, Abendmahlskelch und Weihrauchgefäße aus Silber, dazu Priestergewänder, Altardecken und verschiedene, für den Gottedienst unentbehrliche Bücher übergeben. Ohne diese Dinge war San Marco in Beirut offenbar überhaupt nicht funktionsfähig. Man darf wohl annehmen, daß sämtliche Gegenstände aus Italien ins Königreich Jerusalem geschickt wurden.

Die 1178 vereinbarte Zinszahlung an den Bischof von Castello ist ein klares Indiz dafür, daß die venezianische Kirche in Beirut ihm rechtlich unterstellt war. Das Dokument beweist im übrigen hinlänglich, daß ihm das Recht zur Auswahl des Geistlichen vorbehalten war. Damit waren die Rechte des Bischofs von Beirut tangiert, ohne dessen Konsens die Einrichtung einer venezianischen Kapelle in der Stadt ohnehin nicht möglich gewesen sein dürfte. Der bischöfliche Konsens, ohne den auch die Ausgliederung der Markuskirche aus seinem Bistum gar nicht möglich war, ist allerdings nirgends überliefert. Trotzdem besteht Anlaß zu der Annahme, daß die Bischöfe von Beirut Existenz und Status der kleinen venezianischen Kirche in ihrem Sprengel billigten, denn niemals, auch nicht im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um den Status von San Marco in Akkon, erwähnen unsere Quellen Beschwerden des Bischofs von Beirut. Das Fehlen jeglicher Klagen ist um so auffälliger, als doch San Marco in Beirut zeitweilig vom Pfarrer der Markuskirche in Akkon mitverwaltet wurde.[66] Wenn es sich

66. RRH n. 850; TAFEL-THOMAS, II, n. 227, p. 126.

bei der Markuskirche in Beirut allerdings zeit ihrer Existenz um eine Kapelle handelte, für die Venedig niemals Pfarreirechte forderte, so hatte der Bischof von Beirut auch keine ernsthaften materiellen Gründe zur Klage. Wir vermuten deshalb, daß San Marco in Beirut immer eine exemte, dem Bischof von Castello unterstellte Kapelle blieb.

Die venezianische Kirche in Beirut bildete wohl schon in den siebziger Jahren, oder auch früher, den Mittelpunkt eines kleinen Quartiers, das sicher nur aus wenigen Häusern bestand, welche zum Kirchenbesitz gehörten. Von einer ausdrücklichen Quartiersverleihung an die Venezianer, die in Beirut erst zu Beginn der 1220er Jahre Handelsprivilegien erhielten,[67] erfahren wir aus den Quellen nichts. Die venezianischen Kaufleute müssen in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts so zahlreich Beirut aufgesucht und dort so lange verweilt haben, daß Venedig und dann der Bischof von Castello sich um ihre geistliche Betreuung kümmerten. Vielleicht hat sich damals der Zustrom der venezianischen Händler und Schiffe nach Beirut besonders deshalb verstärkt, weil Venedig nach der Vertreibung seiner Kaufleute aus dem byzantinischen Reich im März 1171 seinen Handel stärker auf die Kreuzfahrerstaaten und nach Ägypten hin orientierte.[68] Ob und in welchem Umfang sich der Besitz der Beiruter Markuskirche bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts noch vermehrte,[69] läßt sich im einzelnen nicht mehr ermitteln.

b) *Die Markuskirche in Tyrus*

In Tyrus gründete Venedig vermutlich gleich nach de Eroberung der Stadt im Jahre 1124 in seinem Drittel eine Kirche.[70] Diese Markuskirche lag gleich linker Hand von

67. RRH nn. 951, 957.

68. Cfr. zuletzt LILIE, *Handel und Politik*, *op. cit.*, pp. 490sgg.

69. RRH n. 1131. TAFEL-THOMAS, II, n. 305, p. 423sg. datieren das Stück falsch zum 13.2.1246, weil sie nur *die 13* und nicht *die 13 exeunte* gelesen haben. San Marco besaß in Beirut *domos sive ortos*, im Jahre 1178 *mansiones...et çardinum* (Cfr. unten p. 86, Anhang n. 1).

70. TAFEL-THOMAS, II, p. 362. Erstmals begegnet ein Pfarrer von San Marco in Tyrus im Jahre 1157. Er amtierte damals aber schon mindestens 20 Jahre, so daß die Kirche bereits vor 1137 bestanden haben dürfte: MOROZZO DELLA ROCCA-LOMBARDO, *op. cit.*, I, n. 126, p. 126.

der *porta magistra*, wenn man in die Stadt kam.[71] Noch vor dem dritten Kreuzzug kam es wegen der Pfarreirechte der venezianischen Quartierskirche und der damit verbundenen Einkünfte zu einer heftigen Auseinandersetzung mit dem Erzbischof von Tyrus.[72] Der venezianische Bailli Marsilio Zorzi schrieb zwar im Jahre 1243 in seiner Relatio, San Marco in Tyrus sei *libera et nulli iurisdictioni supposita, habendo ius parochiale, ius baptizandi, sepeliendi et omnia sacramenta ecclesiastica faciendi, ut aliqua cathedralis ecclesia facere potest*,[73] doch es ist nur natürlich, daß seine Aussage die subjektive venezianische Beurteilung der Rechtslage reflektiert; Venedig befand sich im Unrecht.

Folgt man den Überlegungen von Hans Prutz,[74] so war die Markuskirche in Tyrus von Anfang an vollständig aus der kirchlichen Organisation des Königreichs herausgenommen und unterstand direkt der Markuskirche in Venedig. Diese kirchliche Exemtion entsprach nach Prutz der totalen politischen Exemtion des venezianischen Drittels von Tyrus aus dem Staatsgefüge des Königreichs Jerusalem. Aus diesem Grund hätte die venezianische Kirche einen Anspruch auf alle Pfarreirechte im venezianischen Teil der Stadt und auf die damit verbundenen Einkünfte gehabt; der aus Venedig entsandte Pleban habe die Pfarreirechte ganz legal in Anspruch genommen.

Das Pactum Warmundi oder auch das Diplom König Balduins II. für Venedig geben beide nichts Konkretes her, was die These stützen könnte, man habe Venedig schon damals für eine in Tyrus noch zu gründende Kirche die Pfarreirechte und die Exemtion von der erzbischöflichen Jurisdiktion zugebilligt. Das hätte nach Eroberung der Stadt 1124 einer gesonderten Vereinbarung mit dem neu eingesetzten Erzbi-

71. Die Lage ergibt sich aus der Beschreibung in RRH n. 402; TAFEL-THOMAS, I, n. 59, p. 140sg.

72. Dieses hat R. HIESTAND, *Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus*, in «Deutsches Archiv», 34 (1978) p. 366sgg. richtig erkannt. Cfr. dagegen aber noch HAMILTON, *op. cit.*, p. 104, der vermutete, daß beide Markuskirchen in Tyrus und Akkon vor 1187 unangefochten den Status von Pfarrkirchen hatten.

73. TAFEL-THOMAS, II, p. 362.

74. PRUTZ, *op. cit.*, p. 347.

schof bedurft, einer Genehmigung, die niemals erteilt worden sein dürfte; zumindest konnte Venedig in der späteren Auseinandersetzung sich nicht auf einen erzbischöflichen Konsens berufen. Man kann also davon ausgehen, daß die Venezianer für San Marco in Tyrus einfach die später umstrittenen Sonderrechte beanspruchten und aufgrund der Machtverhältnisse auch durchsetzen konnten. Die Erzbischöfe von Tyrus nahmen das offenbar jahrzehntelang hin, solange sie ihre materiellen Interessen nicht gefährdet sahen.[75]

Möglicherweise begann der Konflikt bereits, nachdem der Doge von Venedig im August des Jahres 1164 der Markuskirche zu Venedig einen kleinen Teil des venezianischen Drittels von Tyrus abgetreten hatte.[76] Mit größerer Wahrscheinlichkeit setzte der Streit jedoch erst ein, nachdem die Dogenkirche im Juni 1175 den gesamten venezianischen Anteil an Stadt und Herrschaft Tyrus erhalten hatte, und zwar zunächst auf fünf Jahre begrenzt. Es kam zu dieser Übertragung, weil die Markuskirche, oder genauer der Prokurator von San Marco, aus ihrem Vermögen 1500 Byzantiner zur Unterstützung jener Venezianer bereitgestellt hatte, die im Jahre 1171 auf dem Schiff des Romanus Mairanus von Konstantinopel nach Akkon flohen und dadurch der Gefangennahme durch den byzantinischen Kaiser entgingen, der damals sämtliche Venezianer im Reich festnehmen und ihr Vermögen konfiszieren ließ.[77] Venedig mußte dieses Darlehen von 1500 Byzantinern dadurch zurückzahlen, daß die Kommune San Marco in Venedig pauschal fünf Jahreseinkünfte des Drittels von Tyrus überließ. Die voraussichtliche Höhe der venezianischen Jahreseinnahmen in Tyrus ließ sich 1175 wohl bereits aus den Einkünften der Vergangenheit abschätzen. Man kann daraus ableiten, daß mit einer durchschnittlichen Jahreseinnahme von 300 Byzantinern wohl zu rechnen war. Diese Annahme läßt sich allerdings, wegen des Mangels

75. HAMILTON, *op. cit.*, p. 291 nahm fälschlich an, daß die Rechtslage eindeutig zu Venedigs Gunsten sprach.

76. TAFEL-THOMAS, I, n. 50, p. 140sg.

77. *Ibid.*, p. 140. Cfr. dazu allgemein LILIE, *Handel und Politik*, *op. cit.*, p. 490.

an brauchbaren Unterlagen über die Verwaltung des venezianischen Besitzes in Tyrus im 12. Jahrhundert, nicht beweisen. Es ist außerdem auch denkbar, daß sich die Vermögensverwaltung von San Marco bemühte, höhere Einnahmen zu erwirtschaften als die Kommune und so einen Gewinn, der einer Verzinsung des Kreditkapitals gleichkam.

Es ging in dem Streit, der sich entspann, jedenfalls nicht nur um die üblichen Pfarreirechte wie Taufe, Bußsakrament, Sepulturrechte der Markuskirche auf dem St. Michaelsfriedhof von Tyrus; man stritt nicht nur um das Recht des venezianischen Pfarrers, Unterricht erteilen, Eheschließungen vornehmen und Wöchnerinnen segnen zu dürfen. Gegenstand der Auseinandersetzung wurden materiell noch viel gravierendere Forderungen der Markuskirche zu Tyrus an den Erzbischof, in denen das Prinzip des Pactum Warmundi – zwei Drittel für den König und ein Drittel für die Venezianer – ganz offenkundig die Basis darstellte: der venezianische Pfarrer beanspruchte ein Drittel aller Einnahmen, die bei Begräbnissen auf dem St. Michaelsfriedhof erzielt wurden, und ein Drittel aller erzbischöflichen Zehnteinkünfte im gesamten Gebiet von Tyrus innerhalb und außerhalb der Stadtmauern für sich. Verschärft wurde der Konflikt noch dadurch, daß San Marco in Tyrus zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt, aber wohl in den siebziger oder achtziger Jahren, Besitz an die Kirche von Tyrus verlor, der sich allerdings nicht identifizieren läßt. Auch diese – in den Augen des venezianischen Pfarrers widerrechtliche – Annektion des Erzbischofs von Tyrus wurde ein Casus belli unter vielen.[78]

Die venezianischen Ansprüche tangierten die Stellung des Erzbischofs von Tyrus gegenüber der Hauptkirche Venedigs in der Stadt und seine Einkünfte so erheblich, daß er sie nicht hinnehmen, geschweige denn sich ihnen in ihrer Gesamtheit beugen konnte. Erzbischof Wilhelm II. von Tyrus bestritt vielmehr gleich zu Beginn seiner Amtszeit (1175-

78. Cfr. die für unsere Kenntnis des Konfliktes überaus wichtige Littera Clemens' III. vom 11.8.1190 (JL n. 16520; HIESTAND, *Vorarbeiten*, *op. cit.*, III, n. 161, p. 338sg.); cfr. HIESTAND, *Zum Leben*, *art. cit.*, p. 366.

1186) die Legitimität der venezianischen Forderungen und brachte die Angelegenheit vor den Papst. Es ist nicht auszuschließen, sondern eher wahrscheinlich, daß er seine Anwesenheit auf dem 3. Laterankonzil in Rom im Jahre 1179 dazu benutzte, einen Prozeß anzustrengen.[79] Alexander III. übergab die Untersuchung des Streites zwei Kardinälen, den Kardinalpriestern Theodin von S. Vitale und Hugo von S. Clemente. Die Protokolle ihrer Zeugenvernehmungen wurden im Lateran hinterlegt, sind jedoch nicht erhalten.[80] Zu einem Ende gelangte das Verfahren damals noch nicht. Alexander III. fällte kein Urteil, und unter seinen Nachfolgern Lucius III., Urban III. und Gregor VIII. scheint der Prozeß überhaupt geruht zu haben.[81] Erst Clemens III. (1187-1191) nahm ihn auf Betreiben des Erzbischofs Joscius von Tyrus (1186-1202) wieder auf.[82]

Schon ehe Clemens III. im August 1190 sein Urteil niederschreiben ließ, vermutlich bereits vor dem Beginn des dritten Kreuzzuges, hatte der Erzbischof von Tyrus aus Rom ein Schreiben erhalten, das seinen Anspruch auf die Pfarreirechte und den Zehnten anerkannte. Diese vorläufige Stellungnahme der Kurie ermutigte ihn zu weiteren Maßnahmen gegen die Markuskirche in Tyrus. Angeblich schikanierte er sie auf vielfältige Weise, um mit allen Mitteln auch seine Juris-

79. Cfr. die Aussage des venezianischen Pfarrers von S. Marco in Tyrus vor Coelestin III. JL n. 71419; RRH n. 730; HIESTAND, *Vorarbeiten, op. cit.*, III, n. 175, p. 356: *plebanus ...proposuit, quod, cum inter eius antecessores et bone memorie...predecessorem venerabilis fratris nostri Tyrensis archiepiscopi...questionem mota fuisset.* Zur Präsenz Wilhelms von Tyrus auf dem dritten Laterankonzil cfr. K.J.v. HEFELE-H. LECLERQ, *Histoire des conciles d'après les documents originaux*, V/2, Paris 1913, p. 1087; HIESTAND, *Zum Leben, art. cit.*, p. 367 n. 101; ID., *Vorarbeiten op. cit.*, III, p. 338 n. 2.

80. Über diese Vorgänge berichtet die Littera Clemens' III. (cfr. n. 78), ed. HIESTAND, *Vorarbeiten, op. cit.*, III, p. 338, 338sg. Im Jahre 1226 hat Venedig möglicherweise zumindest einen Teil dieser verlorenen Prozeßakten ins Spiel gebracht, als die Kommune an der Kurie Zeugenaussagen vorlegte, die Alexander III. besiegelt hatte. Cfr. *Liber Comunis*, ed. CESSI, *op. cit.*, I, n. 169, p. 97. Mit der Untersuchung hing eventuell auch ein verlorenes Schreiben Alexanders III. an den Prokurator von San Marco zusammen, das Venedig schon 1225 als Beweisstück im Kirchenstreit von Tyrus zu seinen Gunsten verwenden wollte. *Ibid.*, n. 139, p. 87.

81. Hiermit hatten möglicherweise verlorene Schreiben Lucius' III. (1181-1185) an die Bischöfe von Akkon, Sidon und Beirut zu tun, die Venedig 1226 als Beweismittel in dem Prozeß um die Pfarreirechte in Akkon und Tyrus vorlegte. *Ibid.*, n. 169, p. 97 (statt *Ceutensi* muß es *Berutensi* lauten. Frdl. Hinweis von R. Hiestand, Düsseldorf). Leider gibt es keine Anhaltspunkte für die Art ihres Inhaltes.

82. Cfr. n. 78.

diktionsgewalt in vollem Umfang durchzusetzen. Erzbischof Joscius setzte sogar beim Papst die Exkommunikation aller venezianischen Priester in Tyrus durch, denn dort waren neben dem Pleban auch noch andere Geistliche an San Marco tätig.

Der Zusammenbruch der Kreuzfahrerstaaten in den Jahren 1187 und 1188 veränderte die Situation allerdings schlagartig. In den Augen des Papstes war venezianische Hilfe für ein Gelingen des Kreuzzuges wesentlich, insbesondere zweifellos die Unterstützung durch die im Jahre 1189 nach Syrien entsandte venezianische Flotte.[83] Clemens III. fürchtete ganz offensichtlich, Venedig, das nach der Exkommunikation seiner Geistlichen in Tyrus an der Kurie interveniert haben dürfte, durch ein Festhalten an der bisherigen Position in dem Kirchenstreit zu verstimmen. Er betrachtete die Angelegenheit nun pragmatisch und wandte sich an den Kardinalbischof Adelard von Verona, an den Bischof von Fano und den Abt von Nonatola mit der Bitte um diskrete Intervention in Tyrus: sie sollten dorthin reisen und feststellen, was es mit der Exkommunikation der Geistlichen an der Markuskirche auf sich habe, ob der Erzbischof sie tatsächlich exkommuniziert habe; sie sollten ihn gegebenenfalls umgehend veranlassen, die Exkommunikation wieder aufzuheben, und sie sollten ihm ferner die Unterstellung der venezianischen Geistlichen unter seine Jurisdiktionsgewalt so lange verbieten, bis die Auseinandersetzung über die einzelnen Punkte durch hinhaltendes Taktieren der Kurie quasi von selbst einschlafen würde. Clemens III. setzte also ganz zweifelsfrei auf Verzögerungstaktik und hoffte, durch Verschleppung des Verfahrens einen Urteilsspruch vermeiden zu können, der sich auf Grund der Rechtslage gegen Venedig hätte richten müssen. Für den Fall, daß der Erzbischof von Tyrus die Aufhebung der Exkommunikation jedoch ablehnen oder hinauszögern würde, ermächtigte der Papst seine Legaten, unverzüglich und unter Mißachtung sämtlicher sonst üblicher Vorschriften die venezianischen Geistlichen aus dem

83. Zur venezianischen Flottenhilfe für das Hl. Land im Jahre 1189 cfr. FAVREAU-LILIE, *Italiener, op. cit.*

Kirchenbann zu lösen und den Erzbischof an einer weiteren Bedrückung ihrer Kirche zu hindern. Die Legaten sollten jedoch kein Schreiben vom Papst anfordern, daß die Rechtsstellung der Markuskirche in irgendeiner Weise präjudiziere.

Die Grundsatzentscheidung über die Rechtsstellung der venezianischen Markuskirche in Tyrus und die Rechte des Erzbischofs ihr gegenüber wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Sie sollte nach dem Willen des Papstes erst nach der Rückeroberung des Heiligen Landes, namentlich Jerusalems, getroffen werden, denn erst nach dem Fall der Heiligen Stadt war an eine Wiederaufnahme des Prozesses gedacht. Clemens III. rechnete offenbar noch damit, daß das Kreuzfahrerheer Jerusalem in Kürze würde einnehmen können, verfügte er doch, daß seine drei delegierten Richter erst nach diesem Ereignis Zeugen beider Partein verhören und die Niederschrift ihrer Aussagen nach Rom schicken sollten. Damit war die Auseinandersetzung um die Rechte von San Marco in Tyrus zwar nicht expressis verbis zugunsten Venedigs entschieden, doch die Venezianer gewannen immerhin Zeit. Es war abzusehen, daß der Konflikt nach Ende des Kreuzzuges weitergehen würde.

Erzbischof Joscius ignorierte die päpstliche Verfügung, daß die Rechte des venezianischen Pfarrers in dem von Venedig beanspruchten Umfang bis nach der Rückeroberung Jerusalems überhaupt nicht zur Debatte stünden. Er erwirkte zu seinen Gunsten ein Schreiben der Erzbischöfe von Caesarea und Nazareth und des Priors der Grabeskirche. Deshalb kam es noch vor 1196 zu einer persönlichen Beschwerde des venezianischen Pfarrers in Tyrus vor Papst Coelestin III.[84]. Der Pleban hatte Erfolg, denn Coelestin III. schrieb ganz im Sinne Clemens' III. an den Erzbischof und forderte ihn ebenfalls auf, die Rechte des venezianischen Pfarrers bis zur Rückeroberung des Heiligen Landes, speziell Jerusalems, nicht anzutasten,[85] weil erst danach über die Klage endgültig entschieden werden sollte. Mit Schreiben von 5. August 1196

84. Cfr. n. 79.

85. Dieses verlorene Schreiben an Erzbischof Joscius von Tyrus ist erwähnt in der Littera Coelestins III. (cfr. n. 79, p. 356).

befahl der Papst außerdem dem Erzbischof von Nazareth und dem Bischof von Bethlehem, dafür Sorge zu tragen, daß nach Ablehnung der Rechtsansprüche des Erzbischofs der Pfarrer von San Marco alle seine Rechte frei und ungehindert würde genießen können.[86] Auch diese Entscheidung blieb ohne Wirkung, und wenige Jahre später wurde deshalb auch Innozenz III. mit dem noch immer nicht abgeschlossenen Prozeß befaßt.

Es scheint, daß er kurz nach Beginn seines Pontifikates die Bischöfe von Akkon, Beirut und Tiberias zu delegierten Richtern in dem Verfahren ernannte. Dominicus Rambaldus als Pfarrer von San Marco in Tyrus und Erzbischof Joscius mußten ihrer Vorladung Folge leisten. Über den Hergang der richterlichen Untersuchung in Tyrus gibt es zwei Versionen, eine päpstliche, die auf Informationen der delegierten Richter beruht, und eine venezianische, die zu Beginn des Jahres 1200 in Venedig von damals in Tyrus anwesenden Venezianern zu Protokoll gegeben wurde.[87] Die Untersuchung ließ sich schwierig an: Beide Parteien wurden zunächst schriftlich vorgeladen. Der venezianische Pleban wollte aber weder die Einladungsschreiben, die den Inhalt des päpstlichen Auftrages genau bezeichneten, entgegennehmen noch vor den delegierten Richtern erscheinen. Der Erzbischof von Tyrus empfing weder ihre Gesandten noch nahm er die Schreiben in Empfang; immerhin fand er sich schließlich trotzdem bei ihnen ein und versprach, am festgesetzten Termin wiederzukommen. Es wurde also ein zweiter Termin anberaumt, und dieses Mal erschienen beide Parteien, denn der Pfarrer hatte seine Entscheidung geändert und es vorgezogen, doch zu erscheinen; ein anderes Verhalten hätte zweifellos seine Erfolgsaussichten verringert. Der Erzbischof trug

86. Cfr. auch R. RÖHRICHT, *Syria Sacra*, in «Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins», 10 (1887), p. 19sg. Genauso unvollständig behandelte auch HAMILTON, *op. cit.*, p. 291sg. den Konflikt um S. Marco in Tyrus.

87. Als Quellen stehen zur Verfügung die Littera Innozenz' III. vom 5. April 1200 (POTTHAST n. 1001; RRH n. 770; TAFEL-THOMAS, I, n. 87, pp. 282-286, hier fälschlich datiert zu August 1200) und – als venezianische Version – der Bericht, den im Februar 1200 in Venedig der venezianische Vizegraf in Akkon, Dominicus Acotantus, und der Venezianer Vivianus zu Protokoll gaben, sowie die Aussagen einiger anderer Venezianer, ed. A. BARACCHI, *Le carte del Mille e del Millecento*, in «Archivio Veneto», 22 (1881), n. 130, p. 325. Zum Datum cfr. SCHAUBE, *op. cit.*, p. 176 n. 4.

nun seine Klage vor und verlangte die Rückgabe der umstrittenen Rechte der Markuskirche. Der venezianische Pfarrer entgegnete nichts – nach Ansicht venezianischer Zeugen wurde ihm gar keine Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt zu erläutern –, so daß das Urteil zugunsten des Erzbischofs von Tyrus ausfiel. In einem nicht überlieferten Schreiben informierten die delegierten Richter Papst Innozenz III. über den Inhalt ihres Spruches.

Der venezianische Pfarrer in Tyrus gab sich nicht geschlagen, sondern appellierte unverdrossen und nicht ohne Grund an das päpstliche Gericht in Rom, denn zwei der drei Richter, die Bischöfe von Akkon und Beirut, waren immerhin Suffragane von Tyrus, so daß ihre Objektivität nicht unbedingt gewährleistet war und der Verdacht bestand, sie hätten unter Vernachlässigung der Rechtslage ihrem Erzbischof zum Sieg verholfen. Außerdem setzte sich das Schreiben der delegierten Richter nicht mit dem gesamten Beweismaterial, das die Venezianer ins Spiel gebracht hatten, auseinander: insbesondere die Schreiben der Päpste Clemens III. und Coelestin III. wurden überhaupt nicht erwähnt.[88]

Innozenz III. entsandte nun aus Rom Untersuchungsrichter zur Zeugenvernehmung nach Tyrus. Der Pfarrer von San Marco hatte inzwischen, vielleicht durch erzbischöfliche Bestechung verleitet, seine Amtspflichten grob verletzt und sich ohne Absprache mit Venedig dem Erzbischof von Tyrus unterstellt, dem er das gesamte Archiv seiner Kirche auslieferte. Nun weigerte er sich, vor den römischen Richtern zu erscheinen und wurde deshalb – ebenso wie jene, die ihn unterstützten – von ihnen exkommuniziert. Das Ergebnis der richterlichen Ermittlungen fiel allerdings so eindeutig zugunsten des Erzbischofs aus, daß ihm bereits im voraus die Pfarreirechte der Markuskirche in Tyrus zugesprochen wurden, ohne daß die Richter noch die päpstliche Stellungnahme abwarteten. Als der venezianische Pleban, den offenbar die Reue packte, sich diesem Spruch nicht beugte, annektierte der Erzbischof von Tyrus den gesamten Besitz von San Mar-

88. TAFEL-THOMAS, I, n. 87, p. 284.

co. Schließlich veranlaßte eine Intervention Venedigs Innozenz III., den Fall erneut zu überprüfen.

Der Doge Enrico Dandolo entsandte zwei Bevollmächtigte an die Kurie, die mit dem Pactum Warmundi argumentierten und darauf hinwiesen, daß einst bei der Eroberung des Landes (gemeint war die Einnahme von Tyrus 1124) die geistlichen Würdenträger und die weltlichen Fürsten den Venezianern ein Drittel von Tyrus überlassen hätten, das Venedig auch lange Zeit unangefochten besessen habe. Nach dem Tode der Generation, die die Eroberung erlebt und die venezianischen Rechte geachtet hätte, wüßten die Nachgeborenen nun nichts mehr davon; sie hätten über der Frage der Pfarreirechte der Markuskirche, die San Marco in Venedig rechtmäßig in vollem Umfang gehörten, unverdientermaßen den Streit vom Zaume gebrochen.[89] Venedig behauptete also, die Schenkung des Drittels von Tyrus im Pactum Warmundi, das die Venezianer nach dem Wortlaut dieser Urkunde so souverän besitzen sollten wie der König seinen Teil der Stadt,[90] impliziere die Exemtion der Markuskirche und des gesamten venezianischen Besitzes in Stadt und Herrschaft Tyrus aus dem Sprengel des Erzbischofs, der deshalb keinen Anspruch auf die Pfarreirechte samt den damit verbundenen Einkünften und auf Zehntzahlungen habe. Diesen Standpunkt vertrat Venedig auch noch etwa ein halbes Jahrhundert später unverändert, wie wir an der bereits erwähnten Einlassung des venezianischen Baillis in Tyrus Marsilio Zorzi sahen.[91]

Innozenz III. gab dem venezianischen Druck nach und erklärte das Verfahren für rechtswidrig, weil die Bischöfe von Akkon und Beirut Suffragane von Tyrus wären; er erkannte die Rechte an, die der venezianische Pfarrer für San Marco in Tyrus beanspruchte, und annullierte dessen Exkommunika-

89. *Ibid.*, p. 283sg.; dazu cfr. *Historia Ducum Veneticorum*, ed. H. SIMONSFELD, *M.G.H. SS* 14, Hannover 1883, p. 91 und ANDREA DANDOLO, *Chronica per extensum descripta*, ed. A. PASTORELLO (= *Muratori, SS. rer. It.*, N.S. 12,1), Bologna 1938-58, p. 275. Nach Dandolo entschied die Intervention des Dogen über den Inhalt des päpstlichen Urteils. Die Gesandten waren Ursus Badoarius und Marinus Jacobus.

90. TAFEL-THOMAS, I, n. 40, p. 88.

91. Cfr. n. 73.

tion. Wir dürfen doch wohl annehmen, daß dem Papst die Hierarchie zwischen dem Erzstuhl von Tyrus und den Bischöfen von Akkon und Beirut bekannt war, als er die beiden zu delegierten Richtern in dem Verfahren ernannte. Die päpstliche Begründung war sicher nur vorgeschoben. Der wahre Grund für die päpstliche Anerkennung der Ansprüche Venedigs und der Dogenkirche auf San Marco in Tyrus dürfte in einem anderen Bereich zu suchen sein: Innozenz III. predigte bekanntlich seit Beginn seines Pontifikates das Kreuz und wollte einen neuen Kreuzzug des Abendlandes auf die Beine stellen. Sein Kreuzzugsprojekt ließ sich jedoch nur mit Hilfe Venedigs und seiner Flotte verwirklichen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß er im Gedanken an diese Pläne den Vorhaltungen der venezianischen Gesandten nachgab, um sich das Wohlwollen Venedigs zu erhalten. Er befahl also Erzbischof Joscius von Tyrus, der Markuskirche alle Urkunden zu restituieren, die der Pfarrer ihm seinerzeit ausgehändigt hatte, und auch alles das zurückzugeben, was er selbst oder andere stellvertretend für ihn umittelbar nach dem Spruch der Richter vom Besitz der venezianischen Quartierskirche beschlagnahmt hatten; der Papst wies den Erzbischof an, San Marco die Pfarreirechte und andere ihr zustehende Würden ungehindert zu belassen.[92] Außerdem beauftragte er am 5. April des Jahres 1200 den Patriarchen von Jerusalem und den Erzbischof von Caesarea damit, dieses Urteil in Tyrus bekanntzumachen und alle Angehörigen des Erzbistums Tyrus davon zu unterrichten, daß die Exkommunikation des venezianischen Pfarrers nunmehr ungültig sei.[93]

Erzbischof Joscius starb im Jahre 1202, und es hat den Anschein, daß er in seinen letzten beiden Jahren den päpstlichen Spruch respektierte. Bald nach seinem Tode waren es nunmehr die Mitglieder des Domkapitels von Tyrus und der

92. Das Deperditum ist erwähnt in TAFEL-THOMAS, I, n. 87, p. 285.

93. Cfr. n. 87. Das Papstschreiben an den Dogen vom 5. April 1200, das Venedig 1225 mit anderem Beweismaterial nach Tyrus schickte (*Liber Comunis*, ed. CESSI, *op. cit.*, I, n. 139, p. 86sg.), ist verloren. Es enthielt zweifellos einen Bericht über die päpstlichen Maßnahmen.

Patriarch von Jerusalem, die das Urteil Innozenz' III. anfochten. Während der kurzen Vakanz des Erzbistums weigerten sie sich, den Pfarreistatus der Markuskirche anzuerkennen und bereiteten angeblich dem Pfarrer umgehend auf vielfältige Weise Schwierigkeiten, so daß dieser sich eilends erneut an den Papst wandte. Innozenz III. beschloß, daß die beiden päpstlichen Legaten für Syrien, die Kardinalpriester Sofredus und Petrus, nach ihrer bevorstehenden Ankunft in Tyrus den Konflikt untersuchen sollten. Mit Schreiben vom 30. Mai 1202 befahl er außerdem den Kanonikern der Kathedrale von Tyrus, den venezianischen Pleban in den strittigen Punkten nicht weiter zu behelligen und die Untersuchung der beiden päpstlichen Legaten abzuwarten.[94] Zu welchem Ergebnis sie kamen, muß offen bleiben.

Auch Joscius' Nachfolger, Erzbischof Clarembald (1202-1215), erneuerte die alten Forderungen gegenüber der Markuskirche; sein Anspruch auf die Pfarreirechte und die damit verbundenen Einkünfte des venezianischen Pfarrers löste eine weiter Beschwerde Venedigs an der Kurie aus, die Innozenz III. zu einer entsprechenden Intervention veranlaßte, und schließlich noch eine Klage des Dogen Petrus Ziani. Es kam dahin, daß der des Streites fraglos überdrüssige Papst im Sommer des Jahres 1206 den Erzbischof von Tyrus bat, nun endlich die Rechtmäßigkeit seines Anspruches auf die Markuskirche so genau zu beweisen, daß die venezianischen Behauptungen über den Status von San Marco in Tyrus widerlegt werden könnten. Offenbar hatte Venedig erheblich mehr und überzeugenderes Beweismaterial vorgelegt als der Prozeßgegner. Falls der Erzbischof nicht in der Lage sei, seinen Rechtsanspruch besser nachzuweisen, dann sollten der Patriarch von Jerusalem und der Kardinalpriester Petrus von San Marcello, beide damals päpstliche Legaten für das Heilige Land, im Auftrage des Papstes als seine delegierten Richter die Vertreter der Parteien erneut anhören und für ein En-

94. POTTHAST n. 684; RRH n. 791; TAFEL-THOMAS, I, n. 108, p. 424sg., hier richtig umdatiert ins Jahr 1202 (*ibid.*, p. 424 not. 2). Venedig legte 1226 eine verlorene Anweisung Innozenz' III. an seine beiden Legaten und Zeugenaussagen, die der Legat Sofredus besiegelt hatte, an der Kurie vor. *Liber Comunis*, ed. CESSI, *op. cit.*, I, n. 169, p. 97.

de des Konfliktes sorgen. Falls keine Einigung zwischen den Kontrahenten durch die Legaten vermittelt werden könnte, sollte die Sache vor dem Papst persönlich behandelt werden. Sofern die venezianische Seite es vorziehe, schon jetzt dem Papst Zeugen vorzustellen und Urkunden vorzulegen, so sollten die Legaten aber trotzdem die Beweise des Erzbischofs von Tyrus entgegennehmen, damit ihm die Unkosten und Mühen einer Reise nach Italien erspart blieben. Der Erzbischof sollte jedoch, solange der Rechtsstreit noch anhängig sei, die Venezianer nicht ungebührlich belästigen.[95] Der Erzbischof ließ sich dadurch jedoch nicht beeindrucken; spätestens in seinem letzten Lebensjahr scheint er sich noch einmal aktiv in den Kampf um San Marco gestürzt zu haben und veranlaßte damit den damaligen venezianischen Bailli in Akkon Andreas Vitalis zur Appellation an Innozenz III. Der Bailli beschuldigte Clarembald, unter Mißachtung des päpstlichen Befehls erneut Feindseligkeiten gegen die venezianische Kirche in Tyrus begangen zu haben. Was im einzelnen geschehen war, läßt sich nicht ermitteln.[96] Wenige Monate vor seinem Tode fällte der Papst schließlich eine letzte Entscheidung, und zwar diese Mal zugunsten des Erzbischofs von Tyrus, ohne Rücksicht auf die Appellation des Baillis. Er entzog San Marco den Venezianern und beauftragte am 6. März 1216 den Patriarchen von Jerusalem als seinen Legaten sowie den Erzbischof von Caesarea und den Abt des Thaborklosters damit, den Erzbischof von Tyrus in den Besitz dieser Kirche einzuführen.[97] Grund für den päpstlichen Sinnes-

95. POTTHAST n. 2862; RRH n. 814; TAFEL-THOMAS, II, n. 171, p. 26sg.

96. Am 16. Dezember 1214 wurde darüber in Akkon ein Notariatsinstrument aufgesetzt: RRH n. 872; TAFEL-THOMAS, II, n. 240, p. 174sg. Es beweist allerdings nicht, daß das Verfahren erst im Jahre 1214 wieder aufgenommen wurde, wie HAMILTON, *op. cit.*, p. 291 glaubte.

97. POTTHAST n. 5224; RRH, n. 881. A. THEINER (Ed.), *Vetera Monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia*, II, Roma 1875, n. 77, p. 48 erwähnt verlorengegangene, vermutlich im Jahre 1215 verfaßte Schreiben Innozenz' III. an den Patriarchen von Jerusalem und den Erzbischof von Caesarea wegen der Aufhebung des Urteils und Schreiben an den Erzbischof von Tyrus und den Dogen von Venedig in derselben Angelegenheit. Es handelt sich dabei zweifellos um die abschriftlich überlieferte Littera vom 6. März 1216 an den Patriarchen von Jerusalem, den Erzbischof von Caesarea und den Abt des Erlöserklosters auf dem Berg Thabor: A.S.V., *Miscellanea di Bolle ed Atti della Curia Romana*, Busta 1, n. 128 (alte Signatur) = n. 8 (neue Signatur). Cfr. Anhang, n. 2, p. 87sg. Der Vermerk

wandel war anscheinend, daß der venezianische Pfarrer in Tyrus und die ihn in Venedig unterstützenden Kräfte nicht bereit waren, irgendeine Einschränkung der Pfarreirechte von San Marco zu akzeptieren, was einen Kompromiß mit dem Erzbischof von Tyrus ermöglicht hätte. Die Venezianer beharrten vielmehr immer noch darauf, daß sämtliche, auch die nichtvenezianischen, Einwohner ihres Drittels von Tyrus, soweit sie der römisch-lateinischen Kirche angehörten, an die Markuskirche als Pfarrkirche gebunden waren und nur dort die Sakramente empfangen durften. Venedig hielt am Prinzip der Territorialpfarrei fest und war nicht bereit, etwa wie Pisa im Jahre 1200, sich mit einer Personalpfarrei für alle Venezianer zufrieden zu geben. Innozenz III. verlor offenbar die Geduld mit den Venezianern, die der päpstlichen Ladung nicht nachgekommen waren und weder aus Tyrus noch aus Venedig Vertreter zum 4. Laterankonzil entsandt hatten, wo der Streit verhandelt werden sollte. Der Papst sprach deshalb auch den gesamten Besitz von San Marco dem Erzbischof von Tyrus zu.

Sein Nachfolger Honorius III. wurde schon wenige Wochen nach Antritt seines Pontifikats mit der Sache befaßt. Er bestätigte zunächst, am 10. August 1216, das Urteil seines Vorgängers und befahl den bereits im März noch von Innozenz III. eingeschalteten Vertretern der Kirche im Heiligen Land, sie möchten Clarembalds Nachfolger, Erzbischof Simon von Tyrus, über sein Urteil informieren.[98]. Wenige Tage später wandte er sich in der Frage noch einmal an den Patriarchen von Jerusalem und den Erzbischof von Caesarea, außerdem an dessen Amtsbruder in Nazareth.[99] Zum mindesten der Patriarch von Jerusalem war auch mit der weiteren Untersuchung des Falles, namentlich der Anhörung von Zeugen, befaßt.[100]

im *Liber Comunis*, ed. CESSI, I, n. 169, p. 97 bezieht sich auf dieses Schreiben (*Cassatio...*) Die parallelen Ausfertigungen für den Dogen und den Erzbischof von Tyrus sind nicht erhalten. Frdl. Hinweis von R. Hiestand.

98. PRESSUTTI n. 16; RRH n. 887.

99. Am 22. August 1216: PRESSUTTI n. 23.

100. Der Pfarrer von S. Marco in Tyrus äußerte sich im Jahre 1217 vor dem Patriarchen von Jerusalem als Zeuge. Seine Aussage, die Venedig 1225 mit dem übrigen Beweismaterial nach Tyrus schickte (cfr. *Liber Comunis*, ed. CESSI, *op. cit*, I, n. 139, p. 88) ist verloren.

Eine neue Wendung nahm der Kirchenstreit in Tyrus, als kurz darauf der Prokurator von San Marco in Venedig, Iacobus Barbo, als Bevollmächtigter der venezianischen Regierung beim Papst intervenierte. Er versprach im Namen Venedigs, man würde dem Erzbischof volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn die Venezianer San Marco in Tyrus zurückerhielten. Honorius III. zeigte sich nachgiebig und erlaubte ihm, sich um die Rückgewinnung des Eigentums der Markuskirche zu bemühen, über das der Erzbischof von Tyrus Verfügungsgewalt hatte.[101] Über den Inhalt seines Schreibens an den Prokurator informierte der Papst im Mai des Jahres 1218 auch den betroffenen Erzbischof Simon,[102] und der übertrug dem Kardinalbischof Pelagius von Albano, der damals ohnehin gerade als päpstlicher Legat im Vorderen Orient weilte, die gerichtliche Untersuchung des Konfliktes; Pelagius sollte ihn unbedingt zu einem Ende bringen[103] und, wie ihm der Papst am 21. Juli 1218 auftrug, den Venezianern San Marco in Tyrus übergeben.[104] Der Prokurator von San Marco in Venedig seinerseits bestellte wenige Wochen später, am 1. September 1218, den Pfarrer von San Marco in Tyrus, Petrus von Murano, zu seinem Bevollmächtigten bei der Rekuperation des Kirchenbesitzes; der Pfarrer sollte deswegen mit dem Erzbischof verhandeln, und die Vereinbarungen zwischen beiden sollten, so der Wunsch des Iacobus Barbo, von den Parteien als verbindlich anerkannt werden.[105].

Der Kardinallegat Pelagius leitete die Untersuchung des

101. PRESSUTTI n. 405; RRH n. 893. Zwar erwähnt der *Liber Comunis*, ed. CESSI, *op. cit.*, I, n. 139, p. 87 nur eine Littera Honorius' III. an den Prokurator von S. Marco mit Datum 1217, Mai 8, die Venedig 1225 mit nach Tyrus schickte, doch kann ein Versehen des Schreibers nicht ausgeschlossen werden. Möglicherweise handelte es sich also um ein und dasselbe Papstschreiben.

102. PRESSUTTI n. 1294; POTTHAST n. 7751; RRH n. 893.

103. PRESSUTTI n. 1298; RRH n. 910. Unbeglaubigte Abschriften beider Urkunden (PRESSUTTI nn. 1294, 1298) liegen im A.S.V., *Miscellanea di Bolle ed Atti della Curia Romana*, Busta 1, n. 122 ter (alte Signatur) = n. 4c (neue Signatur); eine Dorsualnotiz bezeichnet sie fälschlich als *Brani di Bolle di Alessandro III che trattano di concessioni spettanti alla chiesa di Cirene in Tiro*.

104. POTTHAST nn. 7751, 25837; PRESSUTTI n. 1540; RRH n. 893.

105. A.S.V., *Cancelleria Inferiore*, Busta 30, n. 10 (notaio Kardiaga, Giovanni). Cfr. Anhang, n. 3, p. 90sg.

Konfliktes noch im Spätherbst desselben Jahres in die Wege: am 25. November 1218 übertrug er dem in Akkon weilenden Bischof Heinrich von Mantua und dem Abt vom Sionsberge die Entscheidung über den Streit.[106] Die delegierten Richter begannen mit ihrer Vermittlungstätigkeit in den ersten Dezembertagen und stellten sich zunächst, ausgestattet mit den Vollmachtschreiben des Pelagius, den Prozeßgegnern vor: der Abt begab sich persönlich zum venezianischen Pfarrer,[107] der Bischof von Mantua schickte zunächst Boten vor[108]. Dem Erzbischof von Tyrus sandten sie das Schreiben des päpstlichen Legaten erst Anfang Januar 1219 durch den Pleban der Markuskirche zu, der sich seiner Botenpflicht in Anwesenheit venezianischer Zeugen entledigte. Erzbischof Simon wurde nun zu einem Termin geladen, an dem der Streit entschieden werden sollte; zehn Tage blieben ihm, um sich auf sein Erscheinen vor den delegierten Richtern vorzubereiten.[109] Wir wissen nicht, wie dieses Verfahren endete; es ist jedoch gewiß, daß, wie auch immer das Urteil ausgesehen haben mag, der Konflikt damit noch nicht aus der Welt war, denn der Erzbischof von Tyrus respektierte keine Entscheidung, die zu seinen Ungunsten ausfiel.

Etwa zwei Jahre, nachdem Pelagius von Albano im Auftrag Honorius' III. seine Untersuchung in Gang gebracht hatte, mußte sich im Sommer des Jahres 1221 der venezianische Bailli in Syrien mit den Auseinandersetzungen befassen.[110] Er überbrachte dem Erzbischof Schreiben des

106. RRH n. 916; *Chartes de l'abbaye du Mont-Sion*, ed. E.-G. Rey, in «Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France», 48 = 5. Sér., 8 (1887), p. 54. Insert in RRH n. 917.

107. RRH n. 917; Rey, *art. cit.*, p. 54sg. A.S.V., *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 2, n. 74; auch *ibid.*, Busta 2, nn. 76/77 (Insert).

108. RRH n. 918. A.S.V., *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 2, n. 75. Cfr. Anhang, n. 4, p. 91sg.

109. RRH n. 919, in RRH n. 920. A.S.V., *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 2, nn. 76-77. Cfr. Anhang, n. 5, p. 92sg.

110. Zum Folgenden cfr. das in Tyrus am 18. August 1221 ausgestellte Instrument des genuesischen Notars Guillelmus Muss, in A.S.V., *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 2, n. 83. Cfr. Anhang, n. 6, p. 93sg. Eine Kopie des Stückes, die der Patriarch von Grado, der Doge Petrus Ziani und der Bischof von Castello gemeinsam besiegelt hatten, ging 1225 als Prozeßunterlage nach Tyrus (*Liber Comunis*, ed. Cessi, *op. cit.*, I, n. 139, p. 88). Weitere Quellen für die Ereignisse des Jahres 1221 waren 1. eine Urkunde, die der

Papstes und des päpstlichen Legaten. Simon vermied es, sofort Stellung zu beziehen und beriet sich stattdessen zunächst mit den Geistlichen seiner Kirche und Experten. Er teilte schließlich dem Bailli mit, er werde dem Papst und dem Legaten schriftlich antworten und kündigte an, er werde spätestens am 8. September in Akkon zu Verhandlungen erscheinen. Sollte es bei dieser Gelegenheit wieder zu keiner Einigung kommen, so werde er im Frühling des nächsten Jahres, genauer an Ostern, selbst zum Dogen nach Venedig reisen oder einen Gesandten dorthin schicken, falls er selbst nicht reisen könne. Außerdem werde er in Akkon den Venezianern urkundlich verbrieft Versprechen geben, daß San Marco in Tyrus durch eine von ihm verschuldete Prozeßverlängerung keine finanziellen Einbußen erleiden sollte. Es ist unübersehbar, daß der Erzbischof nun endlich zum Einlenken bereit war, auch wenn offen bleiben muß, welcher Art der erstrebte Kompromiß sein sollte. Der Bailli seinerseits sicherte daraufhin zu, daß weder Simon noch sein Gesandter in Venedig wegen des Konfliktes Unannehmlichkeiten zu befürchten hätte. Wir wissen nicht, ob die geplante Reise nach Venedig tatsächlich stattfand, und ebensowenig läßt sich heute noch ermitteln, wie die Verhandlungen in Akkon ausgingen; die in Aussicht gestellte Urkunde des Erzbischofs ist nicht überliefert. Vermutlich ist auch diese Phase der Unterhandlungen ohne konkrete Ergebnisse geblieben. Im Sommer 1225 schickte Venedig nämlich einen Gesandten nach Akkon, um erneut den Anspruch auf Exemtion des venezianischen Drittels von Tyrus – als Pfarrsprengel der Markuskirche – von der erzbischöflichen Jurisdiktion nachhaltig zu vertreten und wichtiges Beweismaterial vorzulegen, das dieser Forderung Nachdruck verleihen konnte. Es handelte sich um neun Dokumente, Papstbriefe und andere Urkunden, die die Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof und venezianischem Pfarrer in Tyrus betrafen.[111] Mit einer noch größeren Zahl

venezianische Pfarrer in Akkon am 18. August 1221 in Tyrus aufgesetzt hatte, und 2. ein Schreiben des Legaten Pelagius vom 16. April (ohne Jahr, wohl 1222), in dem er Honorius III. von der Übereinkunft zwischen dem Erzbischof und dem venezianischen Bailli berichtete. Beide Dokumente waren Teil der 1225 nach Tyrus gesandten Akten (*Ibid.*).

111. *Ibid.*, n. 139, pp. 86-88. Als Gesandter fungierte Stefanus Faletrus.

von Beweismitteln wartete schließlich im Frühjahr 1226 ein Abgesandter Venedigs an der Kurie auf.[112] Dieses Mal handelte es sich um insgesamt siebenundzwanzig Urkunden verschiedenster Art. Man hat den Eindruck, daß die venezianische Seite nun mit allen Kräften um die Anerkennung ihrer Forderungen kämpfte. Welchen Gang die Dinge nach diesem Generalvorstoß Venedigs nahmen, läßt sich nur indirekt erschließen. Honorius III. hörte zwar den venezianischen Gesandten an, doch verschob er die Entscheidung und starb, ohne daß es zu einem Urteilsspruch gekommen war.[113]

Während seit 1221 und vermutlich bis zum Tode Honorius' III. die Aussichten Venedigs, seiner Markuskirche und des venezianischen Pfarres in Tyrus nicht schlecht waren, einigermaßen erfolgreich aus dem über vierzig Jahre währenden Streit mit dem Erzbischof von Tyrus hervorzugehen, und sei es auch nur auf dem Wege eines Kompromisses, kam es unter Honorius' Nachfolgern ganz anders. Wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß Gregor IX. oder Coelestin IV. Maßnahmen zugunsten der Venezianer getroffen hätten; auch Innozenz IV. fällte kein Urteil gegen den Erzbischof von Tyrus. Ganz im Gegenteil konnten die Nachfolger Simons von Maugastel gemeinsam mit dem Domkapitel von Tyrus ihre Position gegenüber den Ansprüchen Venedigs so wesentlich verbessern, daß die Venezianer trotz ihrer umfangreichen Dokumentation doch ernstlich zu unterliegen drohten. Es wird sich nicht klären lassen, worauf diese Entwicklung zurückzuführen ist. Innozenz IV. war jedoch nicht dezidiert entschlossen, die venezianischen Interessen preiszugeben, so daß Venedig sich seit dem Frühjahr 1246, spätestens, um die – unter den gegebenen Umständen – eleganteste Lösung des Problems bemühen konnte: man bat in Rom um eine direkte Unterstellung von San Marco in Tyrus und, wovon weiter unten noch die Rede sein wird, der venezianischen Kirche in Akkon unter den päpstlichen Stuhl. Anfang Mai 1246 entsprach der Papst diesem Antrag und

112. *Ibid.*, n. 169, p. 97.

113. PRESSUTTI n. 5962, 5968 (30. Mai und 1. Juni 1226); RÖHRICHT, *Syria Sacra, art. cit.*, p. 23 n. 4.

nahm beide in seinen Schutz. Er befahl dem damals in Syrien tätigen Kardinallegaten Octavianus Ubaldinus, er möge gestatten, daß Prior und Kapitel von San Marco zu Venedig von diesen beiden Quartierskirchen einen bestimmten Zins erheben könnten.[114] Weitere Bitten des Dogen von Venedig veranlaßten Innozenz im darauffolgenden Jahr noch einmal zu Instruktionen an seinen Legaten: er sollte verhindern, daß irgendjemand ohne besondere päpstliche Ermächtigung in den Angelegenheiten der beiden Quartierskirchen die Jurisdiktion an sich zog. Für diesen Schutz der venezianischen Interessen sollten Prior und Kapitel der Markuskirche zu Venedig dem Papst jährlich einen Zins entrichten.[115] Der Legat unterstellte daraufhin die Markuskirchen in Tyrus und Akkon förmlich dem Heiligen Stuhl und verfügte, daß die Dogenkirche dafür künftig einen Jahreszins von zwei Byzantinern am Allerheiligenfest an die päpstliche Kammer zu zahlen habe.[116]

Damit war San Marco in Tyrus zunächst einmal dem Zugriff des Erzbischofs entzogen. Es gelang jedoch nicht, durch diesen Schritt die Auseinandersetzungen um Besitz und Rechte der wichtigsten venezianischen Kirche in Tyrus und um den Zehnten beizulegen, den Venedig dem Erzbischof schuldete. In der Folgezeit stritt man zwar nicht mehr über die geistlichen Rechte der Dogenkirche über ihre Filialkirchen in Tyrus und Akkon. Gegenstand der Auseinandersetzung waren nun Besitzungen und Einkünfte der venezianischen Markuskirche und des venezianischen Staates im gesamten Königreich Jerusalem, die von dritter Seite verletzt wurden. Man stritt seit den vierziger Jahren verstärkt über Dinge, die bereits nach dem Ende des dritten Kreuzzuges, als es um die Restitution der zurückeroberten Gebiete an die rechtmäßigen Eigentümer ging, aus venezianischer Sicht den

114. A.S.V., *Miscellanea di Bolle ed Atti della Curia Romana*, Busta 2, n. 57 (cfr. Hinweis im *Indice chronologico* n. 235). Das Stück fehlt im Fond ohne Hinweise auf seinen Verbleib.

115. POTTHAST n. 12505; BERGER n. 3030. RRH n. 1148. TAFEL-THOMAS, II, n. 309, p. 430; als Insert *ibid.*, II, n. 312, p. 445sg.

116. RRH n. 1151; TAFEL-THOMAS, II, n. 312, pp. 445-447; *Le Liber Censum de l'Église romaine*, ed. P. FABRE, I, Paris 1905, p. 136. Zur Bedeutung des Zinses cfr. schon PRUTZ, *op. cit.*, p. 350 und zuletzt HAMILTON, *op. cit.*, p. 303.

Falschen übereignet worden waren. Diese Entwicklung zugunsten von Krone, Adel und einheimischem Episkopat ist zum Teil auf das Versagen der venezianischen Verwaltungsfunktionäre im Königreich Jerusalem zurückzuführen; sie wurde aber auch durch die Situation nach Ende des dritten Kreuzzuges erleichtert, als überhaupt keine venezianischen Interessenvertreter im Lande waren und man ohne Probleme manches zurückeroberte Gut stillschweigend annektieren, behalten oder an Dritte verleihen konnte.[117]

Trotz des päpstlichen Privileges für die Markuskirche in Tyrus gab sich der Erzbischof nicht geschlagen: in seinen Augen war die Exemtion von San Marco aus der Erzdiözese Tyrus ein Unrecht, weil ihm dadurch der Zehnte und andere bischöfliche Rechte, entzogen wurden und er dadurch gravierende finanzielle Einbußen erlitt. In seiner Berufung bat er deshalb den Papst, ihm diese Rechte trotz des Schutzprivilegs für die venezianiche Kirche in Tyrus zu gewähren. Innozenz IV. verhielt sich, zumindest verbal, entgegenkommend und räumte ein, daß die Exemtion in diesem Fall keine Vorentscheidung über die erzbischöflichen Ansprüche auf die Zehnten und die sonst noch beanspruchten bischöflichen Rechte darstelle.[118] Damit wurde die Angelegenheit für Venedig plötzlich wieder sehr unsicher; die Flucht in die Unterstellung unter den Papst hatte sich als Mittel im Kampf gegen den Erzbischof von Tyrus als wirkungslos erwiesen, denn der Konflikt ging weiter. Innozenz IV. betrieb nun aber eine regelrechte Schaukelpolitik, denn venezianische

117. Sehr aufschlußreich für die venezianischen Verluste ist die Relatio des Marsilio Zorzi vom Oktober 1243, edd. TAFEL-THOMAS, II, n. 299, pp. 354-389. Sie läßt auch Streitobjekte zwischen Venedig und dem Erzbischof von Tyrus erkennen. So wurden das venezianische Drittel des *Casale Betheron* und eine Reihe von Landstücken, die Venedig gehörten und 1187 auch an Saladin fielen, nach der Rückeroberung dieser Region nicht in vollem Umfang den Venezianern restituiert; vielmehr brachte der Erzbischof von Tyrus nach und nach Teile davon auf verschiedene Weise in seinen Besitz (*ibid.*, pp. 379-383). Das *Casale Teyrfebne*, ursprünglich zu einem Drittel Teil des venezianischen Besitzes in der Herrschaft Tyrus, hatte die Krone um 1200 dank der Nachlässigkeit des damaligen venezianischen Baillis ganz an sich bringen können; ein Teil der Ländereien wurde der Kirche von Tyrus übertragen (*ibid.*, p. 388sg.). Cfr. zu anderen Entfremdungen venezianischen Besitzes nach dem dritten Kreuzzug FAVREAU-LILIE, *Italiener*, *op. cit.*

118. BERGER n. 4379; RRH n. 1171. HAMILTON, *op. cit.*, p. 292 glaubt fälschlich, daß Innozenz IV. den Streit definitiv entschied.

Klagen bewogen ihn ein knappes Jahr später, die Güter Venedigs förmlich in Schutz zu nehmen. So wies er am 21. Dezember 1249 den Archidiakon von Antiochia an, notfalls unter Androhung von Kirchenstrafen dafür zu sorgen, daß es in der Frage der Kirchenzehnten, der Pfarreirechte und der Kirchenbesitzungen zu keinen unrechtmäßigen Übergriffen komme.[119] Der Archidiakon sollte außerdem dafür sorgen, daß die Ländereien, Besitzungen, Einkünfte und Rechte Venedigs und der Dogenkapelle im Königreich Jerusalem von niemandem angetastet würden.[120] Das richtete sich gegen alle, im einzelnen leider nicht mehr verifizierbaren, Maßnahmen verschiedenster Gruppen – Krone, Adel, Kirche – gegen venezianische Rechte und Interessen.

In Venedig setzte man jedoch bald keine Hoffnung mehr auf die Zuverlässigkeit und Wirksamkeit päpstlicher Schutzversprechen und suchte nach einer anderen Lösung des Problems. Zunächst einmal stellte im Jahre 1251 die Markuskirche in Venedig die Zahlung des Anerkennungszinses an die Kurie ein[121]. Die venezianische Regierung suchte wenige Jahre später eine gütliche Einigung mit Erzbischof Aegidius von Tyrus (1253-1266), der anscheinend bald nach seinem Amtsantritt Verständigungsbereitschaft signalisierte. Man erkannte nun auf beiden Seiten, daß kein Weg an einem Kompromiß vorbeiführte. Am 15. August des Jahres 1254 bevollmächtigte der Doge Rainerius Zeno den damaligen Bailli in Tyrus Andreas Delphin und dessen Räte, Verhandlungen mit dem Erzbischof und dem Domkapitel von Tyrus zu führen und einen Vertrag abzuschließen, der die nun schon über siebzig Jahre andauernden Streitigkeiten endgültig aus der Welt schaffen sollte.[122] Daß beide Seiten tatsäch-

119. POTTHAST n. 13894; RRH n. 1185; TAFEL-THOMAS, II, n. 313, p. 447sg.

120. POTTHAST n. 13895; RRH n. 1185; TAFEL-THOMAS, II, n. 314, p. 448sg.

121. Der Große Rat von Venedig entschloß sich am 18. April 1286 zu diesem Schritt (*Liber Zaneta*, ed. CESSI, *op. cit.*, III, Bologna 1934, n. 22, p. 141), und bereits vom folgenden Tag stammt die Quittung für den Prokurator von S. Marco (RRH n. 1463; TAFEL-THOMAS, III, n. 380, p. 353sg.). Zur Bezahlung der Gesamtschuld in Höhe von 70 Byzantinern wurden *tres librae et soldi sexdecim et decem denarii Venetorum grossor.* gezahlt.

122. A.S.V., *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 4, n. 153. Die betreffende Dogenurkunde ist erhalten als Insert in dem Vertrag zwischen dem Erzbischof von Tyrus und den Unterhändlern des Dogen vom 13. Mai 1255. Cfr. Anhang, n. 7, pp. 94-100 (96sg.).

lich ein ernsthaftes Interesse an einer Einigung hatten, zeigt schon der Umstand, daß bereits im Mai des folgenden Jahres die Unterhandlungen zu einem Abschluß kamen und in Tyrus ein Vertrag ausgefertigt wurde.[123]

Der Erzbischof erkannte die vom Kardinallegaten seinerzeit verfügte Unterstellung von San Marco in Tyrus unter den Papst an.[124] Der Pfarrer und die anderen Kleriker an der Markuskirche erhielten alle Parochialrechte für das venezianische Drittel von Stadt und Herrschaft Tyrus, wobei der Kreis ihrer Pfarrkinder allerdings eingeschränkt wurde: nicht dazu gehörte zum einen eine ganz bestimmte Gruppe lateinischer Christen, nämlich die zwar im venezianischen Teil von Tyrus ansässigen, aber der Krone als Lehnsleute verbundenen nichtvenezianischen *milites* und die zu ihrer *familia* gehörenden, von ihnen abhängigen Nichtvenezianer; zum anderen war der venezianische Pleban nicht zuständig für alle jene Christen in seinem Pfarrsprengel, denen die römische Liturgie in lateinischer Sprache fremd war. Diese einheimischen Christen, die einen nicht unerheblichen Anteil an der christlichen Bevölkerung von Tyrus und Umgebung gestellt haben, hatten einen Anspruch auf ihre eigenen Seelsorger.[125] Der venezianische Pfarrer sollte seine Einnahmen nicht dadurch erhöhen, daß er diesen Teil der Bevölkerung des venezianischen Drittels in seine Markuskirche zwang. Die Bestimmung läßt erkennen, daß Venedig seit den Zeiten Innozenz' III, nicht zuletzt unter dem Druck der lange Zeit in diesem Punkt wohl nicht beachteten Beschlüsse des 4. Laterankozils, seine Haltung ändern mußte; ein Einlenken wurde fraglos unvermeidlich, wenn man einen Kom-

123. Der Vertrag vom 13. Mai 1255 zwischen Erzbischof Aegidius von Tyrus und dem Bailli mit seinen Räten ist enthalten in der Ratifizierungsurkunde des Dogen vom 15. August 1255 (cfr. n. 122), Anhang, n. 7, pp. 96-99.

124. Die Littera Innozenz' IV. und das Schreiben des Kardinallegaten (cfr. oben, nn. 115, 116) sind ebenfalls in den Text des am 13. Mai 1255 geschlossenen Vertrages inseriert.

125. Es handelte sich im Königreich Jerusalem mehrheitlich um arabisch sprechende, syrische Christen, die den Gottesdienst nach griechisch-orthodoxem Ritus feierten. Zur Lage der orientalischen Christen im Königreich Jerusalem cfr. J. PRAWER, *The Latin Kingdom of Jerusalem. European Colonialism in the Middle Ages*, London 1972, pp. 218-232. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung des Vierten Laterankonzils von 1215 (Canon 9) über die Abhaltung von Gottesdienst in der Landessprache, ed. HEFELE-LECLERCQ, *op. cit.*, V/2, p. 1339sg.

promiß erreichen wollte. Durchgesetzt wurde also eine eingeschränkte Territorialpfarrei von San Marco, mithin die Zuständigkeit des venezianischen Pfarrers für alle in diesem genau festgelegten Gebiet auf Dauer oder vorübergehend wohnhaften Venezianer und Nichtvenezianer, sofern letztere nicht zu einer der beiden ausdrücklich befreiten Gruppen gehörten. Damit wurde die venezianische Quartierskirche beispielsweise auch zur Pfarrkirche anderer Italiener, die im venezianischen Drittel von Tyrus wohnten. Als Gegenleistung für ihr Entgegenkommen erreichten die Venezianer nun endlich, daß der Erzbischof von Tyrus den Pfarreistatus von San Marco anerkannte und ein großer Teil der Nichtvenezianer, die im Sprengel von San Marco lebten, diese Tatsache anerkennen mußte. Für Venezianer, die außerhalb des venezianischen Drittels der Stadt lebten, war der venezianische Pfarrer allerdings nicht zuständig; diese Möglichkeit wurde gar nicht berücksichtigt, weil sie in keiner Weise wichtig war.

Man regelte nicht nur die Pflichten und Rechte des venezianischen Pfarrers und der übrigen Geistlichen an San Marco – diese Regelungen betrafen die Häufigkeit der Taufe (zweimal jährlich Ostersamstag und Pfingsten), die Präsenz in Gottesdiensten an der Kathedralkirche (zweimal jährlich am Gründonnerstag und am Fest des Evangelisten Johannes), die Gültigkeit eines erzbischöflichen Interdiktes auch für die Markuskirche, die Versorgung mit Salböl –, und es wurden nicht nur bestimmte richterliche Befugnisse des Erzbischofs in den vor ein kirchliches Gericht gehörenden Streitigkeiten zwischen Bewohnern des venezianischen Teiles von Tyrus definiert. Der Erzbischof und die Unterhändler Venedigs trafen zusätzlich noch genaue Vereinbarungen über das Verfahren bei Heiraten zwischen Bewohnern des venezianischen und des königlichen Teils der Stadt. Sie waren wohl deshalb notwendig, weil solche Heiraten relativ häufig vorkamen und eine nicht unwichtige Einnahmequelle für den Pfarrer waren, der die Trauung in seiner Kirche vollziehen konnte. Hätte der venezianische Pleban die Heiraten aller seiner Pfarrkinder an die Markuskirche gezogen – ganz gleich, ob sie sich nun innerhalb oder außerhalb des venezianischen

Drittels verheirateten –, so wäre das, ganz unabhängig von der Rechtslage, wohl ein erheblicher finanzieller Verlust für die Hl. Kreuz-Kathedrale gewesen, die gleichzeitig bekanntlich die einzige Pfarrkirche für den königlichen Teil von Tyrus war. Die Lösung von 1255 zeigt, daß der Erzbischof diesem finanziell relevanten Punkt seine besondere Aufmerksamkeit widmete: wollte ein Bewohner des venezianischen Drittels, Venezianer oder nicht, eine Frau heiraten, die im königlichen Stadtteil wohnte, dann sollte das Verlöbnis in der Kathedralkirche gesegnet, die Trauungsmesse jedoch in San Marco zelebriert werden; im umgekehrten Fall, wenn eine Frau aus dem venezianischen Stadtquartier einen Bewohner des königlichen Teils von Tyrus heiraten wollte, dann war künftig genau entgegengesetzt zu verfahren, das heißt, die Verlobung mußte in der Markuskirche gesegnet werden und die Eheschließung in der Kathedrale erfolgen. Es wurde außerdem festgelegt, daß jene Männer, die sich nach der Verlobung bei der Heirat nicht an diese Vereinbarung hielten und sich nicht in der Pfarrkirche ihres Wohnbezirkes, sondern stattdessen in der Gemeinde der Braut trauen ließen, den Klerikern, die von rechts wegen zuständig gewesen wären, zur Entschädigung ein Bußgeld zahlen sollten. Dadurch war eine gerechte Beteiligung des Erzbischofs von Tyrus und des venezianischen Pfarrers an den Einnahmen, mit denen bei Eheschließungen gerechnet werden durfte, sichergestellt. Keiner von beiden konnte sich fortan benachteiligt fühlen, denn darauf, ob bei Mischehen dieser Art die Mehrzahl der betroffenen Männer aus dem venezianischen oder aus dem königlichen Teil von Tyrus stammten, hatte man keinerlei Einfluß.

Ein aus finanziellen Gründen vermutlich noch bedeutsamerer Punkt in dem Abkommen vom Mai 1255 war die Übereinkunft in der Zehntfrage. Hatte Venedig, beziehungsweise der Pfarrer von San Marco in Tyrus als zeitweiliger Repräsentant der venezianischen Interessen, im 12. Jahrhundert ein Drittel des gesamten bischöflichen Zehntaufkommens in der Diözese Tyrus für sich gefordert, so mußten die Venezianer in diesem Streitpunkt vollständig nachgeben: von einem Drittel der Zehnteinnahmen, die der Erzbischof so lange er-

folgreich verweigert hatte, war nun nicht mehr die Rede. Venedig mußte sich vielmehr umgekehrt zur Anerkennung einer uneingeschränkten Zehntpflicht bequemen. Der jeweilige Bailli sollte künftig den Zehnten in voller Höhe von allen Einnahmen entrichten, die der Serenissima aus ihren Ländereien außerhalb der Stadt im Gebiet der Diözese Tyrus zuflossen, wobei der San Marco in Tyrus gehörende Garten[126] ausdrücklich von dieser Zehntpflicht ausgenommen wurde. Uneingeschränkt zehntpflichtig zu sein, bedeutete vor allem, die für die Zehntberechnung maßgeblichen Einkünfte aus der Landwirtschaft nicht durch einen vorweggenommenen Abzug aller Produktionskosten reduzieren zu dürfen, wie es bei Handelsgeschäften doch erlaubt war.[127] Das betraf die Einnahmen aus dem größten Teil, etwa zwei Dritteln der Ländereien Venedigs in der Herrschaft Tyrus. Den venezianischen Unterhändlern gelang es allerdings, wenigstens für die Zehntzahlungen aus den wirtschaftlich besonders wichtigen, für den Export produzierenden Zuckerrohrpflanzungen eine Sonderregelung durchzusetzen. Es wurde vereinbart, daß der Zehnt hierfür durch eine Jahrespauschale von 110 sarazenischen Byzantinern abgegolten sein sollte, sofern der Bailli genau jenes Drittel der venezianischen Ländereien, das für Zuckerrohrkulturen vorgesehen war, verpachtet hätte. Für den Fall, daß mehr Land oder aber auch weniger als jenes Drittel der Latifundien Venedigs mit Zuckerrohr bestellt und diese Güter verpachtet wären, dann sollte damit eine entsprechende Erhöhung oder auch Reduzierung des Zehnten verbunden sein. Wenn aber Venedig, das heißt der Bailli selbst stellvertretend für seine Kommune, in Eigen-

126. Marsilio Zorzi (TAFEL-THOMAS, II, pp. 363, 379) nennt Gartenbesitz außerhalb der Stadt und in anderen Zusammenhängen (*ibid.*, pp. 362, 364, 365) Badehaus und Backofen, die S. Marco in Tyrus gehörten.

127. Zur Frage, ob Aufwendungen, die zur Erzielung eines Ertrages gemacht wurden, vom Gewinn abziehbar sind, bevor die Höhe des fälligen Zehnten berechnet wird, cfr. die Meinungen einiger Päpste in *Decretal. Gregor IX Lib. III, tit. XXX (De decimis)* capp. 7, 21, 22, 26, 28, ed. E. FRIEDBERG, *Corpus Iuris Canonici*, II, Leipzig 1879, coll. 558, 563, 564, 565. Zur Frage der Zehntpflicht aus landwirtschaftlichen Erträgen cfr. allgemein HAMILTON, *op. cit.*, pp. 145-150 und einige Bemerkungen bei MAYER, *Bistümer, op. cit.*, pp. 184-186. RILEY-SMITH, *Feudal Nobility, op. cit.*, p. 44sg. enthält eine Zusammenstellung der üblichen bäuerlichen Abgaben an die Grundherren, die den Zehnten aus ihren Gesamteinküften abführen mußten.

wirtschaft Zuckerrohr anbaute,[128] so sollte erst nach Abzug aller Unkosten vom dann noch übrig bleibenden Ernteertrag der Zehnt an den Erzbischof gezahlt werden. Vorbild für diese Regelung war das Verfahren, das die Krone bei der Berechnung ihrer Zehntzahlungen praktizieren durfte. Man einigte sich außerdem darauf, daß bei einer schlechten Zukkerrohrernte oder einer Mißernte trotzdem ein angemessener Zehnt zu zahlen sei. Bei dem Anbau von Getreide auf Ländereien, die eigentlich für Zuckerrohrpflanzungen bestimmt waren, sollte der Vorabzug der Anbaukosten allerdings nicht erlaubt sein. Das hing fraglos damit zusammen, daß der finanzielle Gewinn, und damit auch die Zehntzahlung, bei Getreideanbau erheblich niedriger ausfiel als bei der lukrativeren Zuckerrohrkultivierung; der Erzbischof wollte in diesem Fall seinen Zehnten nicht noch weiter geschmälert sehen.

Um zu verhindern, daß der nach einer langen Anlaufzeit mühsam bereinigte Konflikt jemals wieder würde aufbrechen können, vereinbarten die Parteien, daß er über die Amtszeit der venezianischen Unterhändler hinaus unbefristet zu gelten hätte, und es wurde gleichzeitig eine abschreckend hohe Geldbuße in Höhe von 500 Mark Silber für den Fall eines Vertragsbruches festgelegt. Man kam außerdem überein, daß der Papst, damals Alexander IV., das Vertragswerk ratifizieren müsse. Anschließend veranlaßte der venezianische Bailli wohl umgehend die Übersendung des Kontraktes nach Venedig, und dort erfolgte schon am 15. August 1255 die Ratifizierung durch den Dogen.[129] Damit fand der

128. RILEY-SMITH, *ibid.*, p. 46 wies darauf hin, daß als Zuckerrohrpflanzungen genutzte Ländereien einer Grundherrschaft unter Umständen nicht verpachtet, sondern in Eigenwirtschaft vom Grundherrn selbst genutzt wurden; wegen der notwendigen Bewässerung war die Pflanzung von Zuckerrohr durch Venedig und den König nur bei dem alten Aquaedukt von Ras al -ᶜAin südlich der Stadt möglich. Cfr. PRAWER, *Palestinian Agriculture and the Crusader Rural System*, in ID., *Crusader Institutions*, Oxford 1980, p. 160. Grundlegend für unsere Kenntnis des venezianischen Zuckerrohranbaus sind die Mitteilungen des Marsilio Zorzi, ed. TAFEL-THOMAS, II, n. 299, p. 368sg. Die Höhe der bäuerlichen Abgaben von den abwechselnd mit Zuckerrohr und Getreide bestellten Ländereien war folgendermaßen festgelegt (*ibid.*, p. 369): *quicumque laborat de dicta terra, tam de canamellis, quam de semine, quod exhibent nostro Vicecomiti terciam partem integram sine aliquo dispendio comunis de omni fructu. Et palea, que pervenit comuni, est Baiuli ex precepto Ducis.*

129. Cfr. nn. 122, 123.

venezianische Kirchenstreit in Tyrus, der bereits in der dritten Generation andauerte, ein vorläufiges Ende; es gibt, auch wenn ein entsprechendes Dokument nicht überliefert ist, keinen Anlaß zu bezweifeln, daß der Papst dem Kompromiß zustimmte, der die Kurie vor weiteren Prozessen bewahrte.

Weder die Venezianer noch der Erzbischof von Tyrus hatten allerdings in der Folgezeit noch lange Gelegenheit, das so sorgfältig ausgehandelte Abkommen zu praktizieren: nur knapp drei Jahre später vertrieb – im Zusammenhang mit den Ereignissen des ersten großen genuesisch – venezianischen Kolonialkrieges, der sich in Akkon abspielte –, der auf Seiten der Genuesen stehende Herr von Tyrus Philipp von Montfort seine venezianischen Gegner aus der Stadt. Es sollte knapp zwei Jahrzehnte dauern, bis Venedig im Jahre 1277 dorthin zurückkehren konnte,[130] und es ist eher fraglich und gewiß nicht mehr zu klären, ob die Venezianer so rasch ihre alte Position in der Seigneurie Tyrus wiederbesetzen konnten. Der Vertrag von 1255 mußte sich eigentlich erst seit 1277 bewähren. In diesem Zusammenhag wird verständlich, warum Erzbischof Bonacurus von Tyrus (1271-1295) sich kurz nach der Wiederzulassung der Venezianer um eine notariell beglaubigte Abschrift der Ratifizierungsurkunde des Dogen bemühte, die allem Anschein nach in Akkon im Archiv der venezianischen Kolonialverwaltung lag. Bonacursus bat den Bischof von Hebron, ihm ein Exemplar zu besorgen, und dieser entledigte sich im März 1279 seines Auftrages, nicht ohne das von ihm in Auftrag gegebene Notariatsinstrument eigens zu besiegeln.[131]

Es läßt sich nicht mehr ermitteln, welche Rolle der Vertrag, von dem offenbar kein Exemplar im erzbischöflichen Archiv gelegen hatte, in den Jahren vor 1291 für die Beziehungen zwischen Venedig, den Venezianern in Tyrus und ihrer Quartierskirche auf der einen und dem Erzbischof auf der anderen Seite gespielt hat. Im Jahre 1286 allerdings entschloß sich Venedig freiwillig zur Nachzahlung des seit 35

130. *Le Estoire de Eracles, op. cit.*, XXXIV 33, p. 478; RRH n. 1413. Cfr. auch PRAWER, *Histoire, op. cit.*, II, p. 368.

131. Das Original ist verloren.

Jahren für San Marco in Tyrus nicht mehr gezahlten Schutzzinses an die Kurie.[132] Diesen Umstand betrachten wir als ein Indiz für die Wiederbelebung des alten Konfliktes. Ansprüche, die Bonacursus erhob, konnten nur durch Erneuerung der engen Anlehnung an den Papst abgewehrt werden. Die Details der Kontroverse entziehen sich allerdings unserer Kenntnis, weil die Quellen verloren sind. Ein abruptes Ende fand der Streit spätestens mit dem endgültigen Zusammenbruch von 1291.

c) *Die Markuskirche in Akkon*

Es läßt sich nicht genau ermitteln, wann es in der Stadt Akkon zur Einrichtung der Markuskirche kam. Den Venezianern wurde dort zwar im Jahre 1110, anläßlich der Eroberung Sidons, an der sie teilnahmen, ein Quartier verliehen, doch von einer Kirche war dabei nicht die Rede. Die ihnen damals überlassene Moschee (*mahumeria*), in der man theoretisch eine Kirche hätte einrichten können, war 1123, als das Pactum Warmundi ausgestellt wurde, immer noch nicht durch Neuweihe zu einer Kirche geworden, und eine Kirche verlieh man den Venezianern auch damals nicht ausdrücklich.[133] Das Pactum Warmundi gab allerdings ganz allgemein, wie bereits weiter oben erwähnt, die Grundlage auch für eine Kirchengründung in Akkon; es bedurfte dabei freilich der Zustimmung des Bischofs. Die Etablierung der erstmals im Mai 1165 nachweisbaren venezianischen Markuskirche in Akkon dürfte daher irgendwann zwischen 1124 und 1165 erfolgt sein. Sie hatte 1165 schon einigen Besitz in der Stadt: außer einer Mühle und mehreren Häusern gehörte dazu der Teil des venezianischen Quartiers, den Venedig 1110 von Balduin I. erhalten und den die Kommune zu einem unbekannten Zeitpunkt der Markuskirche übertragen hatte.[134]

132. Cfr. oben, p. 68 mit n. 121.

133. TAFEL-THOMAS, I, n. 40, p. 86. HAMILTON, *op. cit.*, p. 103 glaubt fälschlich, Venedig habe 1111 in Akkon eine Kirche erhalten.

134. Cfr. die Besitzbestätigung Alexanders III. vom 13. Mai 1165: JL n. 11189; RRH n. 415; *Italia Pontificia*, VII/2, n. 2, p. 141. HIESTAND, *Vorarbeiten*, *op. cit.*, III, n. 89, p. 242.

Von Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen von Akkon und Venedig über den Status von San Marco in Akkon im 12. Jahrhundert ist nichts bekannt. Man darf aber unterstellen, daß auch in diesem Fall der Bischof nur der Errichtung einer venezianischen Kapelle und nicht der Gründung einer venezianischen Pfarrkirche zugestimmt hatte und daß die Venezianer diese Bedingung zunächst auch akzeptierten, weil die Niederlassung in Akkon – jedenfalls im 12. Jahrhundert – für sie ohnehin vergleichsweise unbedeutend war. Das gilt insbesondere wohl für die Zeit vor dem dritten Kreuzzug. Aufgrund der dürftigen Quellenlage läßt es sich nicht ermitteln, seit wann die venezianischen Geistlichen in Akkon mit Unterstützung Venedigs trotzdem für ihre Quartierskirche den Status einer Pfarrei für alle Venezianer in Akkon beanspruchten. Nicht ohne Reiz ist natürlich die Hypothese, daß die Entwicklung in Akkon parallel zu der in Tyrus verlief und seit den siebziger Jahren größere Forderungen gestellt wurden. Es läßt sich aber auch nicht ausschließen, daß für die venezianischen Ansprüche ein Anstoß gegeben wurde durch das pisanische Vorgehen und die Konzessionen des Bischofs Theobald von Akkon an die Kommune Pisa. Weder für die eine noch die andere Möglichkeit gibt es natürlich Beweise.

Zum offenen Konflikt zwischen dem venezianischen Geistlichen in Akkon und dem dort residierenden Bischof wegen der Pfarreirechte von San Marco kam es erst, als Jakob von Vitry das Bistum leitete.[135] Er zögerte nicht, den venezianischen Pfarrer zu exkommunizieren, um ihn zur Anerkennung der bischöflichen Rechtsansprüche auf die Markuskirche zu bewegen, hatte jedoch keinen Erfolg. Es half ihm auch nichts, daß er an Honorius III. appellierte und diesen zur Intervention bewog. Zwischen 1221 und 1225 sah sich der Papst durch den Bischof von Akkon und den beklagten venezianischen Pfarrer von San Marco in Akkon so gefordert, daß er schließlich 1225 auch diesen Rechtsstreit an sich zog. Er forderte Prior und Kapitel der venezianischen Quartierskirche in Akkon auf, bis spätestens zum 2. Februar 1226

135. Cfr. oben, p. 22 mit n. 13, p. 38sg.

einen Bevollmächtigten an die Kurie zu entsenden; außerdem gab er dem Bischof von Castello Gelegenheit, einen Vertreter nach Rom zu schicken, sozusagen als Prozeßbeobachter, falls ihn diese Angelegenheit interessiere.[136] Honorius III. fällte in dem Prozeß kein Urteil, aber Gregor IX. machte sich den schon 1221 von seinem Vorgänger vertretenen Grundsatz zu eigen, daß ohne Vorlage eines entsprechenden bischöflichen Privilegs auch keine Exemtion aus dem Bistum Akkon zugebilligt werden könne. Venedig hatte noch immer nicht seinen angeblichen Rechtsanspruch auf Exemtion der Quartierskirche in Akkon durch eindeutige Dokumente erhärten können, so daß Gregor IX. drohte, den Streit zugunsten des Bischofs zu entscheiden, wenn entsprechende urkundliche Beweismittel nicht vorgelegt würden.[137]. Es ist zwar nicht sicher, ob dieser Papst eine definitive Entscheidung traf, aber die Angelegenheit blieb für Venedig brisant, obwohl die Kurie sicher weiterhin vor Maßnahmen zurückschreckte, die Venedigs Hilfe für das Heilige Land gefährdeten. Letzten Endes wurden die venezianischen Aussichten, gegenüber dem Bischof von Akkon doch noch zu obsiegen, parallel zur Entwicklung in Tyrus immer schlechter; seit Mitte der vierziger Jahre suchte Venedig daher die Interessen von San Marco in Akkon ebenfalls durch eine Unterstellung der Kirche unter den Papst zu schützen.[138] Obwohl Innozenz IV. die in ihn gesetzten Hoffnungen wohl nur kurze Zeit erfüllte,[139] so haben doch weder dieser Papst noch sein Nachfolger offen die Interessen des Bischofs von Akkon unterstützt, der – ungeachtet des päpstlichen Schutzprivilegs für die akkonensische Quartierskirche der Venezianer – an seinen alten Forderungen festhielt.

Die Repräsentanten der Kirche von Akkon hatten offenbar auch noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Recht so sehr auf ihrer Seite, daß die Venezianer nach der Beilegung des für sie zunächst doch wichtigeren Kirchenstreites

136. PRESSUTTI nn. 5670, 5673 (30.9 und 1.10 1225).
137. AUVRAY nn. 2652, 4411; RRH *Add.* n. 1061b. Cfr. HAMILTON, *op. cit.*, p. 303.
138. Cfr. oben, p. 65sg. mit nn. 114-116.
139. Cfr. oben, p. 68 mit n. 119.

in Tyrus in dem Konflikt um die Rechte ihrer Kirche in Akkon ebenfalls einen Kompromiß ansteuerten. Es läßt sich nicht ermitteln, wie lange die Verhandlungen gedauert haben, die zu dem Vergleich zwischen Bischof Florentius (1256-1262) auf der einen und dem venezianischen Pfarrer sowie Vertretern Venedigs in Akkon auf der anderen Seite führten.[140] Der Vertrag vom 7. Februar 1260 ist in mancherlei Hinsicht aufschlußreich. Zunächst ist allerdings bemerkenswert, daß die venezianische Seite sich trotz der dominierenden Position, die Venedig damals bereits in Akkon errungen hatte – den Venezianern war 1258 während des Krieges von St. Sabas die Vertreibung der Genuesen aus der Stadt gelungen – um einen Ausgleich mit dem Bischof nicht herumkam. Er wurde vielmehr nun noch dringender wegen eines geradezu unverschämten venezianischen Eingriffes in die Pfarreiorganisation Akkons: Die Venezianer hatten nach Vertreibung der Genuesen ihr Quartier nicht nur auf Kosten des genuesischen Besitzes widerrechtlich bedeutsam erweitert. Diese Expansion hatte auch die Pfarrkirche St. Demetrius und einen Teil ihres Pfarrsprengels Venedig zugeschlagen, und diese Erweiterung hatte man dadurch abzusichern gesucht, daß man die neuerworbenen Bezirke der venezianischen Niederlassung einfach der venezianischen Pfarrkirche San Marco unterstellte, nach dem Prinzip der Identität von venezianischem Besitz und venezianischem Pfarrsprengel.[141] Dem Bischof und dem lokalen Klerus entgingen dadurch zwar erhebliche Einnahmen, aber er konnte gegen das venezianische Vorgehen praktisch nichts unternehmen und nur

140. RRH n. 1285; TAFEL-THOMAS, III, n. 343, pp. 31-37. Die Ratifikationsurkunde des Dogen Ranieri Zeno hat jüngst ediert M. POZZA, *Venezia e il regno di Gerusalemme dagli Svevi agli Angioini*, in *I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme*, edd. B.Z. KEDAR e G. AIRALDI («*Collana storica di Fonti e Studi*», 48), Genova 1986, pp. 385sgg., n. 3. Zum Vertragsinhalt kurz HAMILTON, *op. cit.*, p. 303. Der venezianische Pfarrer Johannes amtierte spätestens seit Mai 1259: RRH *Add.* n. 1273a DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de St.-Jean de Jérusalem*, II, Paris 1897, n. 2919, p. 869.

141. Zur Expansion des venezianischen Quartiers, erkennbar an der im Vertrag fixierten Grenzbeschreibung, cfr. D. JACOBY, *L'Expansion occidentale dans le Levant. Les Vénitiens à Acre dans la seconde moitié du treizième siècle*, in «Journal of Medieval History»»», 3 (1977), p. 228sg.; ID., *Crusader Acre in the Thirteenth Century, Urban Layout and Topography*, in «Studi Medievali», 3. Ser. 20 (1979), p. 34.

versuchen, auf dem Verhandlungswege doch noch einen Kompromiß zu erzielen.

Ein Vergleich mit den 1255 für Tyrus getroffenen Vereinbarungen läßt zunächst Folgendes erkennen: in Akkon scheint die Zehntfrage, der die Parteien in Tyrus solche Aufmerksamkeit gewidmet hatten, überhaupt keine Rolle gespielt zu haben; vom Zehnten ist in der Urkunde mit keinem Wort die Rede. Die Zehntfrage war in Akkon nicht so wichtig wie in Tyrus, weil Venedig im Bistum Akkon, auch außerhalb der Stadt, nur vergleichweise geringen Besitz und vor allem überhaupt keine Einnahmen aus Latifundien hatte. Genauso wie damals in Tyrus, erreichten die venezianischen Unterhändler nun auch beim Bischof von Akkon, daß er das gesamte venezianische Quartier in seinen neuen Grenzen dem venezianischen Pleban als Pfarrsprengel der Markuskirche zuwies, und zwar – im Gegensatz zu den Vereinbarungen von Tyrus ohne den Kreis der Pfarrkinder irgendwie zu begrenzen. San Marco sollte nun anerkannte Pfarrkirche für alle, auch die nichtvenezianischen, Einwohner des venezianischen Teils von Akkon sein. Es wurde ausdrücklich festgelegt, daß der Pfarrer niemandem, auch keinem Venezianer, der außerhalb des Quartiers wohnte, die Sakramente spenden und ihn begraben dürfte.[142] Diese Bestimmung bezog sich bezeichnenderweise konkret auf die geistliche Versorgung Kranker und Sterbender sowie die Sepulturrechte; hiermit waren meist ansehnliche Einkünfte des Pfarrers und seiner Kirche aus den Gebühren und vor allem aus den testamentarischen Verfügungen der Betroffenen verbunden,[143] so daß der Bischof natürlich ein besonderes Interesse an der genauen territorialen Begrenzung der seelsorgerischen Zuständigkeit des venezianischen Pfarrers haben mußte, die sicherstellte, daß San Marco keine übermäßige Konkurrenz für sei-

142. HAMILTON, *op. cit.*, p. 303 vertritt die Ansicht, daß die außerhalb der Pfarrei von San Marco in Akkon lebenden Venezianer die Seelsorge des venezianischen Pfarrers beanspruchen durften, wenn sie dem Bischof trotzdem die dafür an sich der Kathedralkirche zustehenden Stolgebühren zahlten. Diese These scheint mir unhaltbar zu sein, denn eine solche Möglichkeit ist in dem sorgfältig ausformulierten Vertrag überhaupt nicht vorgesehen.

143. Der venezianische Kaufmann Johannes Natalis vermachte in seinem Testament vom September 1227 dem Pfarrer der Markuskirche in Akkon ein Legat in Höhe von zwei Byzantinern. MOROZZO DELLA ROCCA – LOMBARDO, *op. cit.*, II, n. 636, p. 175.

ne eigene Kirche sein würde. Daß der Bischof einer Territorialpfarrei den Vorzug gab vor einer Personalpfarrei über alle Venezianer in der Stadt, lag vermutlich daran, daß letztere, vor allem die vorübergehend anwesenden venezianischen Kaufleute, dahin tendierten, sich für die Dauer ihres Aufenthaltes in Akkon nicht unbedingt im venezianischen Quartier niederzulassen sondern häufig außerhalb desselben Wohnung nahmen.[144] Es ist allerdings fraglich, ob die Festschreibung einer Territorialpfarrei von San Marco fortan tatsächlich alle Venezianer motivierte, sich nur noch in ihrem eigenen Quartier niederzulassen.

Durch die offizielle Inkorporation des von Venedig besetzten Teiles der Demetriuspfarrei in den Pfarrsprengel von San Marco und die Degradierung von St. Demetrius zu einer von der Markuskirche abhängigen Kapelle kam Bischof Florentius den Wünschen Venedigs wirklich weit entgegen; im Gegenzug setzte er jedoch eine begrenzte Unterstellung des venezianischen Pfarrers unter seine Jurisdiktonsgewalt durch: der Pleban mußte ihn für St. Demetrius bei seiner Amtseinsetzung als den zuständigen Bischof anerkennen und ihm zum Zeichen seines Gehorsams jährlich fünfzig Byzantiner für diese Kapelle zahlen. Die Markuskirche selbst unterstand dagegen auch künftig nicht der Kirche von Akkon. Pflichten und Rechte des venezianischen Geistlichen in Akkon wurden, was die Präsenzpflicht in Gottesdiensten der Heiligkreuz-Kathedrale und die Lieferung von Salböl betrifft, ähnlich wie in Tyrus geregelt.[145] Insgesamt gesehen konnte Florentius für sich und seine Nachfolger unbedingt eine vorteilhaftere Stellung gegenüber dem Pfarrer an der Markuskirche durchsetzen, wie schon Hamilton richtig gesehen hat.[146]

Die Parteien waren, anders als seinerzeit in Tyrus, an einer Sanktionierung ihres Abkommens durch den Papst nicht in-

144. Wir kennen mehrere Versuche des Großen Rates von Venedig, die Niederlassungspflicht der venezianischen *burgenses* und Kaufleute im venezianischen Quartier der Stadt Akkon durchzusetzen. Cfr. die entsprechenden Beschlüsse aus den Jahre 1272, 1282 und 1286 bei Cessi, *op. cit.*, II, nn. 12, 16, 17, pp. 354sg., 356; III, n. 90, p. 152.

145. Tafel–Thomas, III, pp. 33, 34.

146. Hamilton, *op. cit.*, p. 303.

teressiert. Großen Wert legte der Bischof von Akkon allerdings auf eine durch Goldbulle beglaubigte Ratifizierungsurkunde des Dogen, die er auch erhielt.[147] Es muß jedoch offenbleiben, wie sich die Beziehungen der venezianischen Pfarrei in Akkon zu Florentius und seinen Nachfolgern in den noch verbleibenden dreißig Jahren christlicher Herrschaft im Heiligen Land gestalteten. Anlaß zur Spekulation gibt immerhin, daß im Jahre 1286 die Markuskirche zu Venedig auch für ihre Filialkirche in Akkon den seit 35 Jahren schuldig gebliebenen Zins an die römische Kurie abführte.[148] Beglich man alte Schulden, weil man aus aktuellem Anlaß, der sich unserer Kenntnis freilich entzieht, noch einmal aktive päpstliche Unterstützung gegen die Kirche von Akkon in der Exemtionsfrage gewinnen wollte? Der Fall Akkons 1291 hätte einem neuen Konflikt in jedem Fall ein rasches Ende bereitet.

Im Rückblick ist Folgendes festzuhalten: die Kommunen bemühten sich anfangs an sehr vielen Handelsplätzen um das prinzipielle Recht zur Gründung einer eigenen Quartierskirche. Sie sorgten selbst dann, wenn ein unmittelbarer Nutzen nicht zu erwarten war, für die Zukunft vor. Diese langfristige Perspektive ihrer Kirchenpolitik ist allerdings nicht nur in den Jahrzehnten zwischen 1098 und dem Zusammenbruch von Hittin, sondern auch in der Zeit des dritten Kreuzzuges erkennbar.

Die Bischöfe des Heiligen Landes waren jedoch vor und nach dem Kollaps von 1187 sehr auf ihre eigenen Rechte bedacht; sie genehmigten freiwillig allenfalls die Gründung von Kapellen, die den Kathedralen unterstellt blieben und folglich Rechte und Einkünfte des lokalen Pfarrklerus und Episkopats nicht schmälerten. Es ist bezeichnend, daß sich die Kommunen auch nicht für die unterschiedslose Exemtion sämtlicher Kirchen in ihren Quartieren und Aufwertung aller Kapellen zu Pfarrkirchen einsetzten. Ihr Engagement in diesen Fragen hing offenbar ganz von der Bedeutung der einzelnen Handelsniederlassungen ab. Exemtion und Erhebung

147. Tafel-Thomas, III, pp. 36, 37.
148. Cfr. oben, p. 68 mit n. 121.

zur Pfarrkirche waren in italienischer Sicht auch nicht unbedingt aneinander gebunden. Wir haben an verschiedenen Beispielen zeigen können, daß bereits die Exemtion von Kapellen aus dem lokalen Bistum ein erstrebenswertes Ziel sein konnte.

Das kirchliche Engagement der Italiener äußerte sich in den beiden großen Handelszentren Tyrus und Akkon heftiger als an anderen Orten. Hier bemühten sich alle Kommunen intensiv um Pfarreirechte und Exemtion für ihre Kirchen, weil ihre Quartiere in beiden Städten besonders häufig frequentiert wurden und außerdem – wenigstens in einigen Fällen – die Intensität der Dauersiedlung zunahm, und zwar nicht immer innerhalb der Niederlassungen. Die Verhältnisse in Akkon und Tyrus waren aber durchaus nicht typisch für das Interesse der Pisaner, Genuesen oder Venezianer an kirchlicher Autonomie ihrer Quartiere in den anderen Kreuzfahrerstaaten, wenngleich sie das heutige Bild immer noch prägen.

Die Kleriker der venezianischen Kirche in Tyrus waren vermutlich die ersten, die die ihnen gezogenen Grenzen überschritten. Sie waren der Unterstützung Venedigs zweifellos sicher, als sie die Parochialrechte für San Marco als Territorialpfarrei der gesamten christlichen Bevölkerung des venezianischen Drittels usurpierten und die Unterstellung unter den Erzbischof von Tyrus bestritten. Der Konflikt, der sich daran entzündete, gewann allerdings deshalb zusätzlich an Schärfe, weil seit 1175 die Dogenkirche als Gläubigerin der Kommune Hand auf die venezianischen Einkünfte in Tyrus legen durfte und der venezianische Pfarrer als ihr Sachwalter das Pactum Warmundi wirklich unzulässig weit auslegte. Der Streit um Pfarreirechte und Exemtion war für den Erzbischof von Tyrus weniger bedrohlich als der venezianische Anspruch auf ein Drittel seiner gesamten Zehnteinnahmen und der Einnahmen aus der Sepultur auf dem Friedhof von Tyrus. Auf dem Spiel standen für den Erzbischof so hohe Einnahmen, daß die Hartnäckigkeit der Amtsinhaber in dem fast drei Generationen lang dauernden Konflikt sehr verständlich ist. Der Streit mit Venedig ist aber eine absolute

Ausnahme, weil hier für beide Seiten materiell besonders viel auf dem Spiel stand.

Das venezianische Vorbild ermutigte genuesische und pisanische Geistliche an den Quartierskirchen, seit dem dritten Kreuzzug ebenfalls die Pfarreirechte zu beanspruchen und die Ansprüche des lokalen Episkopats an sie zu ignorieren. Die Bischöfe tolerierten solche Usurpationsversuche vereinzelt, teilweise kämpften sie aber auch erbittert dagegen. Man bemühte sich immer wieder zu verhindern, daß den eigenen Pfarreien durch italienische Quartierspfarreien eine materiell bedrohliche Konkurrenz entstand und die Quartierskirchen dem eigenen Zugriff entglitten. Aber nicht einmal die Appellation an den Papst und ein Prozeß garantierten den Erfolg der bischöflichen Bemühungen.

Ein kirchliches Exemtionsprivileg für ihre Quartierskirchen besaß vermutlich keine der Kommunen. Trotzdem urteilten Päpste, die die Vorlage solcher Urkunden verlangten, wie beispielsweise Honorius III., nicht unbedingt zugunsten des lateinischen Episkopats. Diese Gefahr bestand, aber ihr konnte man vorbeugen durch direkte Unterstellung der Quartierskirchen unter den Papst; diesen Weg beschritt aber nur Venedig im Jahre 1246. Absolut sicher war allerdings auch diese Löung nicht. Die römische Kirche war niemals der Ansicht, um jeden Preis dem Recht zur Geltung verhelfen zu müssen.

Die Taktik einzelner Päpste im Konflikt zwischen Venedig, seinen Pfarrern und dem Erzbischof von Tyrus und ihre Stellung im Streit um die Exemtion der Quartierskirchen in Akkon machen eines deutlich: die Kurie hatte nicht nur Rechtstitel, sondern auch übergeordnete Gesichtspunkte im Auge, wenn sie eine Entscheidung traf. Die Päpste ignorierten dabei ohne weiteres berechtigte Ansprüche von Kommunen oder auch Bischöfen, wenn sie es für nötig hielten. Zeitweilig war der Kreuzzug ein vorrangiges Ziel; es war dann wichtiger, dringend benötigte Flottenhilfe nicht aufs Spiel zu setzen, als eine korrekte Entscheidung zu treffen, die die italienischen Interessen schmerzhaft traf und die Hilfsbereitschaft reduzierte. Päpstliche Kreuzzugsprojekte führten deshalb zuweilen zu einem hinhaltenden und widersprüchlichen

Lavieren zwischen Italienern und Episkopat des Heiligen Landes.

Nicht ohne Folgen für die Haltung der Päpste gegenüber den Interessen der Seestädte blieb auch deren Position in den Konflikten zwischen Papsttum und Reichsgewalt während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das Schicksal der pisanischen Pfarrei in Akkon zeigt deutlich, wie leicht die im Grunde illegale Exemtionspolitik einer Kommune Rückschlägen ausgesetzt war. Die Pisaner haben die Konfrontation mit Innozenz IV. bewußt in Kauf genommen, sich dabei allerdings wohl überschätzt. Dem ohnehin auf Seiten der Genuesen stehenden Papst fiel es nicht schwer, der Rivalin Genuas durch Rückstufung ihrer Pfarrkirche in Akkon einen fühlbaren Hieb zu versetzen. Er tat Venedig zwar nichts Vergleichbares an, aber er schützte die Interessen der Venezianer längst nicht so aufmerksam wie die der Genuesen. Daran änderten im Grunde auch die päpstlichen Schutzprivilegien für die Markuskirchen in Akkon und Tyrus nichts.

In keinem der Konflikte, die wir aus der Überlieferung kennen, führte die Intervention der Kurie zu einer dauerhaften, für beide Seiten akzeptablen Lösung. Relativ beständig waren nur Kompromisse, die die Parteien selbst aushandelten; man ließ allenfalls die Verträge vom Papst approbieren. Die Konflikte des 13. Jahrhunderts zeigen, daß ein klarer Sieg der Bischöfe über die Kommunen nicht mehr möglich war; sie verdeutlichen aber auch, daß die Kommunen Prioritäten setzen mußten, denn alle Ziele ließen sich nicht erreichen.

Völlig unannehmbar für die Bischöfe war die italienische Forderung, für die Quartiere Territorialpfarreien einrichten zu dürfen, die für alle christlichen Bewohner der Quartiere zuständig sein sollten; überall dort, wo mehr oder weniger große Teile der Stadbevölkerung in den Handelsniederlassungen ansässig waren, wurde dieses Problem besonders gravierend, namentlich im venezianischen Drittel von Tyrus. Die bekannt gewordenen Lösungen zeigen, daß unbegrenzte Pfarreirechte und totale Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt gleichzeitig niemals zu haben waren. Akzeptierte der Bischof eine uneingeschränkte Territorialpfar-

rei, die dem lokalen Klerus nicht sämtliche Einnahmen aus der Seelsorge in einem Quartier entzog, dann war auch die Exemtion der Quartierskirche aus dem Bistum möglich. Venedig erprobte beide Formen der Koexistenz mit den lokalen Pfarreien, denn sie waren den jeweiligen Bedürfnissen der Venezianer in Tyrus und Akkon angepaßt. Die dritte Variante des Kompromisses war die Einigung auf eine Personalpfarrei, die sich weit über die Grenzen des Quartiers hinaus erstreckte, wobei der zuständige Pfarrer allerdings dem Bischof weiterhin unterstellt blieb. Dieses Modell führte zur frühesten bekannten Verständigung zwischen einer Kommune und einem Bischof, dem Vertrag Pisas mit dem Bischof von Akkon im Jahre 1200, und war fast fünfzig Jahre lang Grundlage der pisanischen Seelsorge in Akkon. Der Vertrag von 1200 hatte jedoch bezeichnenderweise keine Wirkung als Vorbild, auf das sich auch die anderen Kommunen und der lateinische Episkopat hätten einigen können. Das lag zweifellos an der sehr unterschiedlichen Form pisanischer, genuesischer und venezianischer Ansiedlung in den großen Küstenstädten. Die Kommunen mußten deshalb auf ganz verschiedenen Wegen vor allem sicherstellen, daß ihre eigenen Bürger, soweit sie sich in den Haupthäfen des Heiligen Landes aufhielten, von den Pfarrern der Quartierskirchen geistlich betreut werden konnten und dadurch indirekt auch ihrer eigenen Kontrolle unterstanden. Dieses Ziel wurde nur in wenigen Fällen dauerhaft erreicht.

ANHANG*

1.

Matheus Iubianus und sein Sohn, der Kleriker Rollandus Iubianus, beide Einwohner von Beirut, bestätigen dem Bischof von Castello, Vitalis Michael, den Empfang diverser Gegenstände zur Ausstattung der ihnen übertragenen Markuskirche in Beirut.

1178, März, Tyrus

Venezia, Archivio di Stato, *Mensa Patriarcale*, Busta 3, A/ n. 29. Ed. –. Reg. –. Original. Mm. 129x327.

Das Dokument ist stark beschädigt durch ausgedehnten Schimmelbefall und Einrisse. Eine maschinenschriftliche Abschrift enthält A.S.V., *Codice diplomatico veneziano*, vol. 1177/1178, p. 126.

(In nomine)[a] Dei et salvatoris nostri Ihesu Christi. Anno incarnationis sue millesimo centesimo septuagesimo (octavo)[a], mense martii, inditione undecima, Tyri. Manifesti sumus ego Matheus Iubianus et (Rollandus)[b] Iubianus clericus filius eius, habitatores Beriti cum nostris heredibus et successoribus (vobis)[a] domino nostro Vitali Michaeli Castellano episcopo[1] et vestris successoribus, quia recepimus (per m)anum[b] vicarii vestri Petri da Molino presbiteri, plebani sancti Marci, videlicet cruces duas argenti, unam parvam et aliam magnam, et (ca)licem unum argenti et turibu(los)[a] (duos)[b] argenti et vestim(enta)[b] sacerdotalia et sindona altariorum et pallia (altariorum)[ab] et libros legendi (et ca)nendi[b] .....ecclesie Santi Marci Be(riti)[a] .....eciam ...abe...cartula concessionis quam vos nobis fecistis de prefata ecclesia ve(stra)[a] Sancti Marci et de omnibus suis iuribus. Unde promittentes promittimus quod omnes supradicte res, cruces argenti et (omnia al)ia[b] et sindona et pallia et libros custodire et observare debeamus ad ipsius (... ecclesie et honorem)[b]. Ipsa vero (ecclesia)[b] renovare et redificare debeamus et meliorare ... et centum bicancios sarracinatos de nostro habere in eius opere expendere et .nd.. reparacionem infra trium annorum spacium debeamus. Mansiones vero prefate ecclesie et çardinum et omnia sua iura ... omnibus ....incolumes retinere debeamus et etiam augere et meliorare. Et in unoquoque anno pro censu de ipsa ecclesia .....lia et mansiones ..... mittere debeamus biçancios auri saracinatos decem..... aut hic prefate ecclesie vestro vicario a mense aprilis

* Für freundliche Hinweise zu verschiedenen Problemen der Textgestaltung dank ich R. Hiestand, Düsseldorf und H. E. Mayer, Kiel.

a) ergänzter Text; das Pergament ist an dieser Stelle zerstört.

b) lesbar unter der Quarzlampe.

1. 1164-1182; P.B. GAMS, *Series episcoporum ecclesiae catholicae*, Leipzig ²1931, p. 782.

primitus venturus in antea. Si ergo omnia (que suprascripta sunt)[a] non adimpleverimus, tunc libera potestas vobis ..... per vestras litteras et per ..... vicarii vestri ipsam ecclesiam et omnia sua iura nobis auferre et cuicumque ....re debeamus ... et vestris successoribus ..... promissionis cartula in sua firmitate permaneat + Signum suprascripti Mat(hei et filius eius)[a] ..... Rollandi qui hec fieri rogaverunt. Signum est. Et hoc non est pretereundum ..... de supranominatis centum biçanciis quos in opere ecclesie d(icte)[a] ..... persolvimus biçancios sedecim pro calice argenti et turibulo argenti ad emendos, quos Raymundus capellanus vester in vadimonio miserat quique plures ecclesie sancti Marci alia dampna fecerat damp[c]. Suprascriptos biçancios sub testimonio Petri da Molino presbiteri et vicarii vestri et aliorum bonorum virorum nostre gentis expendimus.

+ Ego Iohannes Basilio testis subscripsi.

+ Ego Alexander Baronillia testis subscripsi.

+ Ego Benedictus Marunio testis subscripsi.

(S.N.) Ego Dominicus Marcius diaconus et notarius complevi et roboravi.

2.

Innozenz III. befiehlt dem Patriarchen (Radulf) von Jerusalem, dem Erzbischof (Petrus) von Caesarea und dem Abt des Erlöserklosters auf dem Berg Thabor, die Einweisung des Erzbischofs (Simon) von Tyrus in die geistlichen Besitzrechte an der venezianischen Markuskirche vorzunehmen.

1216, März 6, Lateran

Venezia, Archivio di Stato, *Miscellanea di Bolle ed Atti Pontifici*, Busta 1, n. 8. Unbeglaubigte Kopie s. XIII. Mm. 290x136. Ed. –. Reg –.

Dorsualnotiz (Schrift 17./18.Jh.): *1206 Marzo, Carta di Innocentio papa 3° a favore dell'Arcivescovo di Tiro contra la contumacia delli agenti Venetiani supra la 3ª parte di Tiro circa i sacramenti.* Alte Signaturen auf der Rückseite: *XLIX*, ersetzt durch *28* (ebenfalls in brauner Tinte), abgelöst von Signatur in roter Tinte (spätes 19.Jh.): *Nr. 128, Innocenzo III, 1216*; in Bleistift (1978-1985) ersetzt durch: *8.*

Innocentius papa etc. (Radulfo) patriarche Jerosolimitano apostolice sedis legato[2] et archiepiscopo (Petro) Cesariensi[3] et abbati Montis[d] Ta-

c) so cod.; die Korrektur wurde unterlassen.

d) das Wort ist von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

2. Radulf von Merencourt, vormals Bischof von Sidon, Patriarch von Jerusalem 1215-1223; HAMILTON, *op. cit.*, pp. 253-256.

3. Petrus von Limoges, Erzbischof von Caesarea 1199-1237; cfr. HAMILTON, *op. cit.*, p.

bor[4] Jerosolimitanensi diocesi etc. Cum olim bone memorie Tyrensis archiepiscopus transmissa nobis petitione[5] monstraverit[e], quod Veneti et vicarii Venetorum existentes in Tiro super iure parochiali iurisdictionem ac quibusdam aliis iniuriantes eidem compellerent inhabitantes tertiam partem civitatis eiusdem, nec alibi quam in ecclesia sancti Marci Tirensis ecclesiastica percipiant sacramenta, super quibus nec iuri parere volebant nec litteris uti de iure parochiali facientibus mentionem, quas ipsi ad bone memorie A(lbertum) Gerosolimitanum patriarcham apostolice sedis legatum[6] impetraverunt a nobis[7], et, si quando vocabantur in ius, ut archiepiscopo satisfacerent conquerenti, causam inutilibus dilationibus protrahentes se absque speciali licentia principalium personarum Uenetiis existentium nolle subire iudicium responderent, nos nolentes ut idem archiepiscopus per dilationes inutiles sui iuris dispendium pateretur, eidem patriarche nostris litteris (dedimus)[f] in mandatis,[8] ut in loco predicto denuntiari puplice faceret, quatinus principales persone per se vel procuratores idoneos termino quod idem duceret prefigendum ipsius se conspectui presentarent, ut idem possit negotium canonico fine concludi, alioquin memoratum archiepiscopum causa rei servande secundum quod esset faciendum de iure in possessionem induceret predictorum et in terminum ne probationis copia fortuitis casibus sustraetur archiepiscopo supradicto senes valitudinarios et alios testes de quibus ex aliqua causa rationabili timeretur, recipiens et examinans diligenter depositiones ipsorum in publica redigi faceret munimenta suo sigillo conclusas. Licet autem patriarcha prefatus, sicut venerabilis frater noster successor ipsius archiepiscopi nostris auribus intimavit[9], iuxta prescriptam formam ad receptionem[g] testium processisset, in aliis tamen morte preventus non potuit mandatum apostolicum adimplere. Interim vero nobilis vir dux Ue-

e) *mostravit* cod.

f) der Text muß so ergänzt werden. Die Auslassung beruht wohl auf einem Versehen des Kopisten.

g) korrigiert aus *receptionenem* cod.

245f. und, weniger brauchbar, G. FEDALTO, *La Chiesa latina in Oriente*, II (= «*Studi religiosi*», 3), Verona 1976, p. 61.

4. Nicht bekannt.

5. Clarembald von Broies, 1202-1215; cfr. HAMILTON, *op. cit.*, pp. 248-251, 253 n. 3. Nach FEDALTO, *op. cit.*, II, p. 235 wurde er erst 1203 Erzbischof von Tyrus. Sein an dieser Stelle erwähntes Schreiben ist verloren.

6. Albertus de Castro, zuvor Bischof von Vercelli, 1206-1214 Patriarch von Jerusalem; cfr. HAMILTON, *op. cit.*, pp. 250-252 und FEDALTO, *op. cit.*, II, p. 134.

7. Dieses an Venedig adressierte Schreiben Innozenz' III. ist nicht erhalten.

8. Die Littera Innozenz' III. an den Patriarchen Albert von Jerusalem aus den Jahren 1206-1214 ist ebenfalls nicht erhalten.

9. Nicht erhalten ist ebenfalls dieses an Innozenz III. gerichtete Schreiben des Erzbischofs von Tyrus, Simon von Maugastel (ca. 1215/1216-1229); über ihn HAMILTON, *op. cit.*, pp. 253sgg.; FEDALTO, *op. cit.*, II, p. 235 nur mit knappen Daten.

netorum pro predicta ecclesia nobis humiliter supplicavit,[10] ut, cum patriarcha prefatus illa potissimum esset ei ratione suspectus, quod dictus archiepiscopus erat subiectus eidem et videretur agere causam suam, revocaremus eandem et faceremus apud sedem apostolicam terminari. Nos igitur licet patriarcha prefatus ea discretione fulgeret et esset honestate perspicuus, quod in nulla[h] omnino causa presumi deberet, quod a semitis iustitie deviaret vel deferret homini contra deum; ut tamen dux ipse cognosceret, quod, quantum cum deo possumus, ei libenter deferremus, predicto eiusdem archiepiscopi successori nostris dedimus litteris in mandatis[11] ut si nondum erat in causa ipsa processum usque ad generale concilium[i] tunc in proximo celebrandum ab ipsius prosecutione[k] desisteret, et ad illud per se ipsum vel per responsalem idoneum coram nobis sufficienter appareret instructus, ut sub examine nostro sine difugio causa ventilaretur predicta. Ceterum eidem duci nostris litteris[12] intimavimus, quod tam ei quam predecessori suo totiens in hac causa detulimus,[13] quod non inmerito verebamur Tironensem ecclesiam fore sui iuris prosecutione gravatam, cum nondum in ipsa obtinere quiverit[l] rationem. Unde nisi dicta ecclesia sancti Marci per[m] responsalem idoneum appareret[n] in prelibato termino coram nobis, ut causam possit presentibus partibus habere processum, nos nichilominus procedemus in ipsa in quantum permittit[o] ordo iuris, quia igitur prefato archiepiscopo constitutum generale concilium diutius expectante nullus pro ipsa ecclesia vel a Tiro vel a Venetiis coram nobis apparuit idoneus responsalis, partem ipsorum reputantes non in merito contumacem, archiepiscopum sepedictum in possessionem ipsius ecclesie cum pertinentiis suis quoad spiritualia causa rei servande de fratrum nostrorum consilio decrevimus inducendum. Quocirca d(iscretioni) v(estre) per apostolica scripta mandamus, quatinus ipsum in possessionem eiusdem ecclesie iuxta quod a vobis est exigente

h) *ulla* cod.
i) *consilium* cod.
k) *persecutione* cod.
l) *quieverit* cod.
m) *partis* cod.
n) *apparere* cod.
o) *pertinet* cod.

---

10. Das Schreiben des Dogen Pietro Ziani (1205-1229) an Innozenz III. ist nicht erhalten.

11. Diese nicht erhaltene Littera Innozenz' III. dürfte so zeitig im Frühjahr 1215 an Erzbischof Clarembald abgeschickt worden sein, daß mit seiner pünktlichen Ankunft in Rom zum 4. Laterankonzil im Herbst 1215 gerechnet werden konnte.

12. Dieses wohl gleichzeitig an den Dogen von Venedig gerichtete Papstschreiben ist nicht erhalten.

13. Die erwähnten Schreiben Innozenz' III. an die Dogen Pietro Ziani und Enrico Dandolo sind nicht erhalten. Zum mutmaßlichen Inhalt einer an Enrico Dandolo gerichteten Littera Innozenz' III. vom 5. April 1200 cfr. oben p. 58, n. 93.

iusticia difinitum, contradictione ac appellatione postpositis, inducatis et defendatis inductum, contradictores si qui fuerint vel rebelles per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, causa nequaquam obstante, quod idem archiepiscopus tibi frater patriarcha noscitur esse subiectus. Quod si non omnes etc., duo vestrum etc. Data Laterani II° nonas martii, pontificatus nostri anno nono decimo.

3.

Der Prokurator von San Marco in Venedig, Iacobus Barbo, gibt dem Pfarrer von S. Marco in Tyrus, Petrus von Murano, Vollmacht für die Besitzstreitigkeiten mit dem Erzbischof von Tyrus.

1218, September, 1, Rialto

Venezia, Archivio di Stato, *Cancelleria Inferiore*, Busta 30, n. 10 (Notar Kardiaga, Iohannes).
Ed. – Reg.–. Original. Mm. 97x135.

Dorsualnotiz des 16. Jh.: *1218 Tiro*; Dorsualnotiz des 20. Jh.: *1218, 1 settembre* und (von anderer Hand) *notarile*.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Ihesu Christi. Anno domini millesimo ducentesimo octavodecimo mense septembris die primo intrante, indicione septima, Riuoalti. In presentia Michaelis Bonifacio presbiteri et plebani sancte Marie Iubiniaco, Bartholomei Benbo, Iacobi de Equilo, Marci Gardiaga et aliorum Iacobus Barbo procurator sancti Marci de Venetiis[14] constituit Petrum de Muranum, presbiterum et plebanum ecclesie sancti Marci de Suro, procuratorem suum ad recuperandam possessionem vel quasi possessionem que dicitur quondam adiudicata per dominum papam Innocentium bone memorie domino..[p] archiepiscopo Tyri, causa rei servande ecclesie suprascripte sancti Marci de Suro et aliarum rerum faciendum quod super hiis necesse fuerit faciendum, promittens se ratum et firmum habiturum quicquid inde fecerit et etiam agendum super eodem negocio principaliter. Actum in cancelleria ducali. Altero die qui precesserat, hoc est ultimo die augusti, per indictionem sextam, idem procurator sancti Marci de Venecia coram domino duce et suprascripto

p) 2 Punkte freier Raum in der Zeile.

14. Ein Prokurator dieses Namens ist in den vorhandenen Namenlisten der Prokuratoren von S. Marco zum Jahre 1218 nicht verzeichnet. F. MANFREDI, *Degnità procuratoria di San Marco di Venetia*, Venezia 1602, p. 44 erwähnte einen Giacomo Barbo als Prokurator von S. Marco erst zum Jahre 1234; F. CORNER, *Ecclesiae Venetae*, X, Venezia 1749, p. 316 stellte korrigierend fest, daß dieser bereits im Jahre 1231 amtierte. Vorgänger des 1218 amtierenden Giacomo Barbo war Reniero Dandolo im Jahre 1217, sein unmittelbarer Nachfolger dürfte Filippo Memmo de cf. S. Polo gewesen sein (1229-1231). Unklar ist, ob der erste Giacomo Barbo mit dem zweiten identisch ist; er wäre dann nach zweijähriger Unterbrechung ein zweites Mal gewählt worden.

Bartholomeo Benbo commisit eidem Petro presbitero iurandi in anima sua, si expedierit, quod ipse ante octo menses postquam audivit de prefata sententia misit ad dominum papam pro prescripta possessione recuperanda, et hoc fecit in palacio suprascripti domini ducis Venetie.

(S.N.) Ego Iohannes Kardiaga presbiter et notarius interfui, scripsi et roboravi.

4.

In Anwesenheit von genannten Zeugen überreicht der Pfarrer von S. Marco in Tyrus dem Bischof (Heinrich) von Mantua ein an denselben und an den Abt des Kanonikerstiftes auf dem Sionsberg adressiertes Schreiben des Kardinallegaten Pelagius.

1218, Dezember 4, Akkon

Venezia, Archivio di Stato, *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 2, n. 75. Kopie s. XIII. Mm. 295x135.
Ed. – . Reg.: RRH n. 918, mit RRH n. 916 als Insert.

Dorsualnotiz (Schrift 17./18.Jh.): *1218 commissaria della causa di Tiro tra l'Arcivescovo e la chiesa di S. Marco.* Alte Signaturen auf dem Rücken: *n. 191*, ersetzt durch: *N. 31*, ersetzt durch: *A.D.M. N. 85 B (19. Jh.), ersetzt durch: N. 75.*

(M.) In nomine domini eterni. Anno eiusdem nativitatis millesimo ducentesimo decimo octavo, indictione sexta, die octavo intrante decembris. Presentibus Gerardo capellano episcopi de Mantua, presbitero Henrico de eodem loco et plebano ecclesie sancti Marci de Acchone et Azone confallonerio de Mantua dominus Petrus ecclesie sancti Marci de Tyro plebanus, ut ferebatur, litteras sigillo domini Pelagii episcopi Albanensis apostolice sedis legati impressas[15] domino episcopo Mantuano[16] decenter recipienti pro ipsa ecclesia sancti Marci presentavit. Quarum tenor talis continebatur: 'Venerabili in Christo fratri et amico karissimo dei gratia episcopo Mantuanensi apud Acchon commoranti et religioso viro (Yvoni) abbati Montis Syon[17] Pelagius miseratione divina episcopus Albanensis apostolice sedis legatus salutem et sinceram in domino caritatem. Cau-

15. RRH n. 916; E.G. Rey (Ed.), *Chartes de l'abbaye du Mont-Sion*, in «Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France», Ser. 5, 8=48 (1887), p. 54. – Zur Tätigkeit des päpstlichen Legaten Pelagius, Kardinalbischof von Albano, im Vorderen Orient während und nach dem Kreuzzug gegen Damiette (1218-1222) cfr. Th.v.Cleve, *The fifth Crusade*, in K.M. Setton (Ed.), *A History of the Crusades*, II, Madison/Wisconsin ²1969), pp. 402sgg.; Hamilton, *op. cit.*, pp. 224, 253sg., 301sg., 317.

16. Zu seiner Teilnahme am Kreuzzug gegen Damiette cfr. R. Röhricht, *Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges*, Innsbruck 1891, p. 110sg.

17. Er war mindestens von 1218 bis 1222 Abt des Stiftes in Akkon (RRH nn. 916-920, 937, 955).

sam, que inter venerabilem in Christo patrem S(imonem) Tirensem[18] archiepiscopum et Venetos super ecclesia sancti Marci Tirensi noscitur agitari, vestre commitimus experientie terminandam, discretioni vestre legationis, qua fungimur, auctoritate mandantes, quatenus partibus convocatis et auditis hinc inde propositis, quod canonicum fuerit statuatis, facientes quod statueritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Dat. in obsidione Damiate VIII kal. Decembris.'

Actum presentacionis in Acchon in via prope ecclesiam sancti Marci hoc fuit.

(S.N.) Ego Manzius sacri palatii notarius interfui et predicti plebani iussu hoc scripsi.

5.

Der venezianische Pfarrer in Tyrus überbringt dem Erzbischof von Tyrus im Auftrage des Bischofs Heinrich von Mantua und des Abtes Y(vo) vom Kanonikerstift auf dem Sionsberg als Bevollmächtigten des Kardinallegaten Pelagius dessen Schreiben und beider Vorladung zur Untersuchung des Konfliktes, worin eine Frist von zehn Tagen bewilligt wird.

1219, Januar 8, Tyrus

Venezia, Archivio di Stato, *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 2, nn. 76, 77. Kopie s. XIII. Mm. 273x114. Ed. – . Regg.: RRH nn. 919, 920, mit RRH n. 916 als Insert.

Dorsualnotiz des 17./18. Jh.: *1219 8 Genaro Tiro LX*. Auf der Rückseite alte Signaturen: *IX. 81*, später (19. Jh.) ersetzt durch: *A.D.M. N. 86*, auf der Vorderseite rechts oben alte Signatur: *81*.

(M.) In nomine domini dei eterni. Anno eiusdem nativitatis millesimo ducentesimo nonodecimo, indictione septima, die octavo intrante Ianuario, presentibus domino Bartholomeo Mauricino, Vitale Calefai, Iacobo Venero et Symeone Magazaro dominus presbiter Petrus plebanus ecclesie sancti Marci de Tyro, ut ferebatur, pro eadem ecclesia litteras domino archiepiscopo de Tyro S(imoni) ex parte dominorum episcopi Mantuani et Y(vonis) abbatis Montis Syon presentavit, quas easdem benigne recepit, quarum tenor talis erat: «Venerabili in Christo patri domino et amico karissimo S(imoni), dei gracia Tyrensi archiepiscopo, legati summi pontificis vicario, Henricus eadem gracia Mantuanus episcopus licet non meritus et Y(vo) abbas Montis Syon eius in omnibus dilectissimi, salutem et sincere dilectionis plenitudinem. Noverit dominatio vestra nos tales litteras in mandatis a domino Pellagio dei gracia Albanensi episcopo apostolice sedis legato recepisse: 'Venerabili in Christo fratri et amico karissimo dei gracia episcopo Mantuano aput Accon comoranti et religioso viro abbati Montis Syon Pellagius miseratione divina episcopus Albanensis apo-

18. Simon von Maugastel: cfr. oben p. 88, n. 9.

stolice sedis legatus salutem et sinceram in domino caritatem. Causam, que inter venerabilem in Christo patrem S(imonem) Tyrensem archiepiscopum et Venetos super ecclesia sancti Marci Tyrensis noscitur agittari, vestre comittimus experientie terminandam, legationis, qua fungimur, auctoritate discretioni vestre mandantes, quatenus partibus convocatis et auditis hinc inde propositis, quod canonicum fuerit statuatis[q], facientes quod statueritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Dat. in obsidione Damiate VIII. kal. decembris.' Licet enim litteras istas a domino legato bene XV dies ante festum nativitatis recepimus, tamen vobis tanquam domino et amico karissimo semper in quibuscunque possumus deferre volentes[r] negocium istum huc usque prorogavimus. Mandamus itaque vobis auctoritate qua in hac parte fungimur, precipiendo quatinus per vos vel per sufficientem responsalem X die post harum litterarum porrectionem ante nostram presentiam vos representare debeatis super dicta causa legittime responsuri.»

Actum porrectionis in Tyro super palacio archiepiscopi hoc fuit.

(S.N.) Ego Manzius sacri palacii notarius interfui et predicti presbiteri Petri iussu hoc scripsi.

6.

Erzbischof Simon von Tyrus trifft mit dem venezianischen Bailli in Syrien Filippo Corner eine Vereinbarung über die Beendigung des Konfliktes um S. Marco in Tyrus.

1221, August 18, Tyrus

Venezia, Archivio di Stato, *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 2, n. 83. Original. Mm. 247 x 165.

Ed. –. Reg. –.

Dorsualnotiz des 17./18. Jh.: *1221 Tiro 18 agosto*. Auf der Rückseite alte Signaturen: *XIV 20a*, ersetzt durch: *N.34*, später (19. Jh.): *A.D.M. N. 84* und (20.Jh.):*83*.

Das Dokument ist beschädigt, der rechte Rand ist von Zeile 1-5 ausgerissen.

(C.) In nomine domini amen. Actum Tyrum X[a]VIII[a] die augusti die Iovis. In (an)no[s] dominice nativitatis, millesimo CC°XXI°, nona Indictione. Cum dominus Phylipus Cornarius de mandato illustrissimi domini ducis Uenetorum baiulus in Syria constitu(tus)[t] litteras domini pape et domini legati domino archiepiscopo Tirensi presentaret de lite et discor-

q) *statuatis* cod.

r) *voluntes* cod.

s) Das Ende der 1. Zeile fehlt; der Text war zu ergänzen.

t) Das Ende der 2. Zeile ist beschädigt; der Text war zu ergänzen.

dia que stetit ab ipso archiepiscopo Tirensi ad ecclesiam sancti Marci Venetorum de Tyro, quas dictus archiepiscopus Tyrensis recepit et petit inducias usque quo cum suis clericis et sapientibus consilium celebraret, veniente vero proximo sabato predictus dominus baiulus cum aliquantis hominibus perrexit ad predictum archiepiscopum petens ab eo responsum de litteris, quas ei dictus dominus baiulus presentavit. Tunc vero dominus archiepiscopus Tyrensis respondens dixit: 'Litteras domini pape et legati, que recepi, ego responsum ad eos cum meis litteris destinabo. Sed istud faciam amore domini ducis et vestro et mea spontanea voluntate non coacta, quod ego usque ad nativitatem beate Marie proxime venturi in Accon veniam, tali condicione quod deo volente si pottero me vobiscum concordare de lite et discordia, que usque hodie stetit a me ad ecclesiam sancti Marci de Tyro. Et si forte absit, quod ullum concordium[u] in Accon facere non potuerimus, ego proprie personam meam[v] sine iusto dei impedimento in isto proximo pasca ad dominum ducem apud Veneciam transmeabo. Et si infra terminum vel ad terminum determinatum mihi aliquod iustum impedimentum advenisset, ego remota omni occasione meum certum missum in loco et vice mea ad dominum ducem apud Veneciam ad difiniendum[w] huius placiti litem destinabo. Et faciam vobis in Accon cartam facere meo sigillo pendaculo sigillatam[19] quod per ullam prolongacionem, quod faciam vobis, in dampno racionibus sancti Marci de Tyro non debeat advenire. Et ita promitto vobis supradicta in ordine, modo et legalitate et in fide mei archiepiscopatus attendere et observare tota fide legittime sine fraude et in nullo contravenire.' Et dominus vero predictus baiulus promisit et convenit domino archiepiscopo Tyrensi super se et universa bona sua quod nec se nec suum missum nec sua apud Veneciam non erunt impedita pro ulla controversia, que usque hodie fuerit inter eos. Hec acta fuerunt in presencia et testimonio domini Laurencii plebani sancti Marci Acconensis et Bartholomei Maurisini vicecomitis Venetorum in Tyro et Petri medici et Iohannis de Molendino et Rollandi Contarini et Thome Dulcis et Vitalis Callafati et Nicole Auerloci et Manasse Dulcis et Petri Dulcis.

(S.N.) + Ego Guillelmus Muss, notarius Ianuensis rogatus scripsi.

7.

Auf Wunsch des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus läßt Bischof Gottfried von Hebron ein Vidimus der Ratifizierungsurkunde des Dogen Rai-

u) so cod.; statt *ullam concordiam.*

v) so cod.; es müßte heißen *propria persona mea.*

w) so cod.; korrekt wäre *difiniendam.*

19. Die in Aussicht gestellte Siegelurkunde ist nicht erhalten.

nerio Zeno vom 15.8.1255 anfertigen, durch die der zwischen Erzbischof Aegidius von Tyrus und venezianischen Unterhändlern am 13.5.1255 geschlossene Vertrag in Kraft trat und der Konflikt um die Stellung von S. Marco in Tyrus und die Zehntzahlungen Venedigs beendet wurde.

1279, März 20, Accon

Venezia, Archivio di Stato, *Miscellanea di Atti diplomatici e privati*, Busta 4, n. 153. – Ehemals besiegeltes Notariatsinstrument. Ein Siegelloch ist links unten vorhanden, der Abdruck des verlorenen Siegels ist auf dem Pergament noch zu erkennen. Die Urkunde besteht aus zwei aneinandergehefteten Pergamentblättern: Mm. 260/267 x 942/1167. Ed. –. Reg. –. Dorsualnotiz des 17./18. Jh.: *1279 Tyrus Ratificacio d. Raynerii Geno Ducis V. pactionis inita inter Archiepiscopum Tyrensem ex una et Baiulum et consiliarios Venetos ex alia occasione ecclesie S. Crucis Tyrensis et ecclesie S. Marci Tyrensis*. Nachtrag (20.Jh., mit Bleistift): 1255 e (1279).

Auf der Rückseite alte Signaturen: älteste Signatur: *XXIII*, ersetzt durch: *LVI*, abgelöst durch: *38*. Auf der Vorderseite unten die durchgestrichene Signatur: *Miscellanea Atti Diplomatici N. 192*.

In nomine dei amen. Per presens publicum instrumentum pateat universis quod reverendus pater dominus frater Bonaccursus de ordine predicatorum dei gratia Tyrensis archiepiscopus patriharcatus Ierosolimitani ac ecclesie Acconensis vicarius[20] coram me notario publico infrascripto rogavit et requisivit venerabilem patrem Gaufridum eiusdem ordinis dei gratia Ebronensem episcopum[21] ut ipse de mandato suo quandam compossitionem bullatam bulla plumbea domini ducis Venecie bene nota faceret transscribi per me notarium infrascriptum et in publicam formam redigi et suam auctoritatem interponeret, cuius compossitionis de verbo ad verbum per omnia talis est: «Nos Raynerius Zeno dei gratia Venecie Dalmacie atque Chroacie dux, dominus quarte partis et dimidii tocius imperii Romani, notum facimus universis presentem paginam inspecturis, quod nos et consilium nostrum nomine nostro et comunis Venecie ratificamus et ratam habemus compositionem et concordiam factam inter dominum Egidium dei gratia archiepiscopum Tyrensem et eius capitulum ex una parte, et nobilem virum Andream Delphino de nostro mandato baiulum in Tyro et nobiles viros Iohannem de Molino et Laurencium Mengolum eius consiliarios, fideles nostros procuratores et syndicos nostros et comu-

20. Bonacursus de Gloire, 1272-1295; HAMILTON, *op. cit.*, pp. 276-279; FEDALTO, *op. cit.*, *II, p. 235*. 1277- Mai 1279 war der Stuhl des Patriarchen vakant, und bereits im Jahre 1272 war die Vereinigung der Kirche von Akkon mit der Kirche von Jerusalem bis zu dem Zeitpunkt verfügt worden, an dem der Patriarch von Jerusalem über den Besitz seiner eigenen Kirche nach deren Rücheroberung würde disponieren können. Seither nahmen die Patriarchen von Jerusalem auch die Aufgaben des Bischofs von Akkon wahr. Cfr. FEDALTO, *op. cit.*, II, pp. 28, 134 n. 1.

21. Bischof Gottfried von Hebron, 1268-1286; HAMILTON, *op. cit.*, pp. 276, 279 n. 5; FEDALTO, *op. cit.*, II, p. 128.

nis Venecie ex altera, cuius compositionis[x] tenor talis est: 'In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Sancti spiritus adsit nobis gratia, moderatrix rerum. Provide decrevit antiquitas, ut propter facilem hominum memoriam res geste scripture testimonio mandarentur ne per oblivionis abusum processu temporis valeant in recidivum questionis iterum suscitare. Hinc est, quod, cum discordia tam longo tempore scilicet annis sexaginta et amplius durasset inter ecclesiam sancte Crucis Tyrensem ex una parte et ecclesiam sancti Marci Tirensem ex altera super subiectione ipsius ecclesie sancti Marci, decimis et rebus aliis quod partes iam sine spe pacis et concordie, dominus Egidius dei gratia Tyrensis archiepiscopus una cum capitulo suo, scilicet[y] Hugone archidiacono, Magistro Octobono cantori, Magistro Guillelmo et Magistro Bernardo canonicis Tyrensibus nomine Tyrensis ecclesie et pro ipsa ecclesia ex una parte, et dominus Andreas Delphinus baiulus Venetorum in Tyro et Johannes de Molino et Laurencius Mengolo consiliarii eius nomine comunis Venecie, habentes specialem mandatum super hoc a domino duce Venecie bullatum bulla plumbea ipsius domini ducis, cuius tenor de verbo ad verbum inferius per singula continetur ex altera: 'Nos Raynerius Zeno dei gratia Venecie Dalmacie atque Chroacie dux, dominus quarte partis et dimidii tocius Imperii Romanorum, notum facimus universis presentem paginam inspecturis, quia nos et universum consilium nostrum minus et maius facimus et constituimus nobilem virum Andream Delphinum de nostro mandato baiulum in Tyro et nobiles viros Johannem de Molino et Laurencium Mengolo eius consiliarios, fideles nostros, dilectos nostros sindicos et procuratores nomine nostro et comunis Venecie, et eisdem comittimus et plenariam virtutem et potestatem concedimus tractandi, componendi, concordiam faciendi et firmandi nomine nostro et comunis Venecie cum venerabili patre ..[z] archiepiscopo et viris providis capitulo Tyrensi super facto questionis et discordie, que inter ecclesiam sancte Crucis Tyrensem ex una parte et nos et comune nostrum pro ecclesia nostra sancti Marci Tyrensis ex altera olim diutius cognoscitur extitisse[aa] et promissionem faciendi et recipiendi pro nobis et comuni Venecie et generaliter omnia agendi in predictis et ecclesia predicta que scilicet visa fuerint utilia et oportuna, promittentes nomine nostro et comunis Venecie firmum et ratum habere et tenere per nos nostrosque successores quicquid dictus baiulus et consiliarii vel baiulus et unus ex dictis consiliariis in predictis duxerint faciendum. Et ut hec nostra comisio robur optineat firmitatis ipsam nostro sigillo iussimus communiri et per manum Taiamenti nostre curie notarii atque scribe iussimus roborari. Anno videlicet domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quarto, indictione XII[a], die quintodecimo intrante mensis augusti, in palacio ducatus nostri Vene-

x) das Wort ist von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

y) *silicet* cod.

z) 2 Punkte freier Raum in der Zeile, der Name fehlt.

aa) im Text steht *extisse* ohne Kontraktionszeichen, es muß aber zweifelsfrei *extitisse* heißen.

cie, in Riuoalto urbe felici. Ego Taglamentus de Hugeria sacri palacii notarius et ducalis aule Venecie scriba predictis interfui et rogatus explevi et roboravi.', convenerunt et concordaverunt super capitulis infrascriptis, in primis pro indulgencia sive exemptio per venerabilem patrem dominum Octauianum sancte Marie in Via Lata diaconum cardinalem, tunc in Lombardia apostolice sedis legatum, de papali mandato domini pape Innocentii quarti ecclesie sancti Marci concessa; rata et firma et yllibata permaneat in perpetuum non obstantibus aliquibus litteris contra ipsam indulgenciam inpetratis vel inpetrandis, cuius tenor talis est: ....[22]. Item dictus dominus archiepiscopus una cum capitulo suo voluit et concessit, quod plebanus et clerici sancti Marci Tyrensis absque ulla contradictione et impedimento seu molestia ipsius domini archiepiscopi et eius capituli possint omnes habitatores in tercerio Venetorum in Tyro et in tercerio suo quod habent in diocesi Tyrensi baptizare, sepellire, matrimonia facere et universa sacramenta ecclesiastica eis conferre, que sacerdotes infra episcopalem dignitatem constituti conferre possunt et debent, exceptis militibus de parte de Tyro, qui non sunt Veneti licet habitent in tercerio Venetorum et eorum familiis que non sunt Venete, et exceptis omnibus aliis quibus divina officia et ecclesiastica sacramenta non conferuntur neque celebrantur in lingua latina. Item, quod plebanus et clerici sancti Marci bis in anno facere possint baptisma solepmniter, scilicet in sabato sancto et pentecostes. Item, quod plebanus et[bb] clerici sancti Marci bis in anno veniant ad sanctam Crucem et intersint misse maiori usque ad finem, scilicet in cena domini et in festo beati Johannis Evangeliste. Item, quod plebanus et clerici sancti Marci servabunt secundum canonicas sanctiones generale interdictum domini archiepiscopi Tyrensis positum in civitate Tyrensi. Item, quod cause laicorum habitantium in tercerio Venetorum, que per baiulum finiri non possunt, ad ecclesiasticum forum spectantes ad dominum archiepiscopum pertineant et coram ipso et eius officiali mittentur, exceptis causis testamentorum et legatorum. Item crisma et oleum sanctum ecclesia sancti Marci recipiet ab ecclesia Tyrensi si gratis conferre voluerit et absque pravitate, alioquin a quocumque voluerint dum modo catolico et ecclesie Romane devoto. Item, si aliquis de terzerio Venetorum contrahere voluerit matrimonium cum aliqua pro parte regis, fiat fidanciam ad sanctam Crucem et missa nupcialis cantetur ad sanctum Marcum Venetorum, et e[cc] converso; et qui non observaverit fidancia facta in matrimonio contrahendo, solvat penam clericis in quo-

bb) das Wort ist von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.
cc) *est* cod.

22. Es folgt Zeile 32-58 der Urkunde in vollem Wortlaut inseriert die Urkunde des päpstlichen Legaten für die Lombardei und Kardinals Oktavian von S. Maria in Via Lata vom 8.12.1247 (RRH n. 1151) einschließlich der darin inserierten Littera Innozenz' III. vom 6.5.1247 (RRH n. 1148). Edd. TAFEL-THOMAS, II, n. 312, pp. 445-447 aus A.S.V., *Liber Albus*.

rum parte morabitur, salva constitutione venerabilis patris domini O(donis) dei gratia Tusculani episcopi .....[dd] apostolice sedis legati in partibus Syrie[23] edicta super penis pecunariis, que vulgariter appellantur repentailes, quamdiu durabit, que in matrimonialibus et sponsalibus apponi solet, cuius tenor talis est:[24] 'Cura exactionis vero penarum pecuniarium, que vulgariter appellantur repentailes vel alio quocumque nomine censeantur, que in matrimoniis et sponsalibus apponuntur erga usitatum enim malum et a maioribus molitum maiorisque questus et ab hoc difficilius evelli timetur, statuimus et sanctimus, ut si quis de nostra legatione postquam presens statutum ad noticiam ipsius pervenerit contravenire presumpserit vel fraudem aliquam circa hoc adhibuerit ex eo tempore se noverit dicto facto ab officii[ee] executione suspensum, sed ne crimina remaneant impunita, volumus, ut parti resilienti pro periurio vel fide rapta per prelatum loci penitenciam competens imponatur, pena tamen canonica plebano et clericis predicti sancti Marci Tyrensis reservata.' Item baiulus Venetorum qui pro tempore fuerit in Tyro integraliter solvat decimas[ff] ... Tyrensi ecclesie redituum et proventuum quos comunitas perciperit extra civitatem in diocesi Tyrensi, excepto iardino sancti Marci. De canamellis deserviatur, quod si totam terciam partem terre comunis Venecie deputatam canamellis dictus baiulus apaltaverit, de sua parte solvet nomine decimarum Tyrensi ecclesie centum decem bisancios sarracenatos anuatim; solutione autem decimarum partis apaltorum illud servetur quod regalis curia servat, et si minus vel plus tercia parte terre canamellis deputata apaltaretur, comune Venecie pro rata solvet decimas. Si autem comune Venecie vel baiulus nomine comunis laboraret tantam terram canamelli deputatam vel partem, solvet decimam ipsorum[gg] canamellorum, deductis expensis secundum modum regalis curie. Si tamen ali-

dd) freier Platz für ca. 7 Buchstaben.

ee) *officio* cod.

ff) freier Platz für ca. 25-27 Buchstaben.

gg) das Wort ist von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

---

23. Odo von Châteauroux, Kardinalbischof von Tusculum, 1244-1273; cfr. C. EUBEL, *Hierarchia Catholica*, I, Münster 1913, pp. 7, 38. Über seine Tätigkeit als päpstlicher Legat im lateinischen Orient, insbesondere auf Zypern, im Zusammenhang mit dem Kreuzzug Ludwigs des Heiligen, cfr. SETTON (Ed.), *op. cit.*, II, pp. 400, 560 n. 2, 267sg.; B.Z. KEDAR, *Crusade and Mission. European Approaches towards the Muslims*, Princeton 1984, pp. 149, 151.

24. Cfr. die vom Kardinallegaten im Jahre 1254 auf einer Provinzialsynode der syrischen Kirche erlassene *Constitutio contra Simoniacos*, ed. J.D. MANSI, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, XXVI, Paris 1903, coll. 343-347. *Ibid.*, col. 346 B/C findet sich die Bestimmung, die der Vertrag zwischen Venedig und dem Erzbischof von Tyrus an dieser Stelle ebenfalls überliefert; Abweichungen von der Textfassung in Mansis Edition sind unübersehbar. Zum Problem der *repentailles* cfr. B.Z. KEDAR, *Ecclesiastical Legislation in the Kingdom of Jerusalem: The Statutes of Jaffa (1253) and Acre (1254)*, in *Crusade and Settlement. Papers read at the First Conference of the Society for the Study of the Crusades and the Latin East and presented to R.C. Smail*, a. c. di P.W. EDBURY, Cardiff 1985, p. 285sg.

quo casu interveniente canamellę perderentur in toto vel in parte, solvatur decima pro rata bona fide sine fraude Tyrensi ecclesie, et si in dicta terra canamelle gegurta[hh] aliud seminaretur de omni blado, quod dominus dederit, solvatur decima integraliter ecclesie Tyrensi. De reditibus vero furnorum et balneorum quos dicta comunitas percipit in dicta civitate solvantur decime secundum consuetudinem terre, exceptis furno et balneo que sunt prope ecclesiam sancti Marci vel ubicumque dictum furnum et balneum mutarentur per dictum comune Venecie, de quibus nullam decimam solvere teneantur. Ita, quod per ea que dicta sunt superius archiepiscopus et ecclesia Tyrensis non habeant visitationem nec correctionem in ecclesia neque in clericis sancti Marci in Tyro, nec ab ipsa ecclesia vel clericis eiusdem possit exigere procurationem nec cathedraticum nec aliquid aliud daticum, et omnia supradicta voluit et concessit dominus archiepiscopus una cum capitulo suo. Et predicti baiulus et consiliarii simili modo voluerunt, et promiserunt ambe partes sub pena quingentarum marcharum argenti supradicta omnia in perpetuum observare per se et successores suos, ita quod pactis non servatis parti observanti predicta pena persolvatur[ii] postquam legittime constiterit dictam penam esse commissam, qua soluta dicta compositio nichilominus in sua firmitate permaneat, ita tamen, quod per indulgenciam supradictam non derogetur capitulis supradictis et per dicta capitula non derogentur dicte indulgencie. Item voluerunt dominus archiepiscopus et eius capitulum et dominus baiulus et eius consiliarii quod compositio seu concordia ista per dominum papam firmatur et ad hoc debent dare operam bona fide sine fraude. Actum est in Tyro in palacio domini archiepiscopi, presentibus viris religiosis fratre Arnulfo de Bethlehem et fratre Roberto de ordine predicatorum, magistro Guillelmo cantore Sydoniensi, magistro Guarnerio advocato, Johanne de Osta presbitero, magistro Petro de Loco Sanctorum, presbitero Dominico, Guidone presbitero assisio Tyrensis[kk] ecclesie, Hugone priore Bellifortis, domino Petro presbitero, Bertranno presbitero, Peregrino presbitero, Iacobo Lombardo, Pantaleo et Montanino, testibus ad hoc rogatis[ll] et specialiter convocatis. Anno domini M°CC°LV°, indictione XIII[a], die Iovis XIII° mensis maii.' In cuius rei testimonium presentem paginam nostro sigillo fecimus roborari. Datum in no-

hh) sic! Dieses Wort erscheint in den Quellen des lateinischen Orient sehr selten. Es wird hier im Sinne von 'Feldfrucht' gebraucht; *gegurta* ist semitischen Ursprungs, wurde im Griechischen vokalisiert und im lateinischen Orient noch weitergehend verändert: es läßt sich herleiten aus dem syrischen *gargumē* (pl.; cfr. *grūmā* (= *grana*, o. *uvae*) und *gurg'mānā* (= genus fructuum) (cfr. s.vv. K. BROCKELMANN, *Lexicon Syriacum*, Halle ²1928, p. 131 mit Quellenangaben); es findet sich im Griechischen in *gigarta* = γίγαρτα; cfr. A. MERX, *Proben der syrischen Übersetzung von Galenus' Schrift über die einfachen Heilmittel (De simplicibus)*, in «Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft»», 39 (1885), p. 240; I. LÖW, *Die Flora der Juden*, I, Wien-Leipzig 1928, p. 80. In diesem Zusammenhang bin ich Dr. Silvia Powels, Berlin für ihre sachkundige Hilfe sehr zu Dank verpflichtet.

ii) *predictam penam persolvat* cod.

kk) *Tyrenensis* cod.

ll) korrigiert aus *ad hoc rogatis ad hoc rogatis* cod.

stro ducali palacio anno domini[mm] M°CC°LV°, indictione XIII[a] die Iovis XV° die mensis augusti». Quod mandatum presentatum[nn] fuit mihi suprascripto iam dicto notario per dominum episcopum supradictum apud Accon in domo sancti Samuelis presentibus fratre Stephano Burgundino, fratre Stephano Alemanio, fratribus dicte domus sancti Samuelis, testibus ad hoc specialiter vocatis et rogatis, anno domini M°CC°LXXVIIII°, indicione octava, die XX° mensis Marcii, et presens transscriptum dictus dominus episcopus Ebronensis precepit ad maiorem rei fidem sui sigilli munimine roborari.

mm) korrigiert aus *anno domini anno domini* cod.
nn) ergänzt, da Verb fehlt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AUVRAY	*Les Registres de Grégoire IX*, ed. L. AUVRAY, 4 voll., Paris 1896-1955.
BERGER	*Les Registres d'Innocent IV.*, ed. E. BERGER, 4 voll., Paris 1884-1921. (I, 1921; II, 1887)
CDG	*Codice diplomatico della repubblica di Genova*, ed. C. IMPERIALE DI SANT'ANGELO, 3voll., (= «*Fonti per la Storia d'Italia*», 77, 79, 89), Roma 1936-1942.
HAMILTON	B. HAMILTON, *The Latin Church in the Crusader States*, London 1980.
Italia Pontificia	*Italia Pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis Pontificibus ante annum 1198 Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum*. Congessit P.F. KEHR, 10 voll., Berlin 1906-1975. (III: *Etruria*, 1908; V: *Aemilia sive provincia Ravennas*, 1911; VI/2; *Pedemontium, Liguria maritima*, 1914; VII/2: *Respublica Venetiarum, provincia Gradensis, Histria*, 1925).
JL	*Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum p. Chr. natum 1198*, ed. PH. JAFFÉ, ed.2ª a cura di S. LOEWENFELD, F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, 2 voll., Leipzig 1885-1888.
MÜLLER	*Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll'Oriente cristiano e coi Turchi fino all'anno MDXXXI*, ed. G. MÜLLER (= «*Documenti degli archivi toscani*», 3), Firenze 1879.
POTTHAST	*Regesta Pontificum Romanorum inde ab anno p. Chr. n. 1198 ad annum 1304*, ed. A. POTTHAST, 2 voll. Berlin 1874-1875.
PRESSUTTI	*Regesta Honorii Papae III*, ed. P. PRESSUTTI, 2 voll., Roma 1888-1895.
RRH	*Regesta Regni Hierosolymitani*, ed. R. RÖHRICHT, 1 vol. e Additamentum (= RRH, Add.) Innsbruck 1893-1904.
TAFEL-THOMAS	*Urkunden zur älteren Handels-und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante vom neunten bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts*, edd. G.L. FR. TAFEL e G.M. THOMAS, 3 voll. (= «*Fontes Rerum Austriacarum*», Abt. II, «*Diplomata et Acta*», 12-14), Wien 1856-1857.